

DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

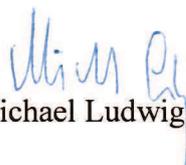
MDR - KM 535833-2018-247
Gesetz, mit dem das Gebrauchs-
abgabegesetz 1966 geändert wird;
§ 9 F-VG 1948

Wien, 1. 2. OKT. 2019

Bundeskanzleramt

Gemäß § 9 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 gebe ich bekannt, dass der Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 27. September 2019 das beiliegende Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird, beschlossen hat.

Im Sinne der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 2. Mai 2002, Zl. VST - 2708/48, wird der Gesetzesbeschluss in Form einer beglaubigten Gleichschrift und eines digitalen Dokuments an den User teamassistenzI@bka.gv.at vorgelegt.


Dr. Michael Ludwig

Beilage

Entwurf

Jahrgang 2019**Ausgegeben am xx. xxx 2019****xx. Gesetz:****Gebrauchsabgabegesetz 1966; Änderung****Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabegesetz 1966), LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 61/2016, in der Fassung der Kundmachung ABl. Nr. 43/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabegesetz 1966 - GAG)“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder im Tarif (Abs. 1) bzw. in der Anlage I (Abs. 3) nicht angegebene Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht (Sondernutzung), bedarf der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien (Sondernutzung) als Grundeigentümerin.“

3. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Durch eine Sondernutzung werden keine Rechte ersessen.“

4. § 1b Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für Sondernutzungen nach dem Tarif (§ 1 Abs. 1), nach der Anlage I (§ 1 Abs. 3) und Sondernutzungen, die einer privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin bedürfen (§ 1 Abs. 2), sowie Einrichtungen, Sachen u. dgl., mit denen die genannten Sondernutzungen ausgeübt werden, können aus Gründen einer geordneten und vorausschauenden Gestaltung der Nutzung des öffentlichen Grundes in der Gemeinde gemäß § 1, insbesondere aus den in den § 1a, § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b genannten Gründen, Nutzungskonzepte und Zonierungspläne beschlossen werden.“

5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz wird nach der Wortfolge „städtebauliche Interessen“ die Wortfolge „und Vorhaben“ eingefügt.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Gebrauchserlaubnis für die gleiche Gebrauchsart wie jene, die nach § 4 Abs. 1b einer Sperrfrist unterliegt, ist in Bezug auf denselben Standort, von Teilflächen davon oder angrenzendem öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 für die Zeit der Sperrfrist nach § 4 Abs. 1b zu versagen; eine Gebrauchserlaubnis mit Bewilligungsbeginn ab Ablauf der Sperrfrist ist zulässig und kann abweichend vom § 2 Abs. 1 letzter Satz einmalig erteilt werden.“

6. In § 2 Abs. 2a letzter Satz wird die Wortfolge „vorletzter und letzter Satz“ durch die Wortfolge „zweiter und dritter Satz“ ersetzt.

7. Nach § 2 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) Der Gebrauch kann auch nachträglich untersagt werden, wenn Gründe nach dem Abs. 2 und 2a nachträglich bekannt werden. Weiters kann der Gebrauch versagt werden, wenn der Gebrauch das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt oder herbeizuführen droht; Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.“

8. § 2 Abs. 5 dritter Satz lautet:

„Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden.“

9. § 2 Abs. 5 fünfter und sechster Satz lauten:

„Mit der Anbringung des Anschlages ist die Ladung vollzogen und eine weitere Form der Ladung nicht erforderlich. Die Anbringung des Anschlages ist zu dulden und darf vor dem Verhandlungstermin nicht entfernt werden.“

10. In § 2 Abs. 5 wird der achte und neunte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Behörde kann bei Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit statt einer Ladung durch Hausansschlag entweder der Verwalterin und dem Verwalter (§§ 19 ff WEG 2002) die Ladung spätestens zwei Wochen vor Verhandlungstermin nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis bringen, diese in geeigneter Form unverzüglich den Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern bekannt zu geben, oder die einzelnen Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer persönlich zu verständigen; ein Hausansschlag durch die Behörde oder eine sonstige Form der Ladung ist dann nicht erforderlich.“

11. Nach § 2 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis für einen Turmdrehkran nach Tarif D Post 1 ist jedenfalls eine statische Vorbemessung einschließlich eines Fundierungskonzeptes oder ein Gutachten, dass es sich um ein geringfügiges Vorhaben mit technisch einfacher Tragkonstruktion bzw. Fundierung handelt, bei dem aus statischen Belangen keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das Eigentum zu besorgen ist, anzuschließen. Diese Unterlagen sind von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet zu erstellen und müssen von diesem oder dessen berechtigten Vertreter unterfertigt sein. Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Gutachten und Berechnungen einschließlich der zugehörigen Pläne für den statischen Nachweis sowie für deren Übereinstimmung mit den übrigen Unterlagen (Abs. 6) ist ihr Verfasser. Diese Verantwortlichkeit wird durch die behördliche Bewilligung und die behördliche Überprüfung auf der Grundlage dieser Unterlagen weder eingeschränkt noch aufgehoben. Die behördliche Überprüfung schafft nicht die Vermutung, dass die Unterlagen vollständig und richtig sind.“

12. Nach § 2 Abs. 7 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif C Post 4 und C Post 5 und jeder damit zusammenhängende in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebene Gebrauch (z.B. Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen) ist auf maximal 7 Jahre, bei erstmaliger Bewilligung jedoch nur auf maximal 5 Jahre befristet zulässig.“

13. In § 2 Abs. 7 dritter Satz wird die Wortfolge „Ziffer 13“ gestrichen.

14. In § 3 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Tarif A, Post 1 bis 4,“ die Wortfolge „sowie Tarif B, Post 3,“ eingefügt.

15. In § 3 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

16. In § 4 Abs. 1 wird der zweite Satz gestrichen und im nunmehr zweiten Satz nach der Wortfolge „§ 2 Abs. 2a“ die Wortfolge „und Abs. 2b“ eingefügt.

17. Nach § 4 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b)

1. Der Magistrat hat bei einer mehr als einmaligen rechtskräftigen Bestrafung wegen schwerwiegender Übertretungen oder einer Vielzahl geringer Übertretungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 die Gebrauchserlaubnis, auf die sich die Bestrafung bezieht, - ausgenommen jene nach Tarif A Post 1 bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8 sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist, C Post 1, C Post 1a, D Post 1 und D Post 4 – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Absatzes zu widerrufen, sofern dies unter Wahrung des Schonungsprinzips zur Wahrung der in § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b geschützten öffentlichen Interessen erforderlich ist und die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zur Wahrung dieser öffentlichen Interessen nicht ausreicht, insbesondere wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des

- Bestraften anzunehmen ist, dass er den aus diesem Gesetz sich ergebenden oder sich gemäß § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
2. Weiters kann bei einem Widerruf nach dem ersten Satz der Ziffer 1 dieser Bestimmung auch eine andere Gebrauchserlaubnis als jene, auf die sich die Bestrafung bezieht, - ausgenommen jene nach Tarif A Post 1 bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8 sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist, C Post 1, C Post 1a, D Post 1 und D Post 4 – widerrufen werden, sofern dies unter Wahrung des Schonungsprinzips zur Wahrung der in § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b geschützten öffentlichen Interessen erforderlich ist und die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zur Wahrung dieser öffentlichen Interessen nicht ausreicht, insbesondere wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Bestraften anzunehmen ist, dass er den aus diesem Gesetz sich ergebenden oder sich gemäß § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
 3. Eine Übertretung ist schwerwiegend, wenn sie geeignet ist, die in § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b geschützten öffentlichen Interessen oder das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum zu gefährden.
 4. Durch den Widerruf nach den Ziffern 1 und 2 erlischt die Gebrauchserlaubnis.
 5. Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis für die gleiche Gebrauchsart in Bezug auf denselben Standort, von Teilflächen davon oder angrenzendem öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 ist bis zu einem Jahr nach Rechtskraft des Widerrufs nicht zulässig (Sperrfrist). Die Sperrfrist ist im Widerrufsbescheid festzusetzen und bemisst sich nach der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Gefährdung bzw. Beeinträchtigung durch die Tat sowie der zukünftigen Sicherstellung der Wahrung der in § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b geschützten öffentlichen Interessen. Eine Sperrfrist kann auch durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden, wenn ein Widerruf nach dieser Bestimmung nur deswegen nicht möglich ist, weil die sonst zu widerrufende Gebrauchserlaubnis bereits anderweitig erloschen ist, beispielsweise durch Verzicht nach § 4 Abs. 4 oder Zeitablauf, oder der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1 genutzt wird, ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken; in diesem Fall beginnt die bis zu einjährige Sperrfrist mit der Rechtskraft des die Sperrfrist festsetzenden Bescheides. Eine Gebrauchserlaubnis für die gleiche Gebrauchsart mit Bewilligungsbeginn ab Ablauf der Sperrfrist ist zulässig und kann abweichend vom § 2 Abs. 1 letzter Satz einmalig erteilt werden.
 6. Beim Widerruf sind folgende rechtskräftige Bestrafungen zu berücksichtigen und dem Träger der Gebrauchserlaubnis bzw. demjenigen, der öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 nutzt ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, zuzurechnen: Bestrafungen gegen diesen selbst, seinen Subunternehmer, ein verantwortliches Organ (§ 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018) oder einen verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 oder 3 VStG).
 7. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf nach den Ziffern 1 und 2 dieser Bestimmung bzw. in den Fällen der Ziffer 5 dieser Bestimmung zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Sperrfrist durch den Magistrat sind rechtskräftige Bestrafungen nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung nicht zu berücksichtigen.“

18. In § 4 Abs. 2 dritter Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „weiters kann eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost D 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, widerrufen werden, wenn sie mehr als dreißig aufeinanderfolgende Tage nicht betrieblich genutzt worden ist.“

19. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis - ausgenommen jene nach Tarif A Post 1 bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8 sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist, C Post 1, C Post 1a, D Post 1 und D Post 4 -, wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß §§ 212 Abs. 3 und 212 a Abs. 7 Bundesabgabenordnung – BAO, eingeräumten Nachfrist und Mahnung entrichtet wird.,,

20. Der bisherige Text des § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und dem § 6 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 6 und 16, hat derjenige, der öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis nutzt, die Fläche, auf die sich die bewilligungslose Sondernutzung bezogen hat, und die durch die

Beseitigung der Einrichtungen betroffenen Flächen auf seine Kosten in jenen Zustand zu versetzen, der dem Zustand des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Grundes in der Gemeinde entspricht. Falls dieser Herstellungspflicht nicht nachgekommen wird, ist diese vom Magistrat mit Bescheid auszusprechen.“

21. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

„§ 6a Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Die Verantwortlichkeit des Sondernutzers und seiner Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) nach den gesetzlichen Vorschriften wird auch durch die behördliche Bewilligung und die behördlichen Überprüfungen nicht berührt. Die Stadt Wien haftet nicht für Schäden, die durch eine Sondernutzung entstehen, und nicht für eine Eignung des öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 und der darin eingebauten Leitungen und Anlagen für eine Sondernutzung sowie Schäden aus einer fehlenden Eignung. Der Sondernutzer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungseinrichtungen, Gegenständen u. dgl. und Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Die Stadt Wien kann jederzeit angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Verpflichtungen nach dieser Bestimmung zu begegnen.

(2) Beachtet der Träger einer Gebrauchserlaubnis für öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die gemäß § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b sowie § 4 Abs. 1a und Abs. 1b vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen, so ist der Magistrat berechtigt - unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 6 und 16 - ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträglichen Kostenersatz durch den Erlaubnisträger oder dessen Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung dieses Gesetzes sowie der vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen einschließlich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen und zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes unverzüglich durchzuführen oder durchführen zu lassen. Werden die Kosten vom Erlaubnisträger oder dessen Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) nicht bezahlt, hat die Vorschreibung der Kosten mit Bescheid zu erfolgen.

(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum oder sonstiger dinglicher Rechte kann der Magistrat - unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 6 und 16 - ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträglichen Kostenersatz durch den Erlaubnisträger oder denjenigen, der öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis nutzt, oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) die zur Beseitigung bzw. Abwehr der Gefährdung und Beseitigung eingetretener Folgen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchführen oder durchführen lassen. Unter einer Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen. Werden die Kosten vom Sondernutzer oder dessen Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) nicht bezahlt, hat die Vorschreibung der Kosten mit Bescheid zu erfolgen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere nach Tarif D Post 1 und Post 4, auch gegenüber dem Bauwerber und dem bauausführenden Unternehmen und deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten).“

22. In § 7 wird die Wortfolge „§ 2 Abs. 2 und 2a“ durch die Wortfolge „§ 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b sowie § 4 Abs. 1a und Abs. 1b“ ersetzt.

23. Nach § 8 werden folgende § 8a und § 8b samt Überschriften eingefügt:

„§ 8a Auskünfte

(1) Die Organe der Bundes- und Landesbehörden sowie der Landespolizeidirektion Wien haben dem Magistrat auf Ersuchen Auskunft über den Gebrauch des öffentlichen Grundes in der Gemeinde, der von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann, einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu erteilen. Die Auskünfte sind zur ordnungsgemäßen Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere zum Zweck der Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz, der Evidenthaltung und Kontrolle der Gebrauchnahmen, der ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung, für statistische Zwecke und zur Verwaltung des öffentlichen Grundes im Sinne des ersten Satzes dieser Bestimmung erforderlich und betreffen die Daten nach Abs. 3.

(2) Der Magistrat ist ermächtigt, Daten über den Gebrauch des öffentlichen Grundes in der Gemeinde, der von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann, einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu den in Abs. 1 dieser Bestimmung genannten Zwecken automationsunterstützt zu verarbeiten.

(3) Folgende Daten dürfen automationsunterstützt vom Magistrat gemäß Abs. 2 verarbeitet werden:

1. die Bescheid erlassende oder privatrechtliche Zustimmung erteilende Behörde bzw. Stelle bezüglich des Gebrauches;
2. Beginn, Ende, Dauer, Art, Umfang, Standort und benützte Fläche des Gebrauches;
3. Rechtsgrundlage des Gebrauches;
4. das Vorliegen einer behördlichen Bewilligung oder privatrechtlichen Zustimmung des Gebrauches einschließlich der Geschäftszahl;
5. anhängige Verfahren zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung oder einer privatrechtlichen Zustimmung einschließlich der in der Ziffer 1., 2. und 3. genannten Daten.

(4) Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

§ 8b Zugang zu Bilddaten

Zur Vollziehung dieses Gesetzes erhobene Bilddaten des öffentlichen Raumes in der Gemeinde, der von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes sowie der angrenzenden Räume sind vom Magistrat nach Maßgabe der vorhandenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten im Internet zur Verfügung zu stellen.“

24. § 9 Abs. 1a erster Satz lautet:

„Derjenige, der öffentlichen Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes gemäß angeschlossenem Tarif benutzt ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis erwirkt zu haben, sowie derjenige, der nach § 5 zur Beseitigung der Einrichtungen verpflichtet ist und diese nicht nachweislich beseitigt, hat – unbeschadet der §§ 6 und 16 – die Gebrauchsabgabe entsprechend dem angeschlossenen Tarif zu entrichten.“

25. In § 10 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Gebrauchsabgabe“ die Wortfolge „für die Gebrauchserlaubnis“ eingefügt.

26. Nach § 10 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Abgabenhöhe ist der bewilligte Beginn, Art, Umfang und Dauer des Gebrauches maßgebend.“

27. Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Behörde kann in einem Bescheid unterlaufene Unrichtigkeiten bezüglich der Grundlagen für die Abgabenerhebung, z.B. unrichtige Angabe der anzuwendenden Tarifpost und deren Tarifsätze sowie Fehlberechnungen der Abgabe, auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen auch dann berichtigen, wenn eine Berichtigung nach § 293 Bundesabgabenordnung - BAO nicht zulässig ist. Eine Berichtigung nach dieser Bestimmung ist innerhalb von einem Jahr ab Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides oder wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb dieses Jahres eingebracht ist, auch nach Ablauf dieses Jahres zulässig. Darüber hinaus ist eine Berichtigung nach dieser Bestimmung jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres für die Abgaben, die in dem vorangegangenen Kalenderjahr fällig geworden sind, oder wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb dieses Zeitraumes eingebracht ist, auch nach Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres zulässig. § 209a Abs. 1, 5 und 6 Bundesabgabenordnung - BAO gilt sinngemäß.“

28. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Abgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a kann auch durch formlose Zahlungsaufforderung festgesetzt werden. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird.“

29. In § 15 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „§ 2 Abs. 2 und 2a sowie § 4 Abs. 1a“ durch die Wortfolge „§ 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b sowie § 4 Abs. 1a und Abs. 1b“ ersetzt.

30. In § 16 Abs. 1 und 2 werden die Beträge „21.000“ durch „42.000“ ersetzt.

31. In § 16 Abs. 3 wird der Betrag „420“ durch „2.100“ ersetzt.

32. In § 16 Abs. 4 wird der Betrag „2 100“ durch „21.000“ ersetzt und lautet die lit. a:

„a) die gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 2a und Abs. 2b sowie § 4 Abs. 1a und Abs. 1b vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht beachtet.“

33. In § 17b Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „und nach den in § 18 Abs. 7 Z 4 genannten Tarifposten“.

34. In § 17b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Valorisierung hat auch für die mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2019 aufgehobene Tarifpost B 12 bis 31. Dezember 2021 zu erfolgen. Die Valorisierung hat weiters für die im Tarif C Post 5 vorgesehene monatliche Mindestabgabe sowie die zusätzliche Abgabe im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen zu erfolgen.“

35. § 17b Abs. 3 zweiter und dritter Satz lauten:

„Stichtag für die erstmalige Valorisierung ist - ausgenommen für die Tarifposten B 28, D 2 und D 3 - der 30. Juni 2016. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 61/2016 geänderten bzw. eingeführten Tarifposten B 28, D 2 und D 3 für die erstmalige Valorisierung als Vergleichswert der 1. Jänner 2017 heranzuziehen.“

36. In § 17b Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die erstmalige Valorisierung der mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2019 geänderten bzw. eingeführten Tarifposten A 12, B 20, D 1, D 4 und D 5 sowie die im Tarif C Post 5 vorgesehene monatliche Mindestabgabe und die zusätzliche Abgabe im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen als Vergleichswert der 1. Jänner 2020 heranzuziehen; die Valorisierung dieser Tarifsätze wird bis zur nächstfolgenden Valorisierung nach Abs. 1 und 2 ausgesetzt und erfolgt mit dieser zu demselben Stichtag.“

37. § 18 Abs. 7 Z 3 lautet:

„3. Am 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse enden mit dem bescheidmäßig festgesetzten Datum, spätestens jedoch am 31. Dezember 2018; zum 31. Dezember 2018 noch aufrechte Gebrauchserlaubnisse für Zeitungsverkaufseinrichtungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach Tarif C Post 3 treten jedoch spätestens am 31. Dezember 2019 außer Kraft, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019 erfüllen.

Zum 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8 - ausgenommen B Post 7 - sowie B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, B Post 28, C Post 1, C Post 1a sowie für Sondernutzungsarten im Sinne des in der Anlage I Z 1 bis 11 und 13 umschriebenen Gebrauches treten - unbeschadet sonstiger Endigungsgründe - nicht spätestens am 31. Dezember 2018 außer Kraft bzw. gelten nicht als außer Kraft getreten, sondern nur mit einem allfällig bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag; zum 31. Dezember 2018 aufrechte Gebrauchserlaubnisse für Sondernutzungsarten im Sinne des in der Anlage I Z 1, 4 und 5 umschriebenen Gebrauches, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019 nicht erfüllen, treten jedoch - unbeschadet sonstiger Endigungsgründe - spätestens am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Zum 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach dem Tarif B Post 7 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im B Post 7 umschriebenen Gebrauch ergibt, sowie sämtliche damit zusammenhängende Gebrauchserlaubnisse, z.B. für Sonnenschutzvorrichtungen und Leitungen, treten - unbeschadet sonstiger Endigungsgründe - spätestens am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

38. In § 18 Abs. 7 Z 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „1. März 2013“ die Wortfolge „bis 31. Dezember 2018 bezüglich der Tarifposten A 10, B 18 und B 21 bzw. bis 31. Dezember 2019 bezüglich der Tarifpost C 3“ eingefügt.

39. Nach § 18 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9)

1. Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2019 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.
2. § 17b Abs. 1 erster Satz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 in Kraft. § 18 Abs. 7 Z 3 zweiter Satz tritt mit 31. Dezember 2018 in Kraft.
3. Die Tarifposten B 20, D 1, D 2 bezüglich der ausnahmsweisen Belassung der Abfriedung in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres sowie D 4 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Eine nach § 17b zum 1. Jänner 2019 kundgemachte Valorisierung dieser Tarifposten ist ab

1. Jänner 2020 nicht mehr anwendbar. Die Festsetzung einer sich daraus ergebenden Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.
4. Aufrechte baubehördliche Bewilligungen für Balkone und Loggien, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, gelten als nach Tarifpost A 3 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019, unbefristet erteilt, wobei die Abgabepflicht dafür entfällt. Sonstige Endigungsgründe bleiben unberührt.
5. Die Tarifpost C 5 und § 17b Abs. 1 vorletzter Satz (bezüglich Tarifpost B 12) treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft, gleichzeitig wird die Tarifpost B 12 aufgehoben und gilt für nachfolgend angeführte zum 31. Dezember 2018 aufrechte Gebrauchserlaubnisse Folgendes:
- a) Gebrauchserlaubnisse für Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich der Schaukästen für den Haltestellenaushang und Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens nach den Tarifposten B 12, C 1 und C 1a oder einer sonstigen Regelung, aus der sich ein derartiges Nutzungsrecht ergibt, gelten als nach Anlage I Ziffer 14 unbefristet erteilt und gelten nicht nach § 18 Abs. 7 Z 3 beendet. Sonstige Endigungsgründe bleiben hiervon unberührt.
 - b) Gebrauchserlaubnisse für Verkaufsstände nach der Tarifpost B 12, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, gelten als nach der Tarifpost C 5 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019 mit dem bescheidmäßig festgesetzten Datum erteilt. Sonstige Endigungsgründe bleiben unberührt. Die Gebrauchsabgabe bemisst sich für die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rechtslage entstandene Abgabepflicht nach der geänderten Tarifpost C 5. Der nach ganzen Monaten aliquotierte Anteil einer nach der bisher geltenden Tarifpost B 12 entstandene Jahresabgabenschuld für das Abgabengjahr 2019, der auf die Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage entfällt, kann vom Abgabepflichtigen auf die Bemessung nach der neuen Tarifpost C 5 für das Abgabengjahr 2019 angerechnet werden. Die bis zum 15. Februar 2020 nach § 12 Abs. 2 einzureichende Abrechnung hat den Zeitraum ab Inkrafttreten der geänderten Tarifpost C 5 bis zum 31. Dezember 2019 zu umfassen.
 - c) Sonstige aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach der Tarifpost B 12, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, treten spätestens am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Sonstige Endigungsgründe bleiben hiervon unberührt. Die Gebrauchsabgabe bemisst sich weiterhin nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 in der Fassung vor dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2019, auch wenn die Tarifpost B 12 mit diesem Gesetz aufgehoben wurde.
 - d) Die Gebrauchsabgabe für Gebrauchserlaubnisse nach der Tarifpost C 5, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, bemisst sich für die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Tarifpost 5 entstandene Abgabepflicht nach der Tarifpost C 5 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019.
6. Zum 31. Dezember 2018 aufrechte vertragliche Vereinbarungen für Zeitungsverkaufseinrichtungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, die nach dem 28. Februar 2013 erteilt wurden, gelten als Gebrauchserlaubnisse nach der Tarifpost C 4 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen der Tarifpost C 4 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019 erfüllen. Diese Gebrauchserlaubnisse enden mit dem in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Datum, spätestens jedoch am 31. Dezember 2021. Sonstige Endigungsgründe bleiben unberührt. Für die Bemessung der Gebrauchsabgabe ist das Gebrauchsabgabegesetz 1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019 maßgeblich. Anhängige Verfahren zur Erwirkung einer privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin für einen in der Tarifpost C 4 umschriebenen Gebrauch für Zeitungsverkaufseinrichtungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gelten als Anträge auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis nach diesem Gesetz.
7. Zum 31. Dezember 2018 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Anlage I, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, gelten entgegen dem bescheidmäßig festgesetztem Endigungszeitpunkt als unbefristet erteilt. Zum 31. Dezember 2018 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Anlage I Z 1, 4 und 5, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, und die gesetzlichen Voraussetzungen des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019 nicht erfüllen,

gelten nicht als unbefristet erteilt, sondern treten spätestens am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Sonstige Endigungsgründe bleiben unberührt.

8. Wenn der Erlaubnisträger binnen einem Monat nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifänderung durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2019 auf die Gebrauchserlaubnis ausdrücklich verzichtet, sind für diesen Monat die bisherigen Vorschriften anzuwenden.“

40. In Tarifpost A 1 wird die Wortfolge „für jeden weiteren Längenmeter“ durch die Wortfolge „für jeden weiteren begonnenen Längenmeter“ ersetzt.

41. Tarif A Post 3 lautet:

„3. für Erker, Balkone, Loggien, Aufzugsschächte oder Kellerräume je Geschoß 76,10 Euro je begonnenen m²;“

42. Tarif A Post 11 lautet:

„11. für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von Verkaufsständen aller Art und pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) je Stand und Tag in der Zone 1 gemäß Anlage II 16,10 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 14 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 12,40 Euro;“

43. In Tarif A Post 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Post 12 angefügt:

„12. für Straßenstände, die für karitative Zwecke betrieben werden, je Stand und Woche 10 Euro. Die Bewilligung für karitative Punschstände gilt nur für die Zeit vom 15. November bis 6. Jänner; die Bewilligung für sonstige karitative Stände ist auf 2 Monate befristet zulässig.“

44. In Tarif B Post 3 wird nach der Wortfolge „sowie für Portalköpfe und Schaukästen“ die Wortfolge „am Gebäude bzw. Bauwerk“ eingefügt sowie die Wortfolge „für jeden weiteren m²“ durch die Wortfolge „für jeden weiteren begonnenen m²“ ersetzt.

45. In Tarifpost B 8 wird die Wortfolge „für den ersten Längenmeter“ durch die Wortfolge „für den ersten begonnenen Längenmeter“ sowie die Wortfolge „für jeden weiteren Längenmeter“ durch die Wortfolge „für jeden weiteren begonnenen Längenmeter“ ersetzt.

46. Der Tarif B Post 12 entfällt.

47. Der Tarif B Post 20 lautet:

„20. für eine Lampe oder einen Scheinwerfer 50 Euro;“

48. Tarif B Post 25 lautet:

„25. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend je begonnenen 0,1 m² der projizierten Grundrißfläche 19,90 Euro;“

49. Tarif C Post 4 lautet:

„4. für hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienende Verkaufsstände (Zeitungskioske) sowie für Zeitungsverkaufseinrichtungen 4 vH der Einnahmen; diese Tarifpost ist für die vorgenannten Zeitungskioske auch dann anzuwenden, wenn diese an öffentliche Ver- oder Entsorgungsnetze angeschlossen sind; die Bewilligung für die vorgenannten Zeitungsverkaufseinrichtungen gilt nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;“

50. Tarif C Post 5 erster Satz lautet:

„5. für nicht unter die Tarife A Post 11 und C Post 4 fallende Verkaufsstände aller Art und pratermäßige Volksbelustigungsstände aller Art (Schießbuden, Karusselle und dgl.) an festen oder wechselnden Standorten 4 vH der Einnahmen, mindestens jedoch 80 Euro je begonnenen Monat.“

51. Tarif D Post 1 lautet:

„1. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Baucontainern, Lademuellen oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Baucontainern, Gerüsten oder Bauhütten je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 8 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 14 Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 6 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 10 Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf

einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für denselben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselbigen - insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist - beantragt oder erfolgt der Gebrauch ohne Gebrauchserlaubnis, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk 20 Euro und in allen übrigen Bezirken 12 Euro. Die Lagerung von Baucontainern und Lademulden bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabefrei;“

52. Tarif D Post 2 letzter Satz lautet:

„wird ausnahmsweise bei Bewilligungen von Vorgärten in der Zeit vom 1. März bis 30. November die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise für die Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres bewilligt, bemisst sich die Abgabe dafür sinngemäß nach dieser Tarifpost für Vorgärten;“

53. Tarif D Post 4 lautet:

„4. für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, wie Baubürocontainer, Mobil-Toiletten und dgl. je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 14 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 27 Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung 10 Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat 19 Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für denselben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselbigen – insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist – beantragt oder erfolgt der Gebrauch ohne Gebrauchserlaubnis, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk 28 Euro und in allen übrigen Bezirken 20 Euro.“

54. In Tarif D Post 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Post 5 angefügt:

„5. für den kommerziellen Verkauf, die kommerzielle Vermittlung des Verkaufes, den sonstigen kommerziellen Vertrieb von Eintrittskarten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten (z.B. Beratung, Informationen) einschließlich Anweisungen auf Eintrittskarten für Musikdarbietungen, Konzerte, Theater, sonstige Veranstaltungen u. dgl., durch Einzelpersonen oder Personenzusammenschlüsse, insbesondere Orchester, Chöre, Ensembles, je begonnenen Monat und je Person 150 Euro.“

55. Anlage I Ziffer 1 lautet:

„1. für ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen samt Fahnen u. dgl., ausgenommen jene, die für Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer, weiters für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Österreichischen Bundesbahnen (z.B. Bahnhofsvorplätze) sowie von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten angebracht sind, jedoch einschließlich solcher zu wirtschaftlichen Werbezwecken, wenn sich diese an dem Gebäude bzw. Bauwerk, in dem sich das geschäftswerbende Unternehmen befindet, angebracht sind und nur eigene Waren und Leistungen dieses Unternehmens betreffen (Eigenwerbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung);“

56. Anlage I Ziffer 4 lautet:

„4. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl., jeweils nicht leuchtend, wenn sich die vorgenannten Anlagen an dem Gebäude bzw. Bauwerk, in dem sich das geschäftswerbende Unternehmen befindet, angebracht sind und nur eigene Waren und Leistungen dieses Unternehmens betreffen (Eigenwerbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung);“

57. Anlage I Ziffer 5 lautet:

„5. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben, jeweils nicht leuchtend, wenn sich die vorgenannten Anlagen an dem Gebäude bzw. Bauwerk, in dem sich das geschäftswerbende Unternehmen befindet, angebracht sind und nur eigene Waren und Leistungen dieses Unternehmens betreffen (Eigenwerbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung);“

58. Anlage I Ziffer 6 entfällt.

59. Anlage I Ziffer 12 lautet:

„12. für Pflanzentröge und Pflanzenrankhilfen im Zusammenhang mit einer Fassadenbegrünung;“

60. In Anlage I Z 13 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffer 14 angefügt:

„14. für Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich der Schaukästen für den Haltestellenaushang und Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

(Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird)

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die vorliegende Novelle dient der Verwaltungsvereinfachung und schafft Erleichterungen für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger. Es sind einige Tarifumgestaltungen und moderate Tarifierhöhungen mit den damit zusammenhängenden Anpassungen bei den Valorisierungs- und Übergangsregelungen vorgesehen. Zusätzlich werden diverse redaktionelle und sonstige Klarstellungen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit getroffen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Durch das gegenständliche Vorhaben soll die Flexibilität und die Rechtssicherheit für die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes durch Sondernutzungen gewährleistet werden. Weiters werden Erleichterungen für die Verwaltung und die Wirtschaft getroffen. Zusätzlich kommt es zu moderaten Tarifierhöhungen und Tarifumgestaltungen mit den erforderlichen Begleitregelungen sowie redaktionellen Klarstellungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Wien ist einerseits infolge der Rückführung der mit der Novelle LGBl. für Wien Nr. 11/2013 ins Privatrecht transferierten Nutzungen für Balkone und Zeitungsverkaufseinrichtungen ins Gebrauchsabgabengesetz, der Normierung einer Abgabepflicht bis zur nachweislichen Beseitigung der Sondernutzungseinrichtungen sowie einer Berichtigungsregelung bei Fehlern in der Abgabebemessung bzw. deren Grundlagen, weiters der Erhöhung der Strafrahmen, der Schaffung neuer Tarifposten, der Tarifänderungen und moderaten Tarifierhöhungen mit Mehreinnahmen, andererseits durch den Entfall der - nach der Änderung bezüglich Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und der Verkaufsstände verbliebenen restlichen - Tarifpost B 12 und der Schaffung der neuen Ziffer 14 in der Anlage I mit Mindereinnahmen zu rechnen, wobei zu erwarten ist, dass die Mehreinnahmen die Mindereinnahmen mehr als kompensieren. Für die anderen Gebietskörperschaften sind weder Mehrkosten noch Mindereinnahmen zu erwarten. Es ist mit keinen wesentlichen Mehrausgaben bei den Personalkosten zu rechnen. Für den Zugang zu den Bilddaten des Magistrates bezüglich des öffentlichen Raumes (§ 8b) fallen geschätzt jährlich Kosten von ca. 160.000 Euro an.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Bezirke.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Insbesondere Rückführung der mit der Novelle 2013 ins Privatrecht transferierten Nutzungsarten nach A 3 bezüglich Balkone und bezüglich Zeitungsverkaufseinrichtungen (vormals C 3, nunmehr Teil des C 4), die Schaffung einer unbefristeten Bewilligungsmöglichkeit für Nutzungen der Anlage I, die Änderung des § 2 Abs. 5 GAG bezüglich Ladungen zu Verhandlungen, die Änderung des § 3 Abs. 4 GAG: Verlängerung der Anzeigefrist von 8 auf 12 Wochen, die Klarstellung und Neuregelung des bisherigen Widerrufsgrundes nach § 4 Abs. 1 2. Satz GAG und damit zusammenhängend Klarstellung des § 2 Abs. 2 über die Versagungsgründe, die Neuregelung bezüglich Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, die Normierung einer dinglichen Wirkung für Nutzungen nach Tarifpost B 3, die Einschränkung und Klarstellung der Erlöschensbestimmung des § 4 Abs. 6 sowie die Ergänzung der Anlage I Z 12 um Pflanzenrankhilfen stellen erhebliche Erleichterungen für die Wirtschaftstreibenden dar.

Der neue Widerrufsgrund des § 2 Abs. 2b, die Erweiterung der Widerrufsmöglichkeit beim D 2 (Vorgärten) bei Nichtbetrieb von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen, die Möglichkeit der Ergreifung von behördlichen Maßnahmen bei bestimmten Gefährdungen durch Sondernutzungen dienen auch den Bürgerinnen und Bürgern als Betroffene von Auswirkungen einer Sondernutzung, ohne dass diese einen Rechtsanspruch auf das Einschreiten der Behörde haben.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die vorliegende Novelle entfaltet keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes und stehen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da Abgabenvorschriften vom Gesetzesvorhaben betroffen sind, ist das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 einzuhalten. Gemäß dem Erlass des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, GZ. BKA-601.920/0005-V/2/2012, Punkt 7, sind auch Zweifelsfälle bezüglich der Anwendbarkeit des § 9 F-VG 1948 diesem Verfahren zu unterziehen (siehe auch Schreiben des BMF vom 22. Jänner 2016, GZ. BMF-111200/0041-II/3/2014).

Demnach sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

##signaturplatzhalter##

Erläuterungen
(Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird)

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle dient der Verwaltungsvereinfachung und schafft Erleichterungen für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger. Es sind einige Tarifumgestaltungen und moderate Tarifierhöhungen mit den damit zusammenhängenden Anpassungen bei den Valorisierungs- und Übergangsregelungen vorgesehen. Zusätzlich werden diverse redaktionelle und sonstige Klarstellungen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit getroffen.

Es werden im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Rückführung der mit der Novelle 2013 ins Privatrecht transferierten Nutzungsarten bezüglich Balkone (A 3) und Zeitungsverkaufseinrichtungen (vormals C 3, nunmehr Teil des C 4) in das GAG
- Klarstellung des Begriffes der Sondernutzung
- explizite Regelung, dass für Sondernutzungen keine Ersitzung möglich ist
- Klarstellung im § 1b GAG, dass in Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen auch Sondernutzungen geregelt werden können, für die eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich ist
- Neue Versagungsgründe im § 2 Abs. 2b
- Änderung des § 2 Abs. 5 GAG bezüglich Ladungen zur Verhandlung beim Wohnungseigentum
- Schaffung einer eigenen Regelung für Turmdrehkräne im § 2 Abs. 6a
- Normierung einer dinglichen Wirkung für Nutzungen nach Tarifpost B 3 im § 3 Abs. 1 GAG
- Änderung des § 3 Abs. 4 GAG: Verlängerung der Anzeigefrist von 8 auf 12 Wochen
- Klarstellung und Neuregelung des bisherigen Widerrufsgrundes nach § 4 Abs. 1 2. Satz GAG und damit zusammenhängend Klarstellung des § 2 Abs. 2 über die Versagungsgründe
- Erweiterung der Widerrufsmöglichkeit beim D 2 (Vorgärten) bei Nichtbetrieb von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen
- Einschränkung und Klarstellung der Erlöschensbestimmung des § 4 Abs. 6
- Ergänzung des § 6 bei unerlaubtem Gebrauch hinsichtlich der benutzten Flächen analog zu § 5 Abs. 4 GAG
- Normierung einer Haftungsregelung bezüglich Sondernutzungen und der Möglichkeit der Ergreifung von behördlichen Maßnahmen im § 6a
- Anpassung der § 7 und § 15 Abs. 1
- Schaffung einer Auskunftsregelung für die Erfassung von Stadtmöblierungselementen im öffentlichen Raum im § 8a sowie Zugangsregelung zu den Bilddaten des öffentlichen Raumes (§ 8b)
- Normierung, dass bei Nachbemessung nach § 9 Abs. 1a GAG iVm Tarifposten D 1 und D 4 (Baustofflagerungen, Baucontainer etc.) der höhere Tarif für Anschlusszeiträume („weitere Bewilligung“) gilt
- Normierung einer Abgabepflicht im § 9 Abs. 1a GAG bis zur nachweislichen Beseitigung der Einrichtungen nach § 5 GAG
- Normierung einer Berichtigungsregelung bei Fehlern in der Abgabenbemessung bzw. deren Grundlagen im § 10 Abs. 3 GAG
- generelle Möglichkeit der Abgabenbemessung durch Zahlungsaufforderung im § 11 Abs. 1
- Erhöhung der Strafrahen im § 16 sowie Anpassung des § 16 Abs. 4 lit. a
- Anpassung der Valorisierungsbestimmungen an die Novelle
- Klarstellungen der Tarifposten A 1, B 3 und B 8 bezüglich der Berechnung
- Ergänzung der Tarifpost A 3 neben den wiedereingeführten Balkonen um Loggien
- Entfall der Unterscheidung zwischen ortsfeste und nicht ortsfeste Nutzungsarten im A 11 und im C 4
- neue Tarifpost A 12 für karitative Stände
- Klarstellung bezüglich Tarifpost B 3 GAG in Abgrenzung zur Anlage I Z 7 GAG
- Zusammenfassung der Tarifposten B 12 und C 5 bezüglich Verkaufsstände in einem Umsatztarif unter Entfall der restlichen Tarifpost B 12 sowie unter Entfall der Unterscheidung zwischen ortsfeste und nicht ortsfeste Nutzungsarten
- Anhebung der Tarifpost B 20 für Lampen und Scheinwerfer

- Klarstellung der Tarifpost B 25 für Automaten
- Änderung der Tarifsätze für Baustofflagerungen und Baucontainer (D 1 und D 4)
- neue Tarifpost D 5 für Kartenverkäufer
- Nutzungen der Anlage I sollen unbefristet möglich sein, kein Auslaufen der Altbewilligungen mit Ende 2018, sondern nur mit einem allfällig bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag (Sonderregelung für Fremdwerbungen)
- Klarstellung der Anlage I Z 1, 4 und 5 bezüglich leuchtender Werbung sowie Eigen- und Fremdwerbung
- Entfall der Anlage I Z 6
- Ergänzung der Anlage I Z 12 um Pflanzenrankhilfen
- Neuregelung bezüglich Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel in der Anlage I Z 14

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Wien ist einerseits infolge der Rückführung der mit der Novelle LGBL. für Wien Nr. 11/2013 ins Privatrecht transferierten Nutzungen für Balkone und Zeitungsverkaufseinrichtungen ins Gebrauchsabgabegesetz, der Normierung einer Abgabepflicht bis zur nachweislichen Beseitigung der Sondernutzungseinrichtungen sowie einer Berichtigungsregelung bei Fehlern in der Abgabebemessung bzw. deren Grundlagen, weiters der Erhöhung der Strafrahmen, der Schaffung neuer Tarifposten, der Tarifänderungen und moderaten Tarifierhöhungen mit Mehreinnahmen, andererseits durch den Entfall der - nach der Änderung bezüglich Wartehallen für den öffentlichen Verkehr und der Verkaufsstände verbliebenen restlichen - Tarifpost B 12 und der Schaffung der neuen Ziffer 14 in der Anlage I mit Mindereinnahmen zu rechnen, wobei zu erwarten ist, dass die Mehreinnahmen die Mindereinnahmen jedenfalls kompensieren. Für die anderen Gebietskörperschaften sind weder Mehrkosten noch Mindereinnahmen zu erwarten. Es ist mit keinen wesentlichen Mehrausgaben bei den Personalkosten zu rechnen. Für den Zugang zu den Bilddaten des Magistrates bezüglich des öffentlichen Raumes (§ 8b) fallen geschätzt jährlich Kosten von ca. 160.000 Euro an.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Kurztitel):

Der Kurztitel wird Teil des Gesetzstitels.

Zu Z 2 und Z 4 (§ 1 Abs. 2 und § 1b Abs. 1 erster Satz):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Begriff der Sondernutzung im Sinne des GAG entsprechend den Erläuterungen zur Novelle LGBL. für Wien Nr. 42/2003 alle über den Gemeingebrauch hinaus gehende Nutzungen erfasst, sohin jene, die öffentlich-rechtlich geregelt werden (Tarif und Anlage I des GAG) und jene, die im Privatrecht verbleiben (§ 1 Abs. 2 GAG). Damit ist auch klargestellt, dass alle Arten von Sondernutzungen auch von den Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen nach § 1b GAG erfasst werden können.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 4):

Bezüglich der Sondernutzungen wird gesetzlich klargestellt, dass keine Ersitzung stattfindet.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2):

Einfügung im ersten Satz:

Die öffentlichen Interessen werden explizit um die städtebaulichen Vorhaben ergänzt. Damit soll die Intention der Novelle 61/2016 im Gesetzestext noch klarer hervorgehoben werden, wonach nicht nur gegenwärtige, sondern auch zu erwartende öffentliche Rücksichten bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Die Erläuterungen erwähnten bspw. Grundsatzbeschlüsse der Gemeindeorgane etwa zu Straßen- und Platzgestaltungen. Mit dem Wort „Vorhaben“ soll dies auch im Gesetzestext klarer hervorgehoben werden. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit und in welcher Form derartige städtebauliche Vorhaben einer Bewilligung zur Gänze entgegenstehen oder mit Bedingungen, Befristungen oder Auflagen das Auslangen gefunden werden kann.

Anfügung eines neuen Satzes:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Widerrufsgrund nach § 4 Abs. 1 zweiter Satz GAG bei rechtskräftigen Bestrafungen in der bisherigen Fassung (§ 4 Abs. 1b GAG neue Fassung) auch ein Versagungsgrund ist. Die einem Gebrauch entgegenstehenden gegenwärtigen bzw. zu erwartenden öffentlichen Rücksichten sind im § 2 Abs. 2 GAG nicht taxativ angeführt. Mit der Regelung des § 4 Abs. 1 zweiter Satz GAG in der bisherigen Fassung gibt der Gesetzgeber zu verstehen, dass im Falle des Bestehens bzw. der Erteilung einer Bewilligung die öffentlichen Interessen iSd GAG gefährdet bzw. beeinträchtigt wären. In einem solchen Fall ist auch eine Erteilung der Gebrauchserlaubnis nicht zulässig.

Die Versagung ist auf den vom Widerruf bzw. der Sperrfrist betroffenen Standort, Teilflächen davon und angrenzenden öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 sowie auf eine Gebrauchserlaubnis wie die

widerrufene Gebrauchserlaubnis bzw. von einer Sperrfrist betroffene Nutzung beschränkt. Eine Erteilung einer gleichen Gebrauchserlaubnis für Zeiträume nach Ablauf der Sperrfrist nach § 4 Abs. 1b GAG während der laufenden Frist mit Wirksamkeitsbeginn ab Fristablauf ist jedoch zulässig.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 2a letzter Satz):

Im Hinblick auf die vorliegende Novelle wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 2b):

Es werden zwei weitere Versagungsgründe eingeführt, um die Wahrung der öffentlichen Rücksichten zu gewährleisten. Der Versagungsgrund „andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände“ liegt jedenfalls vor, wenn die Voraussetzungen für eine ortspolizeiliche Verordnung vorliegen.

Zu Z 8 bis 10 (§ 2 Abs. 5):

Nach der geltenden Rechtslage sind Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer zur Verhandlung über einen Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nur durch Anschlag im Haus zu laden. Der Anschlag ist spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin anzubringen. Den Anschlag nehmen Gemeindebedienstete vor, wofür der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller Gebühren verrechnet werden. Alternativ kann der Hausverwaltung iSd WEG aufgetragen werden, den Anschlag durchzuführen. Entsprechend den Erläuterungen zur Novelle LGBL für Wien Nr. 42/2003 dient diese vereinfachte Ladung der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer durch Hausanschlag der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Mit der Novelle LGBL für Wien Nr. 11/2013 wurde bei Gebäuden im Wohnungseigentum entsprechend den Erläuterungen die alternative Zustellung an die Hausverwaltung nach dem Vorbild des § 356 der Gewerbeordnung 1994 ermöglicht.

Die Praxis hat gezeigt, dass es auch Fälle geben kann, in denen eine persönliche Ladung der Wohnungseigentümer den Zwecken der Verfahrensvereinfachung besser dient. Daher sieht die vorliegende Novelle vor, dass die persönliche Ladung zur Verhandlung auch bei Wohnungseigentum aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit zulässig ist. So gibt es Häuser mit Wohnungseigentum mit nur einem oder sehr wenigen Wohnungseigentümerinnen bzw. -eigentümern. In diesen Fällen ist es verwaltungsökonomischer, diese direkt zu informieren.

Weiters weiß die Hausverwaltung, wie die betroffenen Personen am einfachsten verständigt werden können. Bei der Verständigung durch die Hausverwaltung sieht das GAG derzeit keine Fristen vor. Daher wird vorgesehen, dass die Aufforderung der Hausverwaltung spätestens zwei Wochen vor der Verhandlung zugehen muss, damit die Ladung ordnungsgemäß bewirkt wird und außerdem, dass die Hausverwaltung die Ladung unverzüglich den Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern bekannt geben muss.

Aufgrund der großen Zahl der Wohnungseigentumsobjekte in Wien werden der Behörde drei alternative Möglichkeiten zur Kundmachung von Verhandlungen für Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer gegeben, wobei der Hausanschlag die Grundform ist, von der aus den genannten Gründen abgewichen werden kann. Dies dient der Verfahrensvereinfachung und die Verfahren werden flexibler. Bei Wohnungseigentum kann die Behörde zukünftig entweder die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer direkt verständigen, einen Aushang im Haus veranlassen oder die Verwalterin bzw. den Verwalter iSd WEG auffordern, die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer direkt zu verständigen. Beim Wegfall von Aushängen in Wohnhäusern, kommt es auch zu niedrigeren Kommissionsgebühren.

Weiters werden Aktualisierungen des Gesetzestextes vorgenommen.

Zu Z 11 (§ 2 Abs. 6a):

Die Bestimmung über eine statische Vorbemessung soll die Standsicherheit von Turmdrehkränen auf öffentlichem Grund gewährleisten und den Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Standsicherheitsfragen für die Behörde gering halten.

Die behördliche Bewilligung bzw. Überprüfung kann den Verfasser der statischen Vorbemessung nicht seiner Verantwortlichkeit entheben, da nur er in der Lage ist, Unrichtigkeiten im Detail zu erkennen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen verbleibt somit beim Ersteller. Da bezüglich Unterlagen, die von Personen mit besonderer Befugnis erstellt werden, eine Detailprüfung durch die Behörde nicht erforderlich ist, kann sich die Behörde auf eine stichprobenweise Überprüfung bzw. Prüfung der Plausibilität der Unterlagen beschränken. Es wird überdies klargestellt, dass die Überprüfung auf die Standsicherheit auf Basis der eingereichten Unterlage erfolgt.

Zu Z 12 (§ 2 Abs. 7 betreffend Tarif C 4 und Tarif C Post 5):

Erstbewilligungen für Nutzungen nach Tarif C 4 und Tarif C Post 5 sowie alle damit zusammenhängenden Nutzungen nach dem Tarif und der Anlage I sollen zukünftig zunächst nur für 5 Jahre und erst die Folgebewilligungen für bis zu maximal 7 Jahre erteilt werden dürfen.

Für diese neue Befristungsregelung gilt die allgemeine Inkrafttretens-Regelung des § 18 Abs. 9 Z 1 GAG.

Zu Z 13, 37 und 39 (§ 2 Abs. 7 dritter Satz, § 18 Abs. 7 Z 3 zweiter Satz, § 18 Abs. 9 Z 5 lit. a und § 18 Abs. 9 Z 7 betreffend Anlage I):

Mit der Novelle LGBL für Wien Nr. 11/2013 wurde im § 2 Abs. 7 normiert, dass Gebrauchserlaubnisse in der Regel nur noch befristet erteilt werden können. Es wurde eine Übergangsbestimmung im § 18 Abs. 7 Z 3 geschaffen, wonach alte Gebrauchserlaubnisse mit dem bescheidmäßig festgesetzten Datum, spätestens je-

doch am 28. Februar 2018 (nach fünf Jahren) außer Kraft treten. Unbefristete Gebrauchserlaubnisse für Vorgärten treten hingegen nicht mit 28. Februar 2018 außer Kraft.

Mit der Novelle LGBL. für Wien Nr. 61/2016 wurden die Tarifposten B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25 und B Post 28 GAG wieder als unbefristet genehmigbar festgelegt und festgehalten, dass die Bewilligungen bezüglich der anderen vom Auslaufen betroffenen Tarifposten erst mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft treten. Weiters wurde ein Auslaufen von unbefristeten Gebrauchserlaubnissen für Vorgärten mit 31. Dezember 2021 vorgesehen.

Im Hinblick auf die mit dem Tarif A Post 1 bis A Post 4, Tarif B Post 1 bis B Post 8, B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25 und B Post 28 GAG im Wesentlichen gleichartige Beeinträchtigungsmöglichkeit in Bezug auf den Gemeingebrauch, ihre Gebäudebezogenheit sowie die erweiterten Widerrufsmöglichkeiten, Duldungsverpflichtung, präzisierten sowie neuen Versagungs- bzw. Widerrufsgründe und die zu verordnenden Nutzungs- und Zonierungskonzepte kann mit der vorliegenden Novelle für alle Nutzungen der Anlage I eine unbefristete Bewilligungsmöglichkeit geschaffen werden. In § 18 Abs. 7 Z 3 wird u.a. normiert, dass bestehende, bis zur Novelle 11/2013 unbefristet erteilte Bewilligungen für Arten der nach Anlage I Z 1 bis 11 sowie 13 umschriebenen Nutzungen nicht mit Ende 2018 auslaufen bzw. nicht als außer Kraft getreten gelten, sondern nur mit einem allfällig bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag auslaufen; davon ausgenommen sind Fremdwerbungen bezüglich der in der Anlage I Z 1, 4 und 5 umschriebenen Nutzungen, die spätestens mit 31. Dezember 2019 auslaufen.

In § 18 Abs. 7 Z 4 wird festgelegt, dass die Übergangsregelungen (Tarifsätze) für die dort genannten Nutzungen (A 10, B 18 und B 21) in Übereinstimmung mit § 18 Abs. 7 Z 3 nur bis 31. Dezember 2018 gelten. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 treten die betreffenden Gebrauchserlaubnisse nach § 18 Abs. 7 Z 3 erster Satz außer Kraft.

In § 18 Abs. 9 Z 7 wird festgelegt, dass die seit der Novelle 2013 befristet erteilten Nutzungen gem. Anlage I als unbefristet gelten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach der neuen Rechtslage erfüllt sind. Vor 1. März 2013 erteilte Gebrauchserlaubnisse für Fremdwerbungen, die nicht unter die Nutzungsarten nach der Anlage I Z 1, 4 und 5 fallen, laufen nach § 18 Abs. 7 Z 3 mit 31. Dezember 2019 aus.

Die Übergangsregelung für die mit der vorliegenden Novelle neu geschaffene Anlage I Ziffer 14 findet sich in § 18 Abs. 9 Z 5 lit. a GAG: Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel gelten als unbefristet genehmigt.

Diese Bestimmungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und stellen eine Erleichterung für die Wirtschaft dar. Neubewilligungen verursachen sowohl der Verwaltung als auch der Wirtschaft einen hohen Mehraufwand (mehrere Anschreiben an die bisherigen Erlaubnisträger, Bearbeitung von Verlängerungsanträgen oder Neuanträgen, Kontrollen vor Ort bei Nichtantragstellung, Entfernungsmaßnahmen usw.). Diesem Aufwand stehen keine Einnahmen gegenüber, da die Tatbestände der Anlage I abgabenfrei sind.

Zu Z 14 (§ 3 Abs. 1):

Im Hinblick auf die gesetzlich geregelten gleichgelagerten Nutzungen nach den Tarifposten A 1 bis A 4 wird auch für Nutzungen nach der Tarifpost B 3 die dingliche Wirkung normiert.

Zu Z 15 (§ 3 Abs. 4 zweiter Satz):

Als Erleichterung für die Wirtschaft wird die Anzeigefrist für den Rechtsübergang für Gebrauchserlaubnisse nach Tarifpost D 2 von acht auf zwölf Wochen erstreckt.

Zu Z 16 und Z 17 (§ 4 Abs. 1 zweiter Satz und § 4 Abs. 1b):

Der bisherige § 4 Abs. 1 zweiter Satz GAG soll hinsichtlich der Eigenschaft als Versagungsgrund, des Anwendungsbereiches für einen Widerruf und der Rechtsfolgen eines Widerrufs im § 2 Abs. 2 und im neuen § 4 Abs. 1b klarer bzw. neu geregelt werden.

Bei einer mehr als einmaligen rechtskräftigen Bestrafung wegen schwerwiegender Übertretungen oder einer Vielzahl geringer Übertretungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 GAG, ist die Gebrauchserlaubnis, auf die sich die Bestrafung bezieht, - ausgenommen jene nach Tarif A Post 1 bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8 sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist, C Post 1, C Post 1a, D Post 1 und D Post 4 – zu widerrufen, sofern der Widerruf unter Wahrung des Schonungsprinzips zur Wahrung der in § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b geschützten öffentlichen Interessen erforderlich ist und die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zur Wahrung dieser öffentlichen Interessen nicht ausreicht, insbesondere wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Bestraften anzunehmen ist, dass er den aus dem Gebrauchsabgabegesetz sich ergebenden oder sich gemäß § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

Weiters kann bei einem Widerruf wegen der genannten Übertretungen auch eine andere Gebrauchserlaubnis als jene, auf die sich die Bestrafung bezieht, - ausgenommen jene nach Tarif A Post 1 bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8 sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist, C Post 1, C Post 1a, D Post 1 und D Post 4 – widerrufen werden, wenn auch für diese Gebrauchserlaubnis die oben angeführten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Übertretung ist schwerwiegend, wenn sie geeignet ist, die in § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b geschützten öffentlichen Interessen sowie die Schutzinteressen des Lebens und der Gesundheit der am öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 aufhältigen Personen zu gefährden. Abgabenstrafrechtliche Verwaltungs-

übertretungen (Abgabenhinterziehungen, Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten) kommen bspw. für einen Widerruf nicht in Betracht.

Bei der Entscheidung über den Widerruf und die dabei festzusetzende Sperrfrist für neue Gebrauchserlaubnisse für den von der Sperrfrist betroffenen Standort, Teilflächen davon und angrenzendem öffentlichen Grund sind dem Träger der Gebrauchserlaubnis rechtskräftige Bestrafungen gegen diesen selbst, seinen Subunternehmer, ein verantwortliches Organ (§ 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016) oder einen verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 oder 3 VStG) zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten durch Bestellung derartiger Personen zuzurechnen. Rechtskräftige Bestrafungen sind nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung nicht mehr zu berücksichtigen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf bzw. in den Fällen, in denen ein Widerruf nicht möglich ist, der Zeitpunkt der Entscheidung über die Sperrfrist durch den Magistrat.

Beim Widerruf geht es um den Schutz der öffentlichen Interessen iSd GAG und nicht um eine weitere Strafe neben einer allfälligen Verwaltungsstrafe. Der Widerruf dient sohin dem Zweck des Schutzes der im GAG im Abschnitt I niedergelegten öffentlichen Interessen, sohin der Beseitigung der Gefährdung bzw. Verletzung verwaltungspolizeilich zu schützender Interessen. Zu dieser Beurteilung ist u.U. auch ein Sachverständigengutachten notwendig. Wie bei der Versagung kommt ein Widerruf nur bei Umständen und Gründen in Betracht, die mit dem Gebrauch einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche im Zusammenhang stehen.

Ein Widerruf findet bei gebäudebezogenen Nutzungen sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist, Leitungsrechten und Nutzungen im Zusammenhang mit Baustellen nicht statt.

Eine Erteilung einer Gebrauchserlaubnis wie der widerrufenen Gebrauchserlaubnis in Bezug auf denselben Standort, von Teilflächen davon oder angrenzendem öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 ist bis zu einem Jahr nach Rechtskraft des Widerrufs nicht zulässig (Sperrfrist). Die Sperrfrist ist im Widerrufsbescheid festzusetzen und bemisst sich nach der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Gefährdung bzw. Beeinträchtigung durch die Tat sowie der zukünftigen Sicherstellung der Wahrung der in § 2 Abs. 2 und 2a geschützten öffentlichen Interessen. Eine Sperrfrist kann auch durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden, wenn ein Widerruf nach dieser Bestimmung nur deswegen nicht möglich ist, weil die sonst zu widerrufende Gebrauchserlaubnis bereits anderweitig erloschen ist, beispielsweise durch Verzicht nach § 4 Abs. 4 oder Zeitablauf, oder der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1 genutzt wird, ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken; eine Gebrauchserlaubnis mit Bewilligungsbeginn ab Ablauf der Sperrfrist ist zulässig und kann abweichend vom § 2 Abs. 1 letzter Satz einmalig erteilt werden.

Die Sperrfrist für eine Neuerteilung einer gleichen Gebrauchsart wie der widerrufenen Gebrauchserlaubnis bzw. der von einer Sperrfrist betroffenen Nutzung gilt höchstens bis zu einem Jahr ab Rechtskraft des Widerrufs bzw. ab Festsetzung der Sperrfrist und nur bezüglich der von einer Sperrfrist betroffenen Nutzungsart.

Beim Widerruf ist eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Bewilligungsinhabers und den öffentlichen Interessen des GAG unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind schwerwiegende Bestrafungen und nicht beispielsweise Bestrafungen geringfügigen Ausmaßes (z.B. Fehlen einzelner Markierungsnägel) - es sei denn sie kommen gehäuft vor, sodass sie in Summe als schwerwiegend zu werten sind - und die Umstände der Tatbegehung.

Durch die Neuregelung des Widerrufsgrundes der mehr als einmaligen rechtskräftigen Bestrafung ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Insbesondere kann es der Einbeziehung von Sachverständigen bspw. zu Verkehrs- oder Ortsbildfragen bedürfen.

Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis; eine Räumpflicht ergibt sich aus § 5 Abs. 1 GAG.

Zu Z 18 (§ 4 Abs. 2 dritter Satz):

Der § 4 Abs. 2 dritter Satz GAG wird hinsichtlich der Tarifpost D 2 ergänzt. Damit besteht die Möglichkeit, die Gebrauchserlaubnis zu widerrufen, wenn diese mehr als dreißig Tage nicht durchgehend genutzt wird. Da es sich um eine Kann-Bestimmung und keine Muss-Bestimmung handelt, ermöglicht diese Regelung die Berücksichtigung der besonderen Umstände bzw. Ursachen des jeweiligen Einzelfalles des Nichtbetriebs.

Zu Z 19 (§ 4 Abs. 6):

Wie beim Widerruf nach § 4 Abs. 1b sind auch beim Erlöschen der Gebrauchserlaubnis nach § 4 Abs. 6 Gebrauchserlaubnisse nach Tarif A Post 1 bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8 sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist, C Post 1, C Post 1a, D Post 1 und D Post 4 ausgenommen. Bezüglich des Erfordernisses einer Mahnung erfolgt eine Klarstellung im Gesetz.

Zu Z 20 (§ 6):

Analog zu § 5 Abs. 4 GAG beim Erlöschen der Gebrauchserlaubnis wird bei unerlaubtem Gebrauch festgelegt, dass die Fläche, auf die sich die bewilligungslose Sondernutzung bezogen hat, und die durch die Beseitigung der Einrichtungen betroffenen Flächen auf Kosten des bewilligungslosen Sondernutzers in jenen Zustand zu versetzen ist, der dem Zustand des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Grundes in der Gemeinde entspricht. Falls dieser Herstellungspflicht nicht nachgekommen wird, ist diese vom Magistrat mit Bescheid auszusprechen.

Zu Z 21 (§ 6a):

Im Abs. 1 wird klargestellt, dass die Verantwortlichkeit des Sondernutzers und seiner Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) nach den gesetzlichen Vorschriften durch die behördliche Bewilligung und die behördlichen Überprüfungen nicht berührt werden. Die Stadt Wien haftet entsprechend der Regelung des Gemeingebrauches im § 1a GAG nicht für eine bestimmte Eignung bzw. einen bestimmten Zustand des öffentlichen Grundes in der Gemeinde gemäß § 1 (z.B. der Fahrbahnkonstruktion und der darin eingebauten Leitungen und Anlagen) für eine Sondernutzung sowie Schäden aus einer fehlenden Eignung. Weiters wird klargestellt, dass der Sondernutzer für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungseinrichtungen, Gegenständen u. dgl. und Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haftet.

Der Abs. 4 sieht für Baumaßnahmen eine Erweiterung des verpflichteten Personenkreises vor.

So hat die Stadt Wien bspw. keine Gewähr dafür zu leisten, dass der öffentlichen Grund in der Gemeinde iSd § 1 GAG für die Aufstellung eines Baukrans aus statischen Gründen geeignet ist. Fällt ein Baukran - aus welchem Grund auch immer, bspw. wegen mangelhafter Aufstellung, nicht sachgerechter Bedienung (zu viel Gewicht gehoben, Bedienungsfehler etc.), keine Eignung des Straßengrundes usw. um - und beschädigt dabei andere Häuser, Fahrzeuge, Personen und erfordert einen Feuerwehreinsatz und sonstige Maßnahmen, dann haftet der Sondernutzer und seine Erfüllungsgehilfen sowie der Bauwerber und die ausführende Firma bzw. der Kranaufsteller.

Abs. 2 und 3 ermöglicht dem Magistrat die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des GAG und zur Gefahrenabwehr und -beseitigung durch eine Sondernutzung. Die Kosten werden mittels Bescheid vorgeschrieben.

Zu Z 22 (§ 7):

Es erfolgt eine Anpassung der Bestimmung an § 2 Abs. 2b sowie § 4 Abs. 1a und Abs. 1b.

Zu Z 23 (§ 8a und § 8b):

Zu § 8a: Im Hinblick auf das von der Stadt Wien im Jahr 2017 gestartete Programm „Wien gibt Raum“ wird eine Rechtsgrundlage zur Erfassung der Stadtmöblierungselemente im öffentlichen Raum geschaffen, soweit diese nicht bereits besteht, z.B. nach § 1b GAG, um einen Gesamtüberblick über die Nutzungen im öffentlichen Raum zu erhalten zur dessen leichteren Vollziehung.

Das genannte Programm soll bei Abschluss eine effiziente und qualitätsvolle Verwaltung des öffentlichen Raums und dadurch sowohl für die Verwaltung als auch die Bürgerinnen und Bürger eine Vereinfachung von Verfahren nach dem GAG ermöglichen, z.B. bei der Beurteilung von Sachverständigenfragen. Diese Ziele erfordern eine genaue Kenntnis der Nutzungen des öffentlichen Raumes, weshalb entsprechende Auskunftsrechte bzw. -pflichten normiert werden.

Bei Abschluss des Projektes ist ein Erfassungsinstrument für alle Dienststellen und Abteilungen innerhalb der Stadt Wien, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Stadtmöblierung wahrnehmen, inklusive Gebührenrechner sowie digitaler One-Stop-Shop für Sondernutzungen des öffentlichen Raumes, angedacht. Gegebenenfalls sind dafür weitere gesetzliche Regelungen zu schaffen.

Beim § 8a wurde nicht an die Terminologie des § 1 Abs. 1 GAG angeknüpft, sondern die Umschreibung „öffentlichen Grundes in der Gemeinde, der von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann“ gewählt. Unter öffentlichem Raum bzw. öffentlichem Grund nach dieser Bestimmung ist bspw. auch Grund der ÖBB sowie Privatstraßen nach der Bauordnung für Wien (Anrainerstraßen) zu verstehen.

Zur Dauer der Datenerfassung und Datenverarbeitung:

Die Dienststellen der Stadt Wien benötigen des Öfteren auch Daten über Nutzungen, die nicht mehr bestehen, um eine konsistente und gleichmäßige Vollziehung der öffentlichen Interessen iSd GAG zu gewährleisten. So sind bspw. Sachverständigengutachten zu Ortsbildschutzfragen zu erstellen, die zwar grundsätzlich zu einzelnen Ansuchen ergehen, jedoch muss das Urteil des Gutachtens nachvollziehbar sein. Das Stadtbild ist auch von übergeordneten Planungen und Konzepten der Stadtplanung geprägt bzw. beeinflusst, sodass die systematische Beschreibung und Charakterisierung von Straßenräumen sowie von Anlagen notwendig ist. Stadträume stehen miteinander in einer Beziehung. Auch die Erwägungen in der Vergangenheit über die verschiedenen Anlagen im Umfeld eines Standortes sind bei der Erstellung von Stadtbildgutachten zu kennen. Für Gutachten zum öffentlichen Raum sind daher auch historische, nicht personenbezogene Daten erforderlich. Es können darüber hinaus auch archivarische Gründe für eine längere Aufbewahrung nicht personenbezogener Daten vorliegen.

Zu § 8b: Der Artikel 86 der VERORDNUNG (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Folgenden DSGVO, regelt die Offenlegung und den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten. Nach diesem Artikel können personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Behörde oder Einrichtung unterliegt, offengelegt werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

Gemäß dem dazugehörigen Erwägungsgrund 154 ermöglicht es die DSGVO, dass bei ihrer Anwendung der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird. Der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten kann als öffentliches Interesse betrachtet werden. Personenbezogene Daten in Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Stelle befinden, sollten von dieser Behörde oder Stelle öffentlich offengelegt werden können, sofern dies im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten, denen sie unterliegt, vorgesehen ist.

Der neue § 8b, der die Rechtsgrundlage zum Zugang von im Zuge der Erfassung der Stadtmöblierungselemente im öffentlichen Raum erhobenen Bilddaten und somit von im Besitz der Behörde liegenden Dokumenten schafft, wurde im Einklang mit dem Datenschutzrecht formuliert. Die Bilddatenerfassung des öffentlichen Raumes erfolgt entsprechend den Erfordernissen des Datenschutzes. So werden vor einer Veröffentlichung alle Personen, welche im Bildmaterial erfasst sind, zur Gänze verpixelt, womit keine Erkennbarkeit mehr gegeben ist. Weiters werden die Kennzeichen der abgebildeten Kraftfahrzeuge verpixelt. Die Bilddaten werden nach Maßgabe der vorhandenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten im Internet zur Verfügung gestellt.

Zu Z 24 (§ 9 Abs. 1a):

Für die Fälle einer Beseitigungspflicht von Einrichtungen gemäß § 5 GAG wird explizit eine Abgabepflicht derjenigen normiert, die nach § 5 GAG zur Beseitigung der Einrichtungen verpflichtet sind und diese nicht nachweislich beseitigen. Die Abgabepflicht besteht bis zur vollständigen nachweislichen Erfüllung der Beseitigungspflicht. Durch diese Bestimmung ist sichergestellt, dass der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1 GAG bei Bestehen einer Tarifpost nicht ohne Entrichtung einer Abgabe genutzt wird.

Zu Z 25 und Z 26 (§ 10 Abs. 2):

Es wird ausdrücklich im GAG zur Klarstellung festgelegt, dass die Abgabe für die erteilte Gebrauchserlaubnis zu entrichten ist. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es für die Entstehung der Abgabepflicht nicht an.

Weiters wird ausdrücklich normiert, dass für die (Selbst)Bemessung der Abgabenhöhe der bewilligte Beginn, Art, Umfang und Dauer des Gebrauches maßgebend ist, wie er in der Gebrauchserlaubnis umschrieben ist und sich aus den dem Bescheid angeschlossenen Unterlagen ergibt.

Zu Z 27 (§ 10 Abs. 3):

In der Gebrauchserlaubnis oder im Abgabebescheid unterlaufene Unrichtigkeiten bezüglich der Grundlagen für die Abgabenerhebungen, z.B. unrichtige Angabe der anzuwendenden Tarifpost und deren Tarifsätze sowie Fehlberechnungen der Abgabe, - wenn auch im Bescheidspruch - wie falsche Subsumtion unter eine Tarifpost oder eine Zone, sind auf Antrag oder von Amts wegen bescheidmäßig (oder wo gesetzlich vorgesehen mit Zahlungsaufforderung) zu berichtigen. Abgabepflichtige sollen nicht wegen Fehlzitationen von Tarifposten bzw. falscher Subsumtion unter eine Tarifpost durch die Behörde gegenüber anderen Abgabepflichtigen, denen gegenüber solche Fehlbeurteilungen nicht erfolgt sind, im Ergebnis unter Umständen über Jahre v.a. bei unbefristeter Bewilligung bevorzugt oder benachteiligt werden. Dabei wird aus sachlichen Erwägungen zwischen bereits fälligen und erst zukünftig fällig werdenden Abgaben(zeiträumen) unterschieden.

Diese Bescheidberichtigungsregelung dient der Rechtsicherheit, da nicht alle Fälle zweifelsfrei unter die Berichtigungsregelungen oder sonstigen Bescheidabänderungsregelungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) oder der Bundesabgabenordnung (BAO) subsumierbar sind. Dies dient auch der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, sohin der Steuergerechtigkeit und verhilft somit der Rechtsrichtigkeit gegenüber der Rechtsbeständigkeit zum Durchbruch.

Zu Z 28 (§ 11 Abs. 1):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird eine generelle Möglichkeit der Abgabebemessung durch Zahlungsaufforderung geschaffen. Ein Abgabebescheid ergeht bei formloser Zahlungsaufforderung nur auf Verlangen des Abgabenschuldners binnen einmonatiger Frist nach Zustellung der Zahlungsaufforderung. Ergeht kein solches Verlangen wird die Zahlungsaufforderung rechtskräftig.

Zu Z 29 (§ 15 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung der Bestimmung an § 2 Abs. 2b sowie § 4 Abs. 1b.

Zu Z 30 bis 32 (§ 16 Abs. 1 bis 4):

Im Hinblick auf die Bedeutung der Rechtsgüter wird der Strafraum erhöht. Weiters erfolgt eine Anpassung des § 16 Abs. 4 lit. a an den neuen § 2 Abs. 2 b sowie § 4 Abs. 1a und Abs. 1b.

Zu Z 33 bis 36 (§ 17b):

Es erfolgt eine Anpassung der Valorisierungsregelung im Hinblick auf den Wegfall der Tarifpost B 12 und der dafür vorgesehenen Übergangsregelungen im § 18 Abs. 9 Z 5 GAG.

Für die im Tarif C Post 5 vorgesehene monatliche Mindestabgabe sowie die zusätzliche Abgabe im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen wird eine Valorisierung vorgesehen.

Für die erstmalige Valorisierung ist bezüglich der mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2019 geänderten bzw. eingeführten Tarifposten A 12, B 20, C 5 hinsichtlich der Mindestabgabe und der zusätzlichen Abgabe im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen, D 1, D 4 und D 5 als Vergleichswert der 1. Jänner 2020 heranzuziehen; die Valorisierung dieser Tarifsätze wird bis zur nächstfolgenden Valorisierung nach

Abs. 1 und 2 ausgesetzt und erfolgt mit dieser zu demselben Stichtag. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, um unterschiedliche Valorisierungszeitpunkte zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Tarifpost B 28 wird eine redaktionelle Klarstellung über den maßgeblichen Vergleichswert getroffen.

Zu Z 38 (§18 Abs. 7 Z 4):

Im Hinblick auf das Auslaufen der Bewilligungen für die Tarifposten A 10, B 18 und B 21 mit Ende 2018 bzw. bezüglich C 3 mit Ende 2019 erfolgt eine Klarstellung.

Zu Z 39 (§ 18 Abs. 9):

Diese Bestimmung enthält neben den Inkrafttretens-Regelungen die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Die Novelle tritt grundsätzlich mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird. Mit Ablauf des Kundmachungstages treten beispielsweise die geänderten bzw. neu eingeführten Tarifposten A 1, A 3, A 11, A 12, B 3, B 8, B 25, C 4, D 5 sowie die Anlage I Z 1, 4, 5, 12 und 14 sowie der Entfall der Anlage I Z 6 in Kraft.

Die Tarifposten B 20, D 1, D 2 bezüglich der ausnahmsweisen Belassung der Abfriedung in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres sowie D 4 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft (§ 18 Abs. 9 Z 3). Es ist explizit im GAG aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz festgelegt, dass eine nach § 17b zum 1. Jänner 2019 kundgemachte Valorisierung dieser Tarifposten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar ist. Es besteht die Möglichkeit, die aufgrund dieser Tarifumgestaltungen gegebenenfalls neu zu bemessende Gebrauchsabgabe mittels formloser Zahlungsaufforderung dem Abgabenschuldner bekanntzugeben.

Die geänderte Tarifpost C 5 tritt unter gleichzeitigem Wegfall der Tarifpost B 12 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Die Erlaubnisträger haben die Möglichkeit binnen einem Monat nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifänderung auf die Gebrauchserlaubnis ausdrücklich zu verzichten. Bei einem rechtzeitigen Verzicht sind für diesen Monat die bisherigen Vorschriften - auch die Abgabevorschriften - anzuwenden.

Die Übergangsregelungen zu den Umgestaltungen der Tarifposten und Anlage I finden sich bei den Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen und werden wie folgt zusammenfassend dargestellt:

	Inkrafttreten	Bewilligungen bis Feber 2013	Bewilligungen ab März 2013	Bewilligungen ab Novelle 61/2016	Übergangszeitraum
Anlage I Z 14 (Wartehalten aus B 12 und C 1)	Tag nach Kundmachung (§ 18 Abs. 9 Z 1)	gelten als unbefristet erteilt und laufen nicht nach § 18 Abs. 7 Z 3 aus (§ 18 Abs. 9 Z 5 lit. a)			
C 5 neu (bisheriger C 5 und Kioske aus B 12: Verkaufsstände)	<i>neue Befristung (§ 2 Abs. 7)</i>				
	Tag nach Kundmachung (§ 18 Abs. 9 Z 1)	Auslaufen spätestens am 31.12.2018 (§ 18 Abs. 7 Z 3 erster Satz)	Auslaufen spätestens mit dem bescheidmässig festgesetzten Datum: § 18 Abs. 9 Z 5 lit. d hinsichtlich Verkaufsstände nach C 5 und § 18 Abs. 9 Z 5 lit. b hinsichtlich Verkaufsstände nach B 12		
Wegfall B 12 (Rest)	nächster Monatserster nach Kundmachung (§ 18 Abs. 9 Z 5)	Auslaufen spätestens am 31.12.2018 (§ 18 Abs. 7 Z 3 erster Satz)	Auslaufen spätestens am 31.12.2021 (§ 18 Abs. 9 Z 5 lit. c)		
C 4 bezüglich Zeitungsverkaufseinrichtungen)	Tag nach Kundmachung (§ 18 Abs. 9 Z 1)	Auslaufen a) bei Nichteinhaltung der neuen Rechtslage: spätestens am 31.12.2018 oder b) bei Einhaltung der neuen Rechts-	Verträge gelten als Gebrauchserlaubnisse. Auslaufen spätestens am 31.12.2021 und bis zum Auslaufen neue Tarifgestaltung (§ 18 Abs. 9 Z 6)		

		lage: spätestens am 31.12.2019 (§ 18 Abs. 7 Z 3 erster Satz)	
A 12 neu (karitative Straßenstände)	Tag nach Kundmachung (§ 18 Abs. 9 Z 1)		
D 5 neu (Kartenverkäufer)	Tag nach Kundmachung (§ 18 Abs. 9 Z 1)		
B 20 erhöht (Lampen, Scheinwerfer)	1.1.2020 (§ 18 Abs. 9 Z 3)	Neubemessung	Verzicht möglich (§ 18 Abs. 9 Z 8)
D 1 erhöht, neue Regelung bei Fehlen einer GE			
D 2 neue Regelung der Abgabe bei Abfriedung in den Wintermonaten			
D 4 erhöht, neue Regelung bei Fehlen einer GE			
Anlage I Z 1, 4 und 5 (Werbung, Wegfall der Fremdwerbung)	Tag nach Kundmachung (§ 18 Abs. 9 Z 1)	siehe Regelung im § 18 Abs. 7 Z 3 bezüglich Auslauf der Bewilligung	Bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse: gelten als unbefristet (§ 18 Abs. 9 Z 7) Bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Erfordernisse: Auslaufen spätestens mit 31. Dezember 2019; relevant für Änderung der Ziffer 1, 4 und 5 hinsichtlich Eigenwerbung

Zu Z 40 (Tarif A 1):

Es erfolgt eine Klarstellung.

Zu Z 41 (Tarif A 3):

Die mit der Novelle LGBl. für Wien Nr. 11/2013 ins Privatrecht übertragenen Balkone werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie zur Erleichterung für die Wirtschaft und für die Bürgerinnen und Bürger wieder ins GAG rückübertragen. In der Übergangsregelung des § 18 Abs. 9 Z 4 ist vorgesehen, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. XX/2019 aufrechten, nach dem 28. Februar 2013 erteilte baubehördliche Bewilligungen für Balkone und Loggien als nach Tarifpost A 3 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. XX/2019 unbefristet erteilt gelten. Damit ist der Bestand der für die Bevölkerung wichtigen Erholungsflächen rechtlich sichergestellt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird für diese ins GAG rückübertragenen baubehördlich bewilligten Balkone sowie Loggien keine Nachbemessung vorgesehen (§ 18 Abs. 9 Z 4), zumal für diese ansonsten lediglich eine einmalig zu entrichtende Abgabe anfallen würde.

Zu Z 42 (Tarif A 11):

Die tarifmäßige Unterscheidung in ortsfeste und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen soll aus Sachlichkeitserwägungen nicht aufrechterhalten werden. Der wirtschaftliche Wert einer Gebrauchserlaubnis unterscheidet sich nicht wesentlich danach, ob eine Einrichtung ortsfest oder nicht ortsfest ist.

Zu Z 43 (Tarif A 12):

Es soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Sachlichkeitserwägungen eine eigene Tarifpost für karitative Straßenstände geschaffen werden.

Besonders in der Inneren Stadt und auf der Mariahilfer Straße werden in der Zeit von 15. November bis 6. Jänner des darauffolgenden Jahres karitativ geführte Punschstände nach § 82 Abs. 1 StVO beantragt und bewilligt, weil keine Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entgegenstehen und sonstige öffentliche Interessen nach der StVO nicht relevant sind. Bei Nichtvorliegen einer Tarifpost oder einer Anführung in der Anlage I im GAG, ist eine privatrechtliche Zustimmung der Stadt Wien als Grundei-

gentümerin erforderlich. Für gleiche Standorte werden auch von gewerblichen Betreibern nach dem GAG Anträge gestellt, die jedoch aus Gründen des öffentlichen Interesses (z.B. Störung des Stadtbildes) abgelehnt werden. Aus Sachlichkeitserwägungen wird daher eine neue Tarifpost für karitativ geführte Stände in das GAG aufgenommen.

Für die karitativ geführten Punschstände soll dieselbe Aufstellungsfrist gelten wie für die gewerblich betriebenen Punschstände nach der Tarifpost C 5.

Der Begriff „karitativ“ ist autonom zu verstehen. Der wirtschaftliche Ertrag bzw. Vorteil ist karitativen Zwecken gewidmet. Es fallen darunter beispielsweise neben Verkaufstätigkeiten (Handel) auch der gastgewerbliche „Verkauf“, unabhängig vom Erfordernis bzw. Vorliegen einer Gewerbeberechtigung. „Karitativ“ erfolgt eine Tätigkeit beispielsweise bei Fehlen einer fixen Preisliste am Stand. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen erfolgt gegen eine dem freien Ermessen des Spenders anheimgestellte freiwillige Spende.

Zu Z 44 (Tarif B 3):

Diese Tarifpost wird gegenüber der Nutzung nach Anlage I Z 7 klarer abgrenzt.

Zu Z 46 und Z 39 (Tarif B 12, § 18 Abs. 9 Z 5):

Von der Tarifpost B 12 sind vorwiegend Kioske und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel erfasst. Da die Kioske in den C 5 und die Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich der Schaukästen für den Haltestellenaushang und Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens in die Anlage I Z 14 transferiert werden, kann die Tarifpost B 12 entfallen.

Andere Nutzungen, die bisher unter B 12 subsumiert wurden wie Carports, fallen damit zukünftig unter das Privatrechtsregime.

Altbewilligungen nach B 12 - ausgenommen die genannten Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Verkaufsstände -, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, enden gemäß der Übergangsregelung des § 18 Abs. 9 Z 5 lit. c GAG in Anlehnung an das Enddatum in § 18 Abs. 7 Z 3 für Vorgärten (aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung) spätestens mit Ende 2021; die Abgabe bemisst sich für den Übergangszeitraum nach der bisherigen Rechtslage, auch wenn die Tarifpost B 12 mit dieser Novelle wegfällt. Trotz Wegfalles der Tarifpost B 12 mit der vorliegenden Novelle ist für den Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2021 eine Valorisierung dieser Tarifpost vorgesehen (siehe Z 34 der vorliegenden Novelle).

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. XX/2019 aufrechte Gebrauchserlaubnisse für Verkaufsstände nach der Tarifpost B 12, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, bemisst sich die Gebrauchsabgabe ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. XX/2019 nach der Tarifpost C 5 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung dieser Novelle.

Zu Z 47 (Tarif B 20):

Der Tarif wird auf ein marktkonformes Niveau angehoben und dient damit auch Lenkungs Zwecken. Es werden vermehrt Lampen zur Bestrahlung von Werbungen eingesetzt, um nicht als Leuchtreklame zu gelten, die seit der Novelle 11/2013 ins Privatrecht transferiert wurde.

Zu Z 48 (Tarif B 25):

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Z 49 (Tarif C 4):

Die mit der Novelle LGBl. für Wien Nr. 11/2013 ins Privatrecht übertragenen Zeitungsverkaufseinrichtungen werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie zur Erleichterung für die Wirtschaft ins GAG rückübertragen. Die Abgabenhöhe bleibt gegenüber der alten Tarifpost C 3 und der im Jahr 2018 geltenden privatrechtlichen Entgelthöhe (abgesehen vom Mindesttarif) unverändert.

Klarstellend wird angemerkt, dass es sich bei dieser Tarifpost um eine abschließende Regelung dieser Sondernutzungsart handelt, ein Ausweichen auf das Privatrecht oder eine Bewilligung unter der Woche ist daher nicht zulässig (vgl. VwGH 2003/05/0111).

Die Übergangsregelung für ab 1. März 2013 abgeschlossene vertragliche Vereinbarungen für diese Nutzungen findet sich im § 18 Abs. 9 Z 6: zum 31. Dezember 2018 aufrechte vertragliche Vereinbarungen gelten als Gebrauchserlaubnisse nach der geänderten Tarifpost C 4, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen der neuen Rechtslage erfüllen. Diese Gebrauchserlaubnisse enden mit dem in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Datum, spätestens jedoch am 31. Dezember 2021. Sonstige Endigungsgründe bleiben unberührt. Für die Bemessung der Gebrauchsabgabe ist die neue Rechtslage maßgeblich.

Die Übergangsregelung für zum 31. Dezember 2018 noch aufrechte Gebrauchserlaubnisse für Zeitungsverkaufseinrichtungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach der Tarifpost C 3 findet sich im geänderten § 18 Abs. 7 Z 3: diese gelten nur dann mit 31. Dezember 2018 als außer Kraft getreten, wenn sie die neue Rechtslage nicht einhalten (weil sie auch an Wochentagen bewilligt wurden). Wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019 erfüllen, gelten sie nicht mit Ende 2018 als außer Kraft getreten, sondern treten spätestens am 31. Dezember 2019 außer Kraft (vgl. die Übergangsregelung zu Fremdwerbungen im Sinne der Anlage I Z 1, 4 und 5).

Im Hinblick auf den Entfall der nicht zeitgemäßen Unterscheidung zwischen „ortsfest“ und „nicht ortsfest“ bezüglich der Verkaufsstände im Gesetz, erfolgt eine Anpassung dieser Tarifpost bezüglich der Zeitungs- und Skioske.

Zu Z 50 (Tarif C 5):

Die tarifmäßige Unterscheidung in ortsfeste und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen in den Tarifposten B 12 und C 5 soll aus Sachlichkeitserwägungen nicht aufrechterhalten werden. In der Praxis wurde der Begriff „ortsfest“ oftmals nach den Kriterien der Baubewilligungspflicht nach der Bauordnung für Wien bestimmt. Der wirtschaftliche Wert einer Gebrauchserlaubnis unterscheidet sich jedoch nicht wesentlich danach, ob eine Einrichtung ortsfest oder nicht ortsfest ist. Diese Verkaufseinrichtungen werden daher in der Tarifpost C 5 zusammengefasst. Die meisten Verkaufsstände sind bereits vom Tarif C Post 5 erfasst. Unter diese Bestimmung fallen beispielsweise mobile Eisverkaufsstände.

Die Festlegung eines monatlichen Mindesttarifs dient auch Lenkungszwecken.

Zu Z 51 und Z 53 (Tarif D Post 1 und Post 4):

Die Tarifposten werden moderat angehoben. Diese Tarifierhöhungen forcieren auch den Lenkungszweck.

Bei der Nachbemessung nach § 9 Abs. 1a GAG iVm Tarifposten D 1 und D 4 (Baustofflagerungen, Baucontainer etc.) soll der höhere Tarif für den Anschlusszeitraum („weitere Bewilligung“) zur Anwendung kommen. Dies dient auch einem Lenkungszweck, der Verwaltungsvereinfachung und dem Gleichheitssatz, weil die Dauer der Sondernutzung ohne Gebrauchserlaubnis des Öfteren nicht eindeutig feststellbar ist.

Die Nachbemessung nach § 9 Abs. 1a kann nach der derzeitigen Rechtslage dazu führen, dass der gesetzwidrig handelnde Sondernutzer gegenüber dem gesetzestreuem Bewilligungsinhaber bessergestellt ist (der Tarif für einen Verlängerungszeitraum ist höher, der gesetzwidrig handelnde Nutzer verlängert aber nicht, weil er gar keine Bewilligung hatte). Dies erscheint nicht sachgerecht.

Zu Z 52 (Tarif D Post 2):

Weiters wird die Bemessung der Abgabe für die Winterbelassung einer Abfriedung neu geregelt, wobei das Wort „ausschließlich“ zur Klarstellung der Regelungsintention gestrichen wird. Nach der geltenden Rechtslage ist für die ausnahmsweise Belassung einer Abfriedung eines „Sommerschanigartens“ („ausschließlich in der Zeit vom 1. März bis 30. November“ in der bisherigen Fassung) in den Wintermonaten (in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres) zusätzlich zum jeweils jährlich zu entrichtenden Betrag für den „Sommerschanigarten“ ein Drittel dieses Jahresbetrages zu entrichten. Mit dem Wort „ausschließlich“ im letzten Halbsatz des Tarif D Post 2 GAG war ein Sommerschanigarten gemeint und nicht, dass der gesamte „Sommerzeitraum“ (1. März bis 30. November) zwingend in Anspruch genommen werden muss, um eine Abfriedung ausnahmsweise zu belassen, obwohl dies in der Praxis oftmals der Fall sein dürfte.

Die Belassung der Abfriedung bedarf einer Gebrauchserlaubnis nach dem GAG. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Gebrauchserlaubnis ist einerseits das Fehlen der für die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis im GAG genannten Hindernisse und andererseits, wie sich aus der Verwendung des Wortes "ausnahmsweise" ergibt, ein besonderes, über das allgemeine Bedürfnis nach Nutzung des öffentlichen Raumes hinausgehendes Interesse des Antragstellers (vgl. auch VwGH 27.4.2004, 2003/05/0111; VwGH 18.5.2004, 2003/05/0144; VwGH 20.9.2005, 2003/05/0060 bzw. Pauer/Wurz, Wiener Abgabenrecht (2000), Gebrauchsabgabengesetz 1966 Tarif B Post 7).

Zu Z 54 (D 5):

Es wird eine Tarifpost für Kartenverkauf im öffentlichen Raum geschaffen. Dies ermöglicht nähere Regelungen in Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen nach § 1b GAG. Die Abgabenhöhe dient auch Lenkungszwecken. Diesbezüglich kann auch eine örtliche Eingrenzung (z.B. auf ein Stadtgebiet) im Erlaubnisbescheid zweckmäßig sein.

Die demonstrativen Aufzählungen der Tätigkeiten, Veranstaltungen und Personen soll gewährleisten, dass auch für künftige Entwicklungen Vorsorge getroffen ist. Sowohl im Bereich der elektronischen Medien könnten neue Vertriebswege entstehen, aber auch bei der Art von Veranstaltungen und den Darstellenden könnte es neue Entwicklungen geben und dementsprechend neue Events im öffentlichen Bereich beworben und angeboten werden.

Eine besondere Bezugnahme auf eigene Veranstaltungen der tätigen Personen oder ihrer MitarbeiterInnen ist nicht erforderlich und könnte zu ungleichen Behandlungen führen.

Aus dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung bzw. deren Ausnahmetatbeständen ergibt sich, dass in der Praxis nur jene Personen keine Gewerbeberechtigung benötigen, die ihre eigenen Darbietungen vermarkten. Da jedoch kumulativ alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen sind und verschiedene Regelungen nebeneinander einzuhalten und zu beachten sein können, erfolgt im GAG keine Differenzierung. Es ist jedoch zu beachten, dass von den Erlaubnisträgern im Falle einer gewerblichen Tätigkeit auch die Bestimmungen der GewO 1994 einzuhalten sind und, dass diese Gebrauchserlaubnis nicht eine allenfalls erforderliche Gewerbeberechtigung ersetzen kann. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass aktuell die Tätigkeit eines Kartenbüros im Umherziehen bzw. außerhalb eines angezeigten Standortes nicht zulässig ist.

Zu Z 55 (Anlage I Z 1), Z 56 (Anlage I Z 4) und Z 57 (Anlage I Z 5):

Die Anlage I Z 4 und 5 (die früheren Tarifposten B 17 und B 19 vor der Novelle LGBL für Wien Nr. 11/2013) soll bezüglich leuchtender Werbung klargestellt werden. Es lässt sich zwar aus den Übergangsbestimmung des § 18 Abs. 7 Z 6 GAG ableiten, dass in Anlage I Z 4 und 5 nur unbeleuchtete Anlagen zu subsumieren sind, dies jedoch nur mit der Kenntnis, dass vor März 2013 ein Tarif B 21 existierte, der derartige Anlagen in leuchtender Variante erfasste. Zur Klarstellung und Rechtssicherheit wird daher bei Anlage I Z 4 und 5 die Wortfolge „jeweils nicht leuchtend“ hinzugefügt.

Da mit der Novelle LGBL für Wien Nr. 11/2013 eine Unentgeltlichkeit von Fremdwerbungen (d.h. einer Werbung, die mit dem Betrieb vor Ort und den dort angebotenen Waren oder Leistungen in keinem Zusammenhang steht) nicht bezweckt war, wird die Anlage I Z 1, 4 und 5 klarer geregelt.

Es soll von Anlage I Z 1, 4 und 5 GAG nur die Eigenwerbung des geschäftswerbenden Unternehmens auf dem Gebäude bzw. Bauwerk, in dem sich die Betriebsstätte des geschäftswerbenden Unternehmens befindet (bspw. am Geschäftsportal oder in der Auslage) erfasst werden, auch wenn diese nicht nur auf das Geschäft hinweist, sondern auf dort angebotene Waren oder Leistungen anderer Unternehmer (sogenannte Eigenwerbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung).

Beispiel 1:

An einem Gasthaus sind auf der Fassade z.B. „Bierwerbungen“ angebracht (Hinweise, dass derartiges Bier in diesem Gasthaus ausgeschenkt wird), oder es ist der Gasthausname mit einer Bierwerbung versehen. Auch in diesem Fall soll die sog. „Eigenwerbung“ auf der Betriebsstätte, sohin Anlage I, zum Tragen kommen.

Beispiel 2:

Einige Trafiken sind als „Lottoannahmestelle“ gekennzeichnet. Da diese Werbungen darauf hinweisen, was in diesem Geschäft angeboten wird und direkt an der Betriebsanlage montiert sind, sollen auch diese Werbemittel zur Anlage I zählen (gilt auch für Zigarettenwerbung auf Trafiken).

Der Begriff „Bauwerk“ wird nunmehr durchwegs in der Bauordnung für Wien verwendet, ist jedoch unabhängig von einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach der Bauordnung für Wien zu sehen. Beispielsweise fallen auch Kioske, die nicht der Baubewilligungspflicht unterliegen, unter den Begriff Bauwerk nach dem GAG.

Die Fremdwerbung in der in Anlage I Z 1, 4 und 5 umschriebenen Formen fällt in Abgrenzung der so umschriebenen Eigenwerbung ins Privatrechtsregime. So fallen bspw. Gerüstwerbungen und Werbenetze u. ä. von nicht an dem Werbestandort befindlichen Unternehmen ins Privatrecht. Die neue Regelung soll mit dem der Kundmachung der Novelle folgenden Tag in Kraft treten (§ 18 Abs. 9 Z 1 GAG).

Für aufrechte Bewilligungen ist folgende Übergangsregelung vorgesehen:

In § 18 Abs. 7 Z 3 wird u.a. normiert, dass bestehende, bis zur Novelle 11/2013 erteilte Bewilligungen für Sondernutzungen im Sinne der Anlage I Z 1 bis 11 sowie 13 nicht mit Ende 2018 auslaufen, sondern nur mit einem allfällig bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag. Für Fremdwerbungen bezüglich der in der Anlage I Z 1, 4 und 5 umschriebenen Nutzungen wird jedoch als Übergangsregelung normiert, dass diese spätestens mit 31. Dezember 2019 auslaufen, da sie die neue Rechtslage nicht erfüllen.

In § 18 Abs. 9 Z 7 wird festgelegt, dass die seit der Novelle 2013 nur befristet erteilbaren Nutzungen gem. Anlage I als unbefristet gelten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach der neuen Rechtslage erfüllt sind. Die Gebrauchserlaubnisse, die die gesetzlichen Erfordernisse nach der neuen Rechtslage nicht erfüllen (da sie Fremdwerbungen im Sinne dieser Bestimmungen sind) enden spätestens am 31. Dezember 2019. Somit laufen Bewilligungen für Fremdwerbungen im Sinne der Anlage I Z 1, 4 und 5 spätestens mit Ende 2019 aus, unabhängig davon, ob sie vor dem 1. März 2013 oder nach dem 28. Februar 2013 bewilligt wurden.

Zu Z 58 (Anlage I Z 6):

Mangels praktischer Relevanz wird dieser Tatbestand gestrichen.

Zu Z 59 (Anlage I Z 12):

Der Tatbestand der Pflanzenztröge wird um die Pflanzenrankhilfen ergänzt.

Zu Z 37 und Z 60 (§ 18 Abs. 7 Z 3 und Anlage I Ziffer 14):

Nach der derzeit geltenden Rechtslage werden Wartehäuschen von Unternehmen iSd Tarif C Post 1 unter die Tarifpost C 1 und von sonstigen Betreibern unter die Tarifpost B 12 subsumiert und bewilligt. Gemäß § 18 Abs. 7 Z 3 in der geltenden Fassung enden am 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach der Tarifpost B 12 mit dem bescheidmäßig festgesetzten Datum, spätestens jedoch am 31. Dezember 2018. Unbefristete Bewilligungen nach Tarif C Post 1 für Wartehallen laufen hingegen nicht mit Ende 2018 aus.

Um eine einheitliche Regelung für alle Betreiber von Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel zu schaffen, wird die Bewilligungspflicht für diese Einrichtungen nach den bisherigen Tarifposten B 12 und C 1 in die Anlage I Ziffer 14 transferiert. Mit dem der Kundmachung der Novelle folgenden Monatesersten kommt sohin die Anzeigepflicht mit fiktiver Genehmigung und Abgabefreiheit zur Anwendung (§ 18 Abs. 9 Z 5).

Bestehende Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel gelten gemäß § 18 Abs. 9 Z 5 lit. a bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse als nach Anlage I Ziffer 14 unbefristet genehmigt. Es ist für diese kein neuer Antrag bzw. Bewilligung erforderlich. Zur Klarstellung und Rechtssicherheit wird im § 18 Abs. 9 Z 5 lit. a ein Nichtauslaufen von vor der Novelle 11/2013 unbefristet erteilten Bewilligungen nach B 12 für derartige

Wartehallen normiert. Für jene Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, die ab März 2013 bis zum Inkraft-Treten der neuen Regelung genehmigt wurden, und die noch aufrecht sind, sieht das GAG keine derartige Auslaufens-Regelung vor; sie waren lediglich unter der Tarifpost B 12 befristet bewilligbar und werden durch § 18 Abs. 9 Z 5 lit. a bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse als unbefristet behandelt.

Werbeträger auf bzw. in den Wartehäuschen fallen je nach ihrer Ausgestaltung entweder ins Privatrecht oder in die Anlage I.

Unter Wartehäuschen sind alle Anlagen zu verstehen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, auch wenn sie nicht raumbildend sind.

Unter „öffentliche Verkehrsmittel“ fallen jene Verkehrsmittel, die in einem Verkehrsverbund Leistungen anbieten (z. B. VOR). Keine öffentlichen Verkehrsmittel sind somit Hop-On/Hop-Off-Busse sowie reine Zubringer zu einem Geschäftslokal.

Von der fiktiven Genehmigung der Wartehäuschen sind die Schaukästen für den Haltestellenaushang und die Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens mitumfasst, es ist für diese keine eigene Genehmigung erforderlich. Alle anderen verkehrsfremden Nutzungen, die nicht in der Anlage I Z 14 angeführt sind, fallen entweder ins GAG oder ins Privatrecht, z.B. Getränkeautomaten und Gratiszeitungsentnahmeeinrichtungen.

Wartehäuschen für Taxistandplätze fallen nicht unter diese Tarifpost, da sie keine Leistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes erbringen. Das Gleiche gilt für Wartehäuschen von nicht dem öffentlichen Verkehr zugehörigen Busunternehmen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung (entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966)

§ 1

Gebrauchserlaubnis

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauches im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist. Auf die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Bundesstraßengrund handelt.

(2) Jeder **in der Sondernutzung** (Abs. 1) bzw. in **Abs. 3 (Anlage I)** nicht angegebene Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht, bedarf der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin.

(3) Für eine in Anlage I und in Tarifpost D 2 Z 2 lit. c bezüglich Stehtische in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres umschriebene Nutzung öffentlichen Grundes im Sinne des Abs. 1 ist deren Beginn, Art, Umfang und Dauer der Behörde vor Beginn der Nutzung anzuzeigen. Die Gebrauchserlaubnis gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse nach Ablauf von 4 Wochen – im Falle einer Nutzung nach Anlage I Z 9 nach Ablauf von 8 Wochen – nach vollständiger Anzeige als erteilt. Die beabsichtigte Gebrauchnahme bzw. die Gebrauchserlaubnis kann – unbeschadet der §§ 6 und 16 – durch die Behörde bei Vorliegen eines seit Vorlage der Anzei-

Vorgeschlagene Fassung (neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966 - **GAG**)

§ 1

Gebrauchserlaubnis

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn die Art des Gebrauches im angeschlossenen Tarif (Sondernutzung) angegeben ist. Auf die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Bundesstraßengrund handelt.

(2) **Jeder im Tarif (Abs. 1) bzw. in der Anlage I (Abs. 3)** nicht angegebene Gebrauch, der über die bestimmungsgemäße Benützung der Verkehrsfläche nach den straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen hinausgeht (**Sondernutzung**), bedarf der privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin.

(3) Für eine in Anlage I und in Tarifpost D 2 Z 2 lit. c bezüglich Stehtische in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres umschriebene Nutzung öffentlichen Grundes im Sinne des Abs. 1 ist deren Beginn, Art, Umfang und Dauer der Behörde vor Beginn der Nutzung anzuzeigen. Die Gebrauchserlaubnis gilt bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse nach Ablauf von 4 Wochen – im Falle einer Nutzung nach Anlage I Z 9 nach Ablauf von 8 Wochen – nach vollständiger Anzeige als erteilt. Die beabsichtigte Gebrauchnahme bzw. die Gebrauchserlaubnis kann – unbeschadet der §§ 6 und 16 – durch die Behörde bei Vorliegen eines seit Vorlage der Anzei-

*Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

ge bestehenden bzw. nachträglich entstandenen Versagungsgrundes und bei Nichtvorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen untersagt bzw. widerrufen werden. Für Gebrauchserlaubnisse nach diesem Absatz gilt dieses Gesetz sinngemäß.

§ 1b

Nutzungskonzepte und Zonierungspläne

(1) Für Sondernutzungen sowie Einrichtungen, Sachen u. dgl., mit denen die Sondernutzung ausgeübt wird, können aus Gründen einer geordneten und vorausschauenden Gestaltung der Nutzung des öffentlichen Grundes in der Gemeinde gemäß § 1, insbesondere aus den in den § 1a, § 2 Abs. 2 und Abs. 2a genannten Gründen, Nutzungskonzepte und Zonierungspläne beschlossen werden. Diese können insbesondere für Bereiche mit gegenwärtigem bzw. zu erwartendem starken Nutzungsdruck, Nutzungskonflikten, starker Verkehrsfrequenz, touristischen Nutzungen, Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs, öffentlichen Einrichtungen (beispielsweise Krankenhäusern, Altersheimen, Bahnhöfen, Theater, Sportplätzen, Parks), hoher Verbauungsdichte, Schutzzonen nach § 7 der Bauordnung für Wien, LGBL für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, Fußgängerzonen und für Arten des Gebrauches im angeschlossenen Tarif und in der angeschlossenen Anlage I erlassen werden. Sie sind Verordnungen, die vom Magistrat festgesetzt und abgeändert werden können. Sie sind im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Sie können auch im Internet zur Verfügung gestellt werden, wobei dieser Bekanntmachung keine verbindliche Wirkung zukommt. Danach kann jedermann gegen Ersatz der Vervielfältigungskosten die Ausfolgung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne und der dazugehörigen Planbeilagen verlangen.

*Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

ge bestehenden bzw. nachträglich entstandenen Versagungsgrundes und bei Nichtvorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen untersagt bzw. widerrufen werden. Für Gebrauchserlaubnisse nach diesem Absatz gilt dieses Gesetz sinngemäß.

(4) Durch eine Sondernutzung werden keine Rechte ersessen.

§ 1b

Nutzungskonzepte und Zonierungspläne

(1) Für Sondernutzungen **nach dem Tarif (§ 1 Abs. 1), nach der Anlage I (§ 1 Abs. 3) und Sondernutzungen, die einer privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin bedürfen (§ 1 Abs. 2),** sowie Einrichtungen, Sachen u. dgl., mit denen die **genannten** Sondernutzungen ausgeübt **werden**, können aus Gründen einer geordneten und vorausschauenden Gestaltung der Nutzung des öffentlichen Grundes in der Gemeinde gemäß § 1, insbesondere aus den in den § 1a, § 2 Abs. 2, **Abs. 2a und Abs. 2b** genannten Gründen, Nutzungskonzepte und Zonierungspläne beschlossen werden. Diese können insbesondere für Bereiche mit gegenwärtigem bzw. zu erwartendem starken Nutzungsdruck, Nutzungskonflikten, starker Verkehrsfrequenz, touristischen Nutzungen, Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs, öffentlichen Einrichtungen (beispielsweise Krankenhäusern, Altersheimen, Bahnhöfen, Theater, Sportplätzen, Parks), hoher Verbauungsdichte, Schutzzonen nach § 7 der Bauordnung für Wien, LGBL für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, Fußgängerzonen und für Arten des Gebrauches im angeschlossenen Tarif und in der angeschlossenen Anlage I erlassen werden. Sie sind Verordnungen, die vom Magistrat festgesetzt und abgeändert werden können. Sie sind im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Sie können auch im Internet zur Verfügung gestellt werden, wobei dieser Bekanntmachung keine verbindliche Wirkung zukommt. Danach kann jedermann gegen Ersatz der Vervielfältigungskosten die Ausfol-

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

(2) Bei der Festsetzung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die Befriedigung des zeitgemäßen Verkehrsbedürfnisses der Bevölkerung und der Wirtschaft;
2. die Gewährleistung ausreichender Flächen für die Erholung, die Bewegung, das Verweilen und die Begegnung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Bevölkerung an die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von nicht kommerziellen Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen);
3. die Gewährleistung zeitgemäßer Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, insbesondere in Bezug auf Wasser, Energie und Abfall;
4. die Vorsorge von Flächen für der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, insbesondere für Bildungs-, Sport-, kulturelle, religiöse, soziale, sanitäre und Sicherheitszwecke sowie für Zwecke der öffentlichen Verwaltung;
5. die wirtschaftliche Entwicklung einschließlich des Tourismus;
6. eine angemessene Vielfalt und Ausgewogenheit der Nutzungen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge;
7. die Sicherstellung sowie die Herbeiführung eines den zeitgemäßen Vorstellungen entsprechenden örtlichen Stadtbildes und die Gewährleistung des Bestandes von Gebieten, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sind;

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

gung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne und der dazugehörigen Planbeilagen verlangen.

(2) Bei der Festsetzung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die Befriedigung des zeitgemäßen Verkehrsbedürfnisses der Bevölkerung und der Wirtschaft;
2. die Gewährleistung ausreichender Flächen für die Erholung, die Bewegung, das Verweilen und die Begegnung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Bevölkerung an die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von nicht kommerziellen Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen);
3. die Gewährleistung zeitgemäßer Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, insbesondere in Bezug auf Wasser, Energie und Abfall;
4. die Vorsorge von Flächen für der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, insbesondere für Bildungs-, Sport-, kulturelle, religiöse, soziale, sanitäre und Sicherheitszwecke sowie für Zwecke der öffentlichen Verwaltung;
5. die wirtschaftliche Entwicklung einschließlich des Tourismus;
6. eine angemessene Vielfalt und Ausgewogenheit der Nutzungen unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge;
7. die Sicherstellung sowie die Herbeiführung eines den zeitgemäßen Vorstellungen entsprechenden örtlichen Stadtbildes und die Gewährleistung des Bestandes von Gebieten, die wegen ihres örtlichen Stadtbildes in ihrem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sind;
8. die Berücksichtigung der Grundsätze der barrierefreien Ge-

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

8. die Berücksichtigung der Grundsätze der barrierefreien Gestaltung.

(3) Bei Festsetzung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne ist auf die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nach der Bauordnung für Wien, die Planungsvorstellungen, welche in Beschlüssen des Gemeinderates dargelegt sind, sowie auf Planungen und Maßnahmen des Bundes Bedacht zu nehmen.

(4) Der Magistrat hat vor der Festsetzung und Abänderung von Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen die örtlich zuständige Bezirksvorsteherin bzw. den örtlich zuständigen Bezirksvorsteher sowie die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland und die Wiener Landwirtschaftskammer zu hören; der örtlich zuständigen Bezirksvorsteherin bzw. dem örtlich zuständigen Bezirksvorsteher sowie den Kammern steht es frei, innerhalb der vom Magistrat festzusetzenden Frist, die zwei Monate nicht überschreiten darf, beim Magistrat schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Für das Verfahren zur Festsetzung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne gelten ausschließlich die vorstehenden Bestimmungen.

(6) Der Magistrat hat als Grundlagen für die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne insbesondere die wirtschaftlichen, infrastrukturellen und stadt-räumlichen Gegebenheiten zu erheben, welche für deren Zwecke erforderlich sind, sowie dazu eine Datensammlung anzulegen und zu führen. Es können auch die Daten der Grundlagen für die Stadtplanung und Stadtentwicklung nach der Bauordnung für Wien sowie sonstige vorhandene Daten verwendet werden.

(7) Die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne begründen unmittelbar weder Rechte noch Verpflichtungen. Sie regeln, ob bzw. in welcher Weise

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

gestaltung.

(3) Bei Festsetzung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne ist auf die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nach der Bauordnung für Wien, die Planungsvorstellungen, welche in Beschlüssen des Gemeinderates dargelegt sind, sowie auf Planungen und Maßnahmen des Bundes Bedacht zu nehmen.

(4) Der Magistrat hat vor der Festsetzung und Abänderung von Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen die örtlich zuständige Bezirksvorsteherin bzw. den örtlich zuständigen Bezirksvorsteher sowie die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland und die Wiener Landwirtschaftskammer zu hören; der örtlich zuständigen Bezirksvorsteherin bzw. dem örtlich zuständigen Bezirksvorsteher sowie den Kammern steht es frei, innerhalb der vom Magistrat festzusetzenden Frist, die zwei Monate nicht überschreiten darf, beim Magistrat schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Für das Verfahren zur Festsetzung und Abänderung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne gelten ausschließlich die vorstehenden Bestimmungen.

(6) Der Magistrat hat als Grundlagen für die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne insbesondere die wirtschaftlichen, infrastrukturellen und stadt-räumlichen Gegebenheiten zu erheben, welche für deren Zwecke erforderlich sind, sowie dazu eine Datensammlung anzulegen und zu führen. Es können auch die Daten der Grundlagen für die Stadtplanung und Stadtentwicklung nach der Bauordnung für Wien sowie sonstige vorhandene Daten verwendet werden.

(7) Die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne begründen unmittelbar weder Rechte noch Verpflichtungen. Sie regeln, ob bzw. in welcher Weise auf dem von ihnen erfassten öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

auf dem von ihnen erfassten öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 eine Nutzung zulässig oder unzulässig ist. In diesen kann insbesondere Folgendes festgelegt werden:

1. Bereiche, die bestimmten Nutzungen vorbehalten sind;
2. Bereiche, die einer nicht kommerziellen Nutzung, insbesondere zur Gewährleistung von nicht kommerziellen Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen von Personen, vorbehalten sind;
3. Bereiche, die von jeder Sondernutzung freizuhalten sind, beispielsweise visuelle Freiräume und Sichtbeziehungen;
4. Gestaltungsvorgaben für bestimmte Einrichtungen, Sachen u. dgl., mit denen die Sondernutzung ausgeübt wird;
5. Festlegung von Nutzungszeiten für bestimmte Sondernutzungsarten und sonstige Festlegungen, beispielsweise Beschränkungen des Warensortimentes bei Verkaufsständen.

(8) Die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne können für verschiedene übereinanderliegende Räume desselben Plangebietes gesonderte Festlegungen im Sinne des Abs. 7 ausweisen.

(9) Der Magistrat kann durch Verordnung feststellen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 61/2016 vorhandene Nutzungskonzepte und Zonierungspläne des Magistrates oder Teile davon als Nutzungskonzepte und Zonierungspläne im Sinne dieses Gesetzes gelten. Diese Nutzungskonzepte und Zonierungspläne sind in der Verordnung zu bezeichnen. Teile, die nicht umfasst werden, sind ausdrücklich zu bezeichnen. Die Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen; Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß. Eine Feststellung im Sinne dieser Bestimmung ist nur zulässig, wenn bei der Erstellung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in der Fassung des Landes-

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

eine Nutzung zulässig oder unzulässig ist. In diesen kann insbesondere Folgendes festgelegt werden:

1. Bereiche, die bestimmten Nutzungen vorbehalten sind;
2. Bereiche, die einer nicht kommerziellen Nutzung, insbesondere zur Gewährleistung von nicht kommerziellen Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen von Personen, vorbehalten sind;
3. Bereiche, die von jeder Sondernutzung freizuhalten sind, beispielsweise visuelle Freiräume und Sichtbeziehungen;
4. Gestaltungsvorgaben für bestimmte Einrichtungen, Sachen u. dgl., mit denen die Sondernutzung ausgeübt wird;
5. Festlegung von Nutzungszeiten für bestimmte Sondernutzungsarten und sonstige Festlegungen, beispielsweise Beschränkungen des Warensortimentes bei Verkaufsständen.

(8) Die Nutzungskonzepte und Zonierungspläne können für verschiedene übereinanderliegende Räume desselben Plangebietes gesonderte Festlegungen im Sinne des Abs. 7 ausweisen.

(9) Der Magistrat kann durch Verordnung feststellen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 61/2016 vorhandene Nutzungskonzepte und Zonierungspläne des Magistrates oder Teile davon als Nutzungskonzepte und Zonierungspläne im Sinne dieses Gesetzes gelten. Diese Nutzungskonzepte und Zonierungspläne sind in der Verordnung zu bezeichnen. Teile, die nicht umfasst werden, sind ausdrücklich zu bezeichnen. Die Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen; Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß. Eine Feststellung im Sinne dieser Bestimmung ist nur zulässig, wenn bei der Erstellung der Nutzungskonzepte und Zonierungspläne die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 61/2016 geltenden gesetzlichen Bestimmungen

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

gesetzes LGBTI. für Wien Nr. 61/2016 geltenden gesetzlichen Bestimmungen
in den Grundzügen eingehalten worden sind.

Vorgeschlagene Fassung
***(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind
fett gekennzeichnet)***

in den Grundzügen eingehalten worden sind.

*Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig. Wenn für die Durchführung eines Vorhabens eine Gebrauchserlaubnis erforderlich ist, gilt als Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis

1. das Ansuchen um Erteilung der baupolizeilichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung,
2. die Einreichung nach § 70a der Bauordnung für Wien.

Ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 11 ist mindestens 4 Wochen, ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 1 und D Post 4 mindestens 8 Wochen, vor der beabsichtigten Gebrauchnahme einzubringen. Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, ist jeweils für die Zeit vom 1. März bis Ende Feber des Folgejahres für denselben Bewilligungswerber in Bezug auf denselben Standort oder von Teilflächen desselben nur einmal zulässig; insbesondere ist die zeitliche Verlängerung oder örtliche Erweiterung nicht zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch gegenwärtige bzw. zu erwartende öffentliche Rücksichten, beispielsweise Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, des Winterdienstes (Säuberung von Schnee, Bestreuung bei Schnee und Glatteis u. dgl.), des Platzbedarfes für Lade- und Liefertätigkeit, der Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen), städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes, Nutzungskonzepte und Zonierungspläne (§ 1b), Schutzzonen nach § 7 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen. Bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

*Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig. Wenn für die Durchführung eines Vorhabens eine Gebrauchserlaubnis erforderlich ist, gilt als Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis

1. das Ansuchen um Erteilung der baupolizeilichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung,
2. die Einreichung nach § 70a der Bauordnung für Wien.

Ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 11 ist mindestens 4 Wochen, ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 1 und D Post 4 mindestens 8 Wochen, vor der beabsichtigten Gebrauchnahme einzubringen. Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, ist jeweils für die Zeit vom 1. März bis Ende Feber des Folgejahres für denselben Bewilligungswerber in Bezug auf denselben Standort oder von Teilflächen desselben nur einmal zulässig; insbesondere ist die zeitliche Verlängerung oder örtliche Erweiterung nicht zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch gegenwärtige bzw. zu erwartende öffentliche Rücksichten, beispielsweise Umstände sanitärer oder hygienischer Art, Gründe der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, des Winterdienstes (Säuberung von Schnee, Bestreuung bei Schnee und Glatteis u. dgl.), des Platzbedarfes für Lade- und Liefertätigkeit, der Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen), städtebauliche Interessen **und Vorhaben**, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes, Nutzungskonzepte und Zonierungspläne (§ 1b), Schutzzonen nach § 7 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen. Bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist. Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauches ist möglichst gering zu halten. **Eine Gebrauchserlaubnis für die gleiche Ge-**

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauches ist möglichst gering zu halten.

(2a) Die Gebrauchserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches oder dem Schutz des öffentlichen Grundes in der Gemeinde gemäß § 1 der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme von privatem Grund erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1, beispielsweise Belag oder Ausstattung durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller nicht ausreichend Gewähr dafür leistet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird, sowie
5. saisonalen temporären Nutzungen, beispielsweise für Punsch- und Maronistände, Weihnachtsmärkte, Christbaummärkte, Silvesterpfade, Gelegenheitsmärkte u. dgl., nach erfolgter Interessensabwägung der Vorrang gebührt, oder der Gemeingebrauch durch die Sondernutzung wesentlich eingeschränkt würde und dieser daher der Sondernutzung vorgeht.

Abs. 2 **vorletzter und letzter** Satz gelten sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

brauchsart wie jene, die nach § 4 Abs. 1b einer Sperrfrist unterliegt, ist in Bezug auf denselben Standort, von Teilflächen davon oder angrenzendem öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 für die Zeit der Sperrfrist nach § 4 Abs. 1b zu versagen; eine Gebrauchserlaubnis mit Bewilligungsbeginn ab Ablauf der Sperrfrist ist zulässig und kann abweichend vom § 2 Abs. 1 letzter Satz einmalig erteilt werden.

(2a) Die Gebrauchserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches oder dem Schutz des öffentlichen Grundes in der Gemeinde gemäß § 1 der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme von privatem Grund erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1, beispielsweise Belag oder Ausstattung durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller nicht ausreichend Gewähr dafür leistet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird, sowie
5. saisonalen temporären Nutzungen, beispielsweise für Punsch- und Maronistände, Weihnachtsmärkte, Christbaummärkte, Silvesterpfade, Gelegenheitsmärkte u. dgl., nach erfolgter Interessensabwägung der Vorrang gebührt, oder der Gemeingebrauch durch die Sondernutzung wesentlich eingeschränkt würde und dieser daher der Sondernutzung vorgeht.

Abs. 2 **zweiter und dritter** Satz gelten sinngemäß.

(2b) Der Gebrauch kann auch nachträglich untersagt werden, wenn Gründe nach dem Abs. 2 und 2a nachträglich bekannt werden. Weiters kann der Gebrauch versagt werden, wenn der Gebrauch das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt oder herbeizufüh-

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis nur dem Eigentümer der Baulichkeit erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Parteistellung haben im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis neben dem Antragsteller nur der Eigentümer der Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden überdies der Eigentümer der Baulichkeit, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll und jener Eigentümer, der durch den Gebrauch in seinem Frontrecht berührt sein kann, sofern sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in § 5 Abs. 6 lit. a, b und d der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Rechte vorbringen. Dem Eigentümer kommt keine Parteistellung zu, sofern die Liegenschaft oder die Baulichkeit in einer Entfernung von mehr als 20 m von der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche liegt oder wenn innerhalb des letzten vor der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis liegenden Jahres für die den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffende Fläche bereits eine gleichartige Gebrauchserlaubnis erteilt war. Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70, in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2012, nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin anzubringen. Mit der Anbringung des Anschlages ist die Ladung vollzogen. **Die Wohnungseigentümer haben die Anbringung des Anschlages zu dulden und dürfen ihn nicht entfernen.** Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung. **Die Behörde kann bei Wohnungseigentümern auch dem Verwalter (§§ 19 ff WEG 2002) die Ladung nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis bringen, diese unverzüglich den Wohnungseigentümern durch Anschlag im Hause bekannt zu geben. Ein Anschlag durch**

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

ren droht; Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 darf die Gebrauchserlaubnis nur dem Eigentümer der Baulichkeit erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Parteistellung haben im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis neben dem Antragsteller nur der Eigentümer der Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden überdies der Eigentümer der Baulichkeit, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll und jener Eigentümer, der durch den Gebrauch in seinem Frontrecht berührt sein kann, sofern sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in § 5 Abs. 6 lit. a, b und d der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Rechte vorbringen. Dem Eigentümer kommt keine Parteistellung zu, sofern die Liegenschaft oder die Baulichkeit in einer Entfernung von mehr als 20 m von der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche liegt oder wenn innerhalb des letzten vor der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis liegenden Jahres für die den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffende Fläche bereits eine gleichartige Gebrauchserlaubnis erteilt war. Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin anzubringen. Mit der Anbringung des Anschlages ist die Ladung vollzogen **und eine weitere Form der**

*Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

die Behörde ist sodann nicht erforderlich.

(6) Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis und der Anzeige nach § 1 Abs. 3 sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die zur Wahrung der Parteistellung notwendigen Unterlagen (zB Pläne, Namen und Anschrift der Liegenschaftseigentümer) beizuschließen und ist die Art des Gebrauches anzugeben.

*Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

Ladung nicht erforderlich. Die Anbringung des Anschlages ist zu dulden und darf vor dem Verhandlungstermin nicht entfernt werden. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung. **Die Behörde kann bei Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit statt einer Ladung durch Hausanschlag entweder der Verwalterin und dem Verwalter (§§ 19 ff WEG 2002) die Ladung spätestens zwei Wochen vor Verhandlungstermin nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis bringen, diese in geeigneter Form unverzüglich den Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern bekannt zu geben, oder die einzelnen Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer persönlich zu verständigen; ein Hausanschlag durch die Behörde oder eine sonstige Form der Ladung ist dann nicht erforderlich.**

(6) Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis und der Anzeige nach § 1 Abs. 3 sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die zur Wahrung der Parteistellung notwendigen Unterlagen (zB Pläne, Namen und Anschrift der Liegenschaftseigentümer) beizuschließen und ist die Art des Gebrauches anzugeben.

(6a) Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis für einen Turmdrehkran nach Tarif D Post 1 ist jedenfalls eine statische Vorbeurteilung einschließlich eines Fundierungskonzeptes oder ein Gutachten, dass es sich um ein geringfügiges Vorhaben mit technisch einfacher Tragkonstruktion bzw. Fundierung handelt, bei dem aus statischen Belangen keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das Eigentum zu besorgen ist, anzuschließen. Diese Unterlagen sind von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet zu erstellen und müssen von diesem oder dessen berechtigten Vertreter unterfertigt sein. Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit

*Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

(7) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 und jeder damit zusammenhängende in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebener Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen) ist auf maximal 7 Jahre, bei erstmaliger Bewilligung jedoch nur auf maximal ein Jahr, jene nach Tarif D Post 1 und D Post 4 auf maximal 12 Monate befristet zulässig. Bei Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8, B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, B Post 28, C Post 1, C Post 1a sowie Anlage I **Ziffer 13** kann die Gebrauchserlaubnis unbefristet erteilt werden. Die Erteilung aller sonstigen Gebrauchserlaubnisse ist nur befristet auf maximal 10 Jahre zulässig.

§ 3

Wirkung der Gebrauchserlaubnis

- (1) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauches gemäß Tarif A, Post 1 bis 4, erteilt, so steht sie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit zu, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll.
- (2) In allen übrigen Fällen ist die Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis auf denjenigen Erlaubnisträger beschränkt, dem die Gebrauchserlaubnis erteilt worden ist. Ist der Erlaubnisträger eine physische Person, so geht die Gebrauchserlaubnis nach dem Tod des Erlaubnisträgers auf seine Verlassenschaft über.
- (3) Wenn der Erlaubnisträger eine Einrichtung, die Gegenstand einer Ge-

*Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

der Gutachten und Berechnungen einschließlich der zugehörigen Pläne für den statischen Nachweis sowie für deren Übereinstimmung mit den übrigen Unterlagen (Abs. 6) ist ihr Verfasser. Diese Verantwortlichkeit wird durch die behördliche Bewilligung und die behördliche Überprüfung auf der Grundlage dieser Unterlagen weder eingeschränkt noch aufgehoben. **Die behördliche Überprüfung schafft nicht die Vermutung, dass die Unterlagen vollständig und richtig sind.**

(7) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 und jeder damit zusammenhängende in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebener Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen) ist auf maximal 7 Jahre, bei erstmaliger Bewilligung jedoch nur auf maximal ein Jahr, jene nach Tarif D Post 1 und D Post 4 auf maximal 12 Monate befristet zulässig. **Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif C Post 4 und C Post 5 und jeder damit zusammenhängende in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebene Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen) ist auf maximal 7 Jahre, bei erstmaliger Bewilligung jedoch nur auf maximal 5 Jahre befristet zulässig.** Bei Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8, B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, B Post 28, C Post 1, C Post 1a sowie Anlage I kann die Gebrauchserlaubnis unbefristet erteilt werden. Die Erteilung aller sonstigen Gebrauchserlaubnisse ist nur befristet auf maximal 10 Jahre zulässig.

§ 3

Wirkung der Gebrauchserlaubnis

- (1) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauches gemäß Tarif A, Post 1 bis 4, **sowie Tarif B, Post 3**, erteilt, so steht sie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit zu, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll.
- (2) In allen übrigen Fällen ist die Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis auf denjenigen Erlaubnisträger beschränkt, dem die Gebrauchserlaubnis erteilt worden ist. Ist der Erlaubnisträger eine physische Person, so geht die Gebrauchserlaubnis nach dem Tod des Erlaubnisträgers auf seine Verlassenschaft über.

*Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

brauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, so gilt auch diese Person für die Dauer der Überlassung als Erlaubnisträger.

(4) Eine Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, sowie sämtliche damit zusammenhängende Gebrauchserlaubnisse, zB für Sonnenschutzvorrichtungen und Leitungen, gehen bei Veräußerung des in dem Geschäftslokal geführten Betriebes oder einer Umgründung gemäß § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. I. Nr. 82/2016, in dem für den bisherigen Erlaubnisträger bestehenden Umfang auf den Rechtsnachfolger des Betriebes über, sofern zum Zeitpunkt des Rechtsüberganges kein Widerrufs- oder Erlöschensgrund gemäß § 4 vorliegt. Der Rechtsnachfolger hat den Rechtsübergang binnen **acht** Wochen ab dem für den Rechtsübergang maßgebenden Zeitpunkt der Behörde unter Anschluss der zum Nachweis des Rechtsüberganges dienenden Belege anzuzeigen. Sind die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben, hat die Behörde – unbeschadet der §§ 6 und 16 – dies mit Bescheid festzustellen und den Gebrauch zu untersagen.

§ 4

Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis

(1) Der Magistrat hat die Gebrauchserlaubnis zu widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 bekannt wird, sofern nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches ausreicht. **Weiters ist die Gebrauchserlaubnis bei einer mehr als einmaligen Bestrafung wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder wegen Nichteinhaltung der gemäß**

*Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

schaft über.

(3) Wenn der Erlaubnisträger eine Einrichtung, die Gegenstand einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, so gilt auch diese Person für die Dauer der Überlassung als Erlaubnisträger.

(4) Eine Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, sowie sämtliche damit zusammenhängende Gebrauchserlaubnisse, zB für Sonnenschutzvorrichtungen und Leitungen, gehen bei Veräußerung des in dem Geschäftslokal geführten Betriebes oder einer Umgründung gemäß § 11 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung BGBl. I. Nr. 82/2016, in dem für den bisherigen Erlaubnisträger bestehenden Umfang auf den Rechtsnachfolger des Betriebes über, sofern zum Zeitpunkt des Rechtsüberganges kein Widerrufs- oder Erlöschensgrund gemäß § 4 vorliegt. Der Rechtsnachfolger hat den Rechtsübergang binnen **zwölf** Wochen ab dem für den Rechtsübergang maßgebenden Zeitpunkt der Behörde unter Anschluss der zum Nachweis des Rechtsüberganges dienenden Belege anzuzeigen. Sind die geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben, hat die Behörde – unbeschadet der §§ 6 und 16 – dies mit Bescheid festzustellen und den Gebrauch zu untersagen.

§ 4

Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis

(1) Der Magistrat hat die Gebrauchserlaubnis zu widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 bekannt wird, sofern nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches ausreicht. Weiters kann der Magistrat die Gebrauchserlaubnis widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2a **und Abs. 2b** bekannt wird, sofern

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen zu widerrufen. Weiters kann der Magistrat die Gebrauchserlaubnis widerrufen, wenn ein nachträglich entstandener Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2a bekannt wird, sofern nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches ausreicht. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(1a) Der Magistrat kann eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost C 5 oder D 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, widerrufen, wenn

1. straßenpolizeilich zulässige Arbeiten einschließlich Sicherungs- und Begleitmaßnahmen,
2. Arbeiten zur Behebungen von Gebrechen an Schienenbahnen, ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen und Einbauten, beispielsweise Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle, Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl., sowie
3. baurechtlich zulässige Baumaßnahmen durchgeführt werden und eine gänzliche oder teilweise Inanspruchnahme einer von einer Gebrauchserlaubnis betroffenen Fläche erforderlich ist, sofern die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches nicht ausreicht. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

nicht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches ausreicht. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.

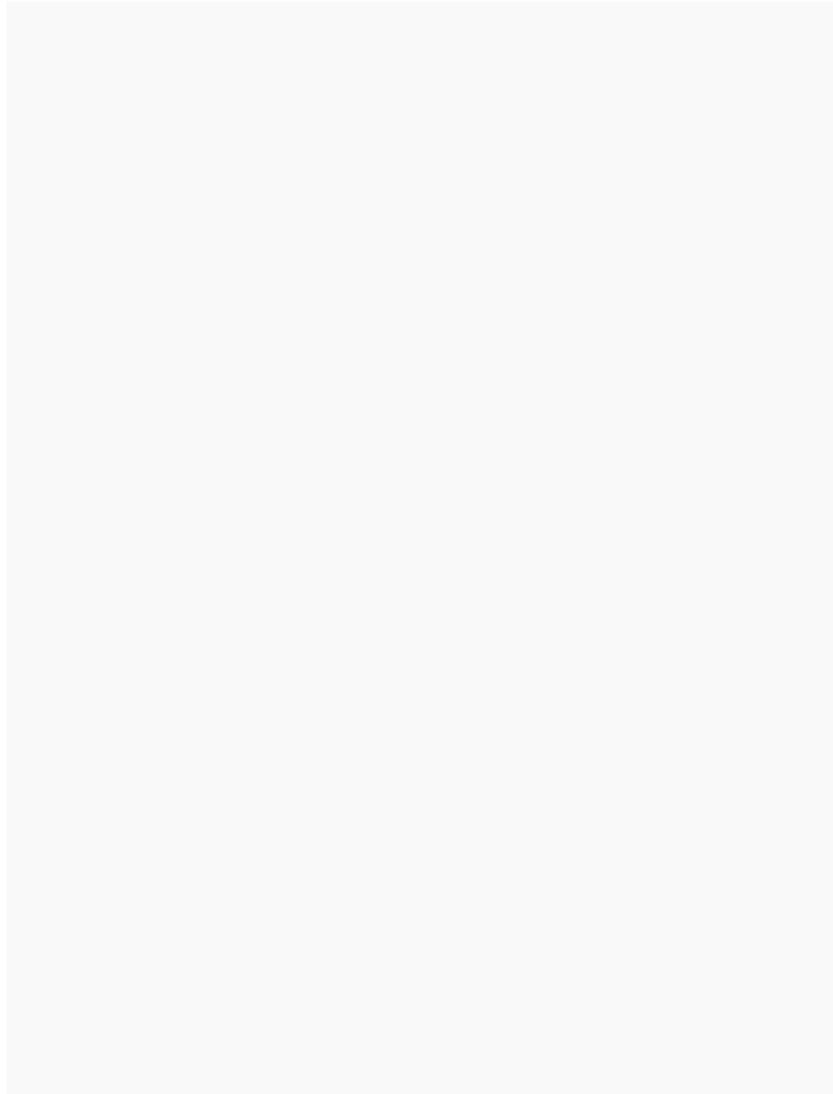
(1a) Der Magistrat kann eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost C 5 oder D 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, widerrufen, wenn

1. straßenpolizeilich zulässige Arbeiten einschließlich Sicherungs- und Begleitmaßnahmen,
2. Arbeiten zur Behebungen von Gebrechen an Schienenbahnen, ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen und Einbauten, beispielsweise Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle, Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl., sowie
3. baurechtlich zulässige Baumaßnahmen durchgeführt werden und eine gänzliche oder teilweise Inanspruchnahme einer von einer Gebrauchserlaubnis betroffenen Fläche erforderlich ist, sofern die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen für die Ausübung des bewilligten Gebrauches nicht ausreicht. Durch den Widerruf erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(1b)

- 1. Der Magistrat hat bei einer mehr als einmaligen rechtskräftigen Bestrafung wegen schwerwiegender Übertretungen oder einer Vielzahl geringer Übertretungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 die Gebrauchserlaubnis, auf die sich die Bestrafung bezieht, - ausgenommen jene nach Tarif A Post 1 bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8 sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist, C Post 1, C Post 1a, D Post 1 und D Post 4 – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen**

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

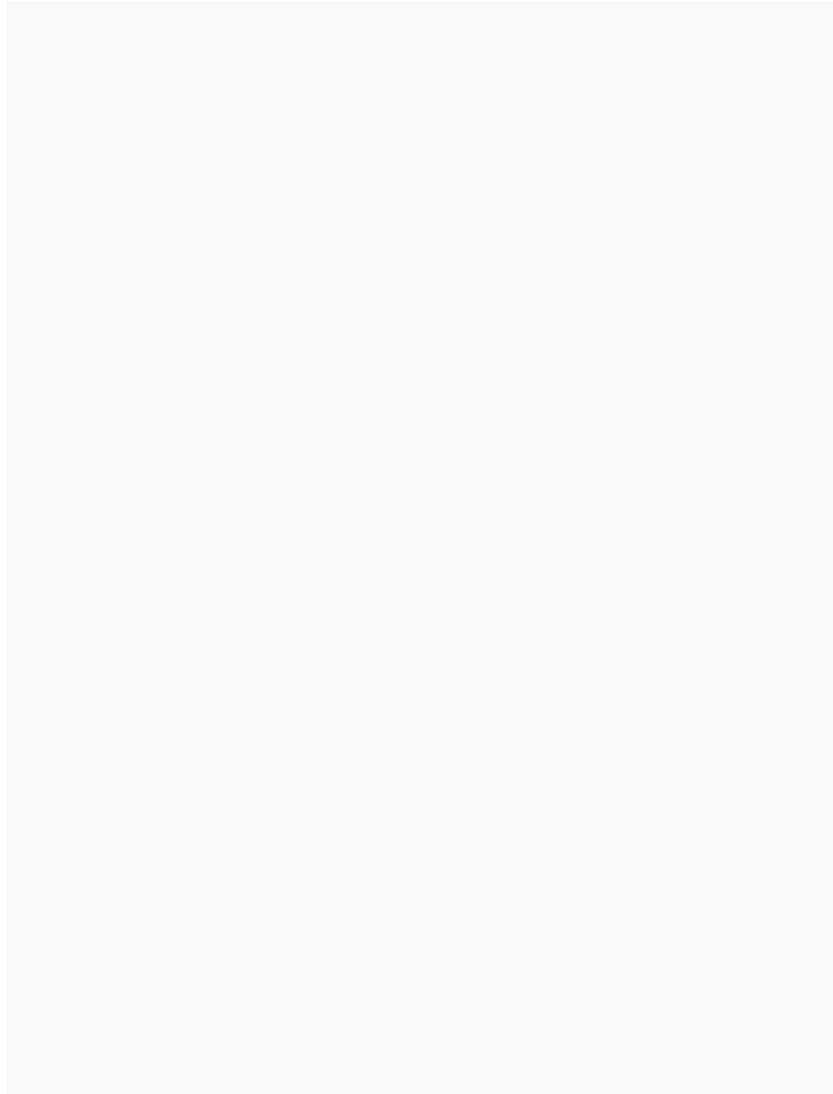


Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

dieses Absatzes zu widerrufen, sofern dies unter Wahrung des Schonungsprinzips zur Wahrung der in § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b geschützten öffentlichen Interessen erforderlich ist und die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zur Wahrung dieser öffentlichen Interessen nicht ausreicht, insbesondere wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Bestraften anzunehmen ist, dass er den aus diesem Gesetz sich ergebenden oder sich gemäß § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

2. Weiters kann bei einem Widerruf nach dem ersten Satz der Ziffer 1 dieser Bestimmung auch eine andere Gebrauchserlaubnis als jene, auf die sich die Bestrafung bezieht, - ausgenommen jene nach Tarif A Post 1 bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8 sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist, C Post 1, C Post 1a, D Post 1 und D Post 4 - widerrufen werden, sofern dies unter Wahrung des Schonungsprinzips zur Wahrung der in § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b geschützten öffentlichen Interessen erforderlich ist und die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen zur Wahrung dieser öffentlichen Interessen nicht ausreicht, insbesondere wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Bestraften anzunehmen ist, dass er den aus diesem Gesetz sich ergebenden oder sich gemäß § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
3. Eine Übertretung ist schwerwiegend, wenn sie geeignet ist, die in § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b geschützten öffentlichen Interessen oder das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum zu gefährden.
4. Durch den Widerruf nach den Ziffern 1 und 2 erlischt die Ge-

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)



Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

brauchserlaubnis.

5. Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis für die gleiche Gebrauchsart in Bezug auf denselben Standort, von Teilflächen davon oder angrenzendem öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 ist bis zu einem Jahr nach Rechtskraft des Widerrufs nicht zulässig (Sperrfrist). Die Sperrfrist ist im Widerrufsbescheid festzusetzen und bemisst sich nach der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Gefährdung bzw. Beeinträchtigung durch die Tat sowie der zukünftigen Sicherstellung der Wahrung der in § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b geschützten öffentlichen Interessen. Eine Sperrfrist kann auch durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden, wenn ein Widerruf nach dieser Bestimmung nur deswegen nicht möglich ist, weil die sonst zu widerrufende Gebrauchserlaubnis bereits anderweitig erloschen ist, beispielsweise durch Verzicht nach § 4 Abs. 4 oder Zeitablauf, oder der öffentliche Grund in der Gemeinde gemäß § 1 genutzt wird, ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken; in diesem Fall beginnt die bis zu einjährige Sperrfrist mit der Rechtskraft des die Sperrfrist festsetzenden Bescheides. Eine Gebrauchserlaubnis für die gleiche Gebrauchsart mit Bewilligungsbeginn ab Ablauf der Sperrfrist ist zulässig und kann abweichend vom § 2 Abs. 1 letzter Satz einmalig erteilt werden.
6. Beim Widerruf sind folgende rechtskräftige Bestrafungen zu berücksichtigen und dem Träger der Gebrauchserlaubnis bzw. demjenigen, der öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 nutzt ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, zuzurechnen: Bestrafungen gegen diesen selbst, seinen Subunternehmer, ein verantwortliches Organ (§ 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018) oder

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

(2) Eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost C 4 oder C 5 kann der Magistrat außerdem widerrufen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mindestens an hundertfünfzig Tagen, dies gilt nicht für Punsch- und Maronistände, betrieblich genutzt worden ist. Mit dem Widerruf, der bis zum Ende des diesem Kalenderjahr folgenden Jahres auszusprechen ist, erlischt die Gebrauchserlaubnis. Weiters kann der Magistrat eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost D 1 sowie nach der Tarifpost D 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, widerrufen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mindestens zur Hälfte der bewilligten Zeit betrieblich genutzt worden ist. Mit dem Widerruf, der bis drei Monate nach Ablauf des diesem Kalenderjahr folgenden Jahres auszusprechen ist, erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(3) Die Gebrauchserlaubnis nach § 3 Abs. 2 erlischt, sofern sie einer physischen Person erteilt wurde, außerdem im Zeitpunkt der Beendigung der Abhandlung der Verlassenschaft des früheren Erlaubnisträgers und bei einer Mehrheit von physischen Personen im Zeitpunkt der Beendigung der zuletzt abgehandelten Verlassenschaft; wurde die Gebrauchserlaubnis einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht er-

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

einen verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 oder 3 VStG).

7. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerruf nach den Ziffern 1 und 2 dieser Bestimmung bzw. in den Fällen der Ziffer 5 dieser Bestimmung zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Sperrfrist durch den Magistrat sind rechtskräftige Bestrafungen nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung nicht zu berücksichtigen.

(2) Eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost C 4 oder C 5 kann der Magistrat außerdem widerrufen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mindestens an hundertfünfzig Tagen, dies gilt nicht für Punsch- und Maronistände, betrieblich genutzt worden ist. Mit dem Widerruf, der bis zum Ende des diesem Kalenderjahr folgenden Jahres auszusprechen ist, erlischt die Gebrauchserlaubnis. Weiters kann der Magistrat eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost D 1 sowie nach der Tarifpost D 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, widerrufen, wenn sie in einem Kalenderjahr nicht mindestens zur Hälfte der bewilligten Zeit betrieblich genutzt worden ist; **weiters kann eine Gebrauchserlaubnis nach der Tarifpost D 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, widerrufen werden, wenn sie mehr als dreißig aufeinanderfolgende Tage nicht betrieblich genutzt worden ist.** Mit dem Widerruf, der bis drei Monate nach Ablauf des diesem Kalenderjahr folgenden Jahres auszusprechen ist, erlischt die Gebrauchserlaubnis.

(3) Die Gebrauchserlaubnis nach § 3 Abs. 2 erlischt, sofern sie einer physischen Person erteilt wurde, außerdem im Zeitpunkt der Beendigung der Abhandlung der Verlassenschaft des früheren Erlaubnisträgers und bei einer Mehrheit von physischen Personen im Zeitpunkt der Beendigung der zuletzt abgehandelten Verlassenschaft; wurde die Gebrauchserlaubnis einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht er-

*Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

teilt, so erlischt sie mit dem Aufhören der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person oder mit der Auflösung der Personengesellschaft.

(4) Die Gebrauchserlaubnis erlischt überdies im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Magistrat. Ein Verzicht liegt auch dann vor, wenn die Gebrauchsabgabe binnen zwei Monaten nach Fälligkeit ohne Angabe von Gründen nicht entrichtet wird und außerdem für die annähernd gleiche Stelle, auf die sich die Gebrauchserlaubnis bezieht, eine neue Gebrauchserlaubnis beantragt worden ist. In derartigen Fällen wird der Verzicht im Zeitpunkt der Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis wirksam. Als Verzicht gilt auch die Endigung der Gewerbeberechtigung für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken durch den Träger einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, und für jeden damit zusammenhängenden in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebenen Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen), es sei denn es liegt ein Fall des § 3 Abs. 4 vor.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 1 erlischt die Gebrauchserlaubnis ferner mit der Beseitigung des Bauteiles, auf den sich die Gebrauchserlaubnis bezieht.

(6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis, wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß §§ 212 Abs. 3 und 212 a Abs. 7 Bundesabgabenordnung – BAO, eingeräumten Nachfrist entrichtet wird.

(7) Die Gebrauchserlaubnis erlischt, wenn hinsichtlich der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 entfallen.

*Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

teilt, so erlischt sie mit dem Aufhören der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person oder mit der Auflösung der Personengesellschaft.

(4) Die Gebrauchserlaubnis erlischt überdies im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Magistrat. Ein Verzicht liegt auch dann vor, wenn die Gebrauchsabgabe binnen zwei Monaten nach Fälligkeit ohne Angabe von Gründen nicht entrichtet wird und außerdem für die annähernd gleiche Stelle, auf die sich die Gebrauchserlaubnis bezieht, eine neue Gebrauchserlaubnis beantragt worden ist. In derartigen Fällen wird der Verzicht im Zeitpunkt der Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis wirksam. Als Verzicht gilt auch die Endigung der Gewerbeberechtigung für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken durch den Träger einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, und für jeden damit zusammenhängenden in der angeschlossenen Anlage I und im angeschlossenen Tarif angegebenen Gebrauch (zB Sonnenschutzvorrichtungen, Leitungen), es sei denn es liegt ein Fall des § 3 Abs. 4 vor.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 1 erlischt die Gebrauchserlaubnis ferner mit der Beseitigung des Bauteiles, auf den sich die Gebrauchserlaubnis bezieht.

(6) Weiters erlischt die Gebrauchserlaubnis - **ausgenommen jene nach Tarif A Post 1 bis A Post 4 und B Post 1 bis B Post 8 sofern eine Beseitigung baurechtlich nicht zulässig ist, C Post 1, C Post 1a, D Post 1 und D Post 4 -**, wenn die Abgabe nicht spätestens sechs Monate nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf eines bewilligten Zahlungsaufschubes bzw. nach Ablauf einer für die Entrichtung der Abgabe gemäß §§ 212 Abs. 3 und 212 a Abs. 7 Bundesabgabenordnung – BAO, eingeräumten Nachfrist **und Mahnung** entrichtet wird.

(7) Die Gebrauchserlaubnis erlischt, wenn hinsichtlich der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche die Voraussetzungen des

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 1 Abs. 1 entfallen.

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 6

Beseitigung von Einrichtungen bei unerlaubtem Gebrauch

Der Magistrat ist berechtigt, Sachen, durch die ein im § 1 Abs. 1 oder in Anlage I umschriebener Gebrauch ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis ausgeübt wird, ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträglichen Kostenersatz durch den Verpflichteten – das ist derjenige, der den Grund gemäß § 1 ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis genutzt hat und der Eigentümer – zu entfernen und zu lagern. Bis zur Bezahlung der vollen Kosten besteht ein Zurückbehaltungsrecht des Magistrates. Die Kosten der Entfernung und Lagerung sind vom Verpflichteten oder dessen Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) unmittelbar bei der Abholung des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand nicht abgeholt, hat die Vorschreibung der Kosten mit Bescheid zu erfolgen. Die Bestimmung des § 16 wird hiedurch nicht berührt. Sofern der Gegenstand noch nicht übernommen worden ist, hat die Behörde innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dem Entfernen des Gegenstandes den Eigentümer unter Hinweis auf die Rechtsfolge des drohenden Eigentumsüberganges durch Zustellung zu eigenen Händen aufzufordern, den Gegenstand innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zustellung zu übernehmen. Die Bestimmung des § 25 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, über die Zustellung an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, gilt in diesem Falle sinngemäß, wenn die Person, an welche die Aufforderung zu richten wäre, nicht festgestellt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der 3-Monats-Frist geht das Eigentum am entfernten Gegenstand auf die Stadt Wien über.

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 6

Beseitigung von Einrichtungen bei unerlaubtem Gebrauch

(1) Der Magistrat ist berechtigt, Sachen, durch die ein im § 1 Abs. 1 oder in Anlage I umschriebener Gebrauch ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis ausgeübt wird, ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträglichen Kostenersatz durch den Verpflichteten – das ist derjenige, der den Grund gemäß § 1 ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis genutzt hat und der Eigentümer – zu entfernen und zu lagern. Bis zur Bezahlung der vollen Kosten besteht ein Zurückbehaltungsrecht des Magistrates. Die Kosten der Entfernung und Lagerung sind vom Verpflichteten oder dessen Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) unmittelbar bei der Abholung des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand nicht abgeholt, hat die Vorschreibung der Kosten mit Bescheid zu erfolgen. Die Bestimmung des § 16 wird hiedurch nicht berührt. Sofern der Gegenstand noch nicht übernommen worden ist, hat die Behörde innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dem Entfernen des Gegenstandes den Eigentümer unter Hinweis auf die Rechtsfolge des drohenden Eigentumsüberganges durch Zustellung zu eigenen Händen aufzufordern, den Gegenstand innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zustellung zu übernehmen. Die Bestimmung des § 25 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, über die Zustellung an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, gilt in diesem Falle sinngemäß, wenn die Person, an welche die Aufforderung zu richten wäre, nicht festgestellt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der 3-Monats-Frist geht das Eigentum am entfernten Gegenstand auf die Stadt Wien über.

(2) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 6 und 16, hat derjenige, der öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 ohne Vorliegen einer Gebrauchserlaubnis nutzt, die Fläche, auf die sich die bewilligungslose Sondernutzung bezogen hat, und die durch die Beseitigung der Einrichtungen betroffenen Flächen auf seine Kosten in jenen Zustand zu versetzen, der dem Zustand des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Grundes in der Gemeinde entspricht. Falls dieser Herstellungspflicht nicht nachgekommen wird, ist diese vom Magistrat mit Bescheid auszusprechen.

§ 6a

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Die Verantwortlichkeit des Sondernutzers und seiner Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) nach den gesetzlichen Vorschriften wird auch durch die behördliche Bewilligung und die behördlichen Überprüfungen nicht berührt. Die Stadt Wien haftet nicht für Schäden, die durch eine Sondernutzung entstehen, und nicht für eine Eignung des öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 und der darin eingebauten Leitungen und Anlagen für eine Sondernutzung sowie Schäden aus einer fehlenden Eignung. Der Sondernutzer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungseinrichtungen, Gegenständen u. dgl. und Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Die Stadt Wien kann jederzeit angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Verpflichtungen nach dieser Bestimmung zu begegnen.

(2) Beachtet der Träger einer Gebrauchserlaubnis für öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die gemäß § 2 Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 2b sowie § 4 Abs. 1a und Abs. 1b vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen, so ist der Magistrat berechtigt - unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 6 und 16 - ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträglichen Kostenersatz durch den Erlaubnisträger oder dessen Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung dieses Gesetzes sowie der vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen einschließlich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen und zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes unverzüglich durchzuführen oder durchführen zu lassen. Werden die Kosten vom Erlaubnisträger oder dessen Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) nicht bezahlt, hat die Vorschreibung der Kosten mit Bescheid zu erfolgen.

(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum oder sonstiger dinglicher Rechte kann der Magistrat - unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere der §§ 6 und 16 - ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträglichen Kostenersatz durch den Erlaubnisträger oder denjenigen, der öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1 ohne Vorliegen einer

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 7

Sicherstellung

In der Gebrauchserlaubnis oder in einem gesonderten Bescheid ist die Auferlegung der Leistung eines angemessenen, das Zwanzigfache des Abgabebetrages nicht übersteigenden Sicherstellungsbetrages zulässig, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 und 2a oder nach § 5 zu begegnen.

§ 8

Kontrolle

(1) Der Magistrat ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes I dieses Gesetzes sowie der hiezu erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Die Überwachungsorgane haben sich durch eine amtliche Legitimation auszuweisen.

(2) Personen, die einen im § 1 umschriebenen Gebrauch ausüben, sind verpflichtet, den amtlich legitimierten Organen des Magistrates auf Verlangen nachzuweisen, daß ihnen hiefür eine Gebrauchserlaubnis erteilt wurde.

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Gebrauchserlaubnis nutzt, oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) die zur Beseitigung bzw. Abwehr der Gefährdung und Beseitigung eingetretener Folgen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchführen oder durchführen lassen. Unter einer Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen. Werden die Kosten vom Sondernutzer oder dessen Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) nicht bezahlt, hat die Vorschreibung der Kosten mit Bescheid zu erfolgen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß bei durch Baumaßnahmen verursachten Sondernutzungen, insbesondere nach Tarif D Post 1 und Post 4, auch gegenüber dem Bauwerber und dem bauausführenden Unternehmen und deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten).

§ 7

Sicherstellung

In der Gebrauchserlaubnis oder in einem gesonderten Bescheid ist die Auferlegung der Leistung eines angemessenen, das Zwanzigfache des Abgabebetrages nicht übersteigenden Sicherstellungsbetrages zulässig, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2, **Abs. 2a und Abs. 2b** sowie § 4 **Abs. 1a und Abs. 1b** oder nach § 5 zu begegnen.

§ 8a

Auskünfte

(1) Die Organe der Bundes- und Landesbehörden sowie der Landespolizeidirektion Wien haben dem Magistrat auf Ersuchen Auskunft über

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

den Gebrauch des öffentlichen Grundes in der Gemeinde, der von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann, einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu erteilen. Die Auskünfte sind zur ordnungsgemäßen Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere zum Zweck der Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz, der Evidenthaltung und Kontrolle der Gebrauchnahmen, der ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung, für statistische Zwecke und zur Verwaltung des öffentlichen Grundes im Sinne des ersten Satzes dieser Bestimmung erforderlich und betreffen die Daten nach Abs. 3.

(2) Der Magistrat ist ermächtigt, Daten über den Gebrauch des öffentlichen Grundes in der Gemeinde, der von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann, einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu den in Abs. 1 dieser Bestimmung genannten Zwecken automationsunterstützt zu verarbeiten.

(3) Folgende Daten dürfen automationsunterstützt vom Magistrat gemäß Abs. 2 verarbeitet werden:

1. die Bescheid erlassende oder privatrechtliche Zustimmung erteilende Behörde bzw. Stelle bezüglich des Gebrauches;
2. Beginn, Ende, Dauer, Art, Umfang, Standort und benützte Fläche des Gebrauches;
3. Rechtsgrundlage des Gebrauches;
4. das Vorliegen einer behördlichen Bewilligung oder privatrechtlichen Zustimmung des Gebrauches einschließlich der Geschäftszahl;
5. anhängige Verfahren zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung oder einer privatrechtlichen Zustimmung einschließlich der in der Ziffer 1., 2. und 3. genannten Daten.

*Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

§ 9

Abgabepflicht, Anzeigepflicht und Haftung

(1) Der Träger einer Gebrauchserlaubnis für öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1, der Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund und derjenige, der Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, haben eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

(1a) Derjenige, der öffentlichen Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes gemäß geschlossenem Tarif benutzt ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis erwirkt zu haben, hat – unbeschadet der §§ 6 und 16 – die Gebrauchsabgabe entsprechend dem angeschlossenen Tarif zu entrichten. Die Abgabe ist durch Bescheid festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Wird die Gebrauchserlaubnis nachträglich erteilt, so ist die vom Abgabepflichtigen nach diesem Absatz bereits entrichtete Abgabe anzurechnen.

(2) Wer Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, hat davon unbeschadet die Gebrauchsabgabe vorher dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Wenn eine Einrichtung verpachtet wird, für die eine Gebrauchsabgabe

*Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

(4) Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

§ 8b Zugang zu Bilddaten

Zur Vollziehung dieses Gesetzes erhobene Bilddaten des öffentlichen Raumes in der Gemeinde, der von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes sowie der angrenzenden Räume sind vom Magistrat nach Maßgabe der vorhandenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten im Internet zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Abgabepflicht, Anzeigepflicht und Haftung

(1) Der Träger einer Gebrauchserlaubnis für öffentlichen Grund in der Gemeinde gemäß § 1, der Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund und derjenige, der Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, haben eine Gebrauchsabgabe zu entrichten.

(1a) Derjenige, der öffentlichen Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes gemäß geschlossenem Tarif benutzt ohne vorher eine Gebrauchserlaubnis erwirkt zu haben, **sowie derjenige, der nach § 5 zur Beseitigung der Einrichtungen verpflichtet ist und diese nicht nachweislich beseitigt**, hat – unbeschadet der §§ 6 und 16 – die Gebrauchsabgabe entsprechend dem angeschlossenen Tarif zu entrichten. Die Abgabe ist durch Bescheid festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Wird die Gebrauchserlaubnis nachträglich erteilt, so ist die vom Abgabepflichtigen nach diesem Absatz bereits entrichtete Abgabe anzurechnen.

(2) Wer Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, hat davon unbeschadet die Gebrauchsabgabe vorher dem Magistrat anzuzeigen.

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

nach Tarif C zu entrichten ist, so ist abgabepflichtig, wer die Einrichtung ihrem Wesen und Zweck entsprechend nutzt.

(4) Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen gemäß § 2 Abs. 3 erteilt, so sind diese Gesamtschuldner.

(4a) Wer eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, hat dem Magistrat vor der Überlassung Anzeige zu erstatten. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Überlassung, ist derjenige, der mittels der überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistung erhält, hinsichtlich der an ihn erbrachten Lieferungen und Leistungen Gesamtschuldner.

(4b) Kommt einer Gebrauchserlaubnis dingliche Wirkung zu, kommen auch den darauf bezogenen Abgabenbescheiden und Zahlungsaufforderungen dingliche Wirkung zu.

(5) Die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. § 9 Abs. 2 Bundesabgabenordnung – BAO gilt sinngemäß.

(6) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

(7) Die in Abs. 6 bezeichneten Personen haften für die Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge ihrer Einflussnahme nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 10

Form und Höhe der Abgabe

(1) Die Gebrauchsabgabe wird in zwei Formen erhoben:

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

(3) Wenn eine Einrichtung verpachtet wird, für die eine Gebrauchsabgabe nach Tarif C zu entrichten ist, so ist abgabepflichtig, wer die Einrichtung ihrem Wesen und Zweck entsprechend nutzt.

(4) Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen gemäß § 2 Abs. 3 erteilt, so sind diese Gesamtschuldner.

(4a) Wer eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, hat dem Magistrat vor der Überlassung Anzeige zu erstatten. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Überlassung, ist derjenige, der mittels der überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistung erhält, hinsichtlich der an ihn erbrachten Lieferungen und Leistungen Gesamtschuldner.

(4b) Kommt einer Gebrauchserlaubnis dingliche Wirkung zu, kommen auch den darauf bezogenen Abgabenbescheiden und Zahlungsaufforderungen dingliche Wirkung zu.

(5) Die in den §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffende Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge schuldhafter Verletzung der ihnen auferlegten abgabenrechtlichen oder sonstigen Pflichten nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. § 9 Abs. 2 Bundesabgabenordnung – BAO gilt sinngemäß.

(6) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in §§ 80 ff Bundesabgabenordnung – BAO bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

(7) Die in Abs. 6 bezeichneten Personen haften für die Gebrauchsabgabe insoweit, als diese Abgabe infolge ihrer Einflussnahme nicht ohne Schwierigkeiten eingebracht werden kann, insbesondere im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 10

Form und Höhe der Abgabe

(1) Die Gebrauchsabgabe wird in zwei Formen erhoben:

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

a) als bescheidmäßig festzusetzende Abgabe. Zu dieser gehören die einmaligen Geldleistungen (einmalige Abgabe), die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen (Monatsabgabe) und die jährlich wiederkehrenden Geldleistungen (Jahresabgabe);

als Selbstbemessungsabgaben in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluss der Umsatzsteuer, der Elektrizitätsabgabe, der Ökostrompauschale, des Ökostromförderbeitrages und der Erdgasabgabe, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

(2) Form und Höhe der Gebrauchsabgabe richten sich nach dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif. Wird durch die Gebrauchserlaubnis die Errichtung einer baulichen Anlage gestattet, dann erhöht sich die im Tarif angegebene Gebrauchsabgabe um die für die betreffende Fläche (§ 1) zu bezahlenden Grundbesitzabgaben.

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

a) als bescheidmäßig festzusetzende Abgabe. Zu dieser gehören die einmaligen Geldleistungen (einmalige Abgabe), die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen (Monatsabgabe) und die jährlich wiederkehrenden Geldleistungen (Jahresabgabe);

als Selbstbemessungsabgaben in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluss der Umsatzsteuer, der Elektrizitätsabgabe, der Ökostrompauschale, des Ökostromförderbeitrages und der Erdgasabgabe, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

(2) Form und Höhe der Gebrauchsabgabe **für die Gebrauchserlaubnis** richten sich nach dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif. **Für die Abgabenhöhe ist der bewilligte Beginn, Art, Umfang und Dauer des Gebrauches maßgebend.** Wird durch die Gebrauchserlaubnis die Errichtung einer baulichen Anlage gestattet, dann erhöht sich die im Tarif angegebene Gebrauchsabgabe um die für die betreffende Fläche (§ 1) zu bezahlenden Grundbesitzabgaben.

(3) Die Behörde kann in einem Bescheid unterlaufene Unrichtigkeiten bezüglich der Grundlagen für die Abgabenerhebung, z.B. unrichtige Angabe der anzuwendenden Tarifpost und deren Tarifsätze sowie Fehlberechnungen der Abgabe, auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen auch dann berichtigen, wenn eine Berichtigung nach § 293 Bundesabgabenordnung - BAO nicht zulässig ist. Eine Berichtigung nach dieser Bestimmung ist innerhalb von einem Jahr ab Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides oder wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb dieses Jahres eingebracht ist, auch nach Ablauf dieses Jahres zulässig. Darüber hinaus ist eine Berichtigung nach dieser Bestimmung jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres für die Abgaben, die in dem vorangegangenen Kalenderjahr fällig geworden sind, oder wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb dieses Zeitraumes eingebracht ist, auch nach Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres zulässig. § 209a Abs. 1, 5 und 6 Bundesabgabenordnung - BAO gilt sinngemäß.

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der einmaligen Abgabe, der Monatsabgabe und der Jahresabgabe

(1) Die Abgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a ist in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen.

(2) Die einmalige Abgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Jahresabgabe ist für jedes begonnene Abgabengjahr zu entrichten; Abgabengjahr ist das Kalenderjahr. Für das begonnene Abgabengjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, wird die Abgabe mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; für jedes spätere Abgabengjahr ist die Abgabe jeweils bis 31. Jänner im vorhinein zu entrichten.

(4) Die Monatsabgabe ist für jeden begonnenen Abgabenmonat zu entrichten; Abgabenmonat ist der Kalendermonat. Die Abgabe wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig. Wird die Gebrauchserlaubnis für mehr als einen Monat erteilt, wird die Abgabe für den gesamten in das begonnene Kalenderjahr fallenden Zeitraum mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; die für jedes spätere Kalenderjahr anfallenden Abgaben sind jeweils bis zum 31. Jänner im Vorhinein zu entrichten.

(4a) Die Festsetzung der sich aus einer Valorisierung nach § 17b ergebenden

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der einmaligen Abgabe, der Monatsabgabe und der Jahresabgabe

(1) Die Abgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a ist in dem die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheid oder durch gesonderten Abgabenbescheid festzusetzen. **Die Abgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a kann auch durch formlose Zahlungsaufforderung festgesetzt werden. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird.**

(2) Die einmalige Abgabe ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Jahresabgabe ist für jedes begonnene Abgabengjahr zu entrichten; Abgabengjahr ist das Kalenderjahr. Für das begonnene Abgabengjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, wird die Abgabe mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; für jedes spätere Abgabengjahr ist die Abgabe jeweils bis 31. Jänner im vorhinein zu entrichten.

(4) Die Monatsabgabe ist für jeden begonnenen Abgabenmonat zu entrichten; Abgabenmonat ist der Kalendermonat. Die Abgabe wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig. Wird die Gebrauchserlaubnis für mehr als einen Monat erteilt, wird die Abgabe für den gesamten in das begonnene Kalenderjahr fallenden Zeitraum mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des die Gebrauchserlaubnis erteilenden Bescheides bzw. des gesonderten Abgabenbescheides fällig; die für jedes spätere Kalenderjahr anfallenden Abgaben sind jeweils bis zum 31. Jänner im Vorhinein zu entrichten.

(4a) Die Festsetzung der sich aus einer Valorisierung nach § 17b ergebenden Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Ein

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Ein Abgabebescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabebescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.

(5) Erscheint die Einbringlichkeit zweifelhaft, kann die Behörde die Entrichtung der auf Grund der Bewilligung der Gebrauchserlaubnis entstehenden Abgabenschuld – bei Selbstbemessungsabgaben der von der Abgabenbehörde geschätzten voraussichtlich entstehenden Abgabenschuld, unbeschadet des § 12 Abs. 2 und 3 nach diesem Gesetz und §§ 201 ff Bundesabgabenordnung – innerhalb einer angemessenen, mindestens einmonatigen Frist vor Bewilligung der Gebrauchserlaubnis auftragen. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so ist der Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis zurückzuweisen.

§ 15

Erstattung und Anrechnung

(1) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis durch Widerruf des Magistrates wegen Bekanntwerden eines nachträglich entstandenen Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 2 und 2a sowie § 4 Abs. 1a vor Ablauf des Abgabensjahres, so hat der Magistrat auf Antrag denjenigen Teil der für dieses Abgabensjahr entrichteten Jahresabgabe zu erstatten, welcher der auf Monate abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis infolge des Widerrufs erloschen ist. Ein solcher Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides zu stellen. Das gleiche gilt sinngemäß bei einmaligen Abgaben für Erlaubnisse zum kürzeren, nur vorübergehenden Gebrauch sowie bei Monatsabgaben.

(2) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis nach § 4 Abs. 3 oder 4 und wird für die gleiche Gebrauchsart eine Gebrauchserlaubnis im gleichen Umfang einem anderen Erlaubnisträger erteilt, so kann auf Antrag dem neuen Erlaubnisträger auf die von ihm zu entrichtende Abgabe die von seinem Vorgänger bereits geleistete Abgabe voll oder teilweise angerechnet werden, wenn die

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Abgabebescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabebescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.

(5) Erscheint die Einbringlichkeit zweifelhaft, kann die Behörde die Entrichtung der auf Grund der Bewilligung der Gebrauchserlaubnis entstehenden Abgabenschuld – bei Selbstbemessungsabgaben der von der Abgabenbehörde geschätzten voraussichtlich entstehenden Abgabenschuld, unbeschadet des § 12 Abs. 2 und 3 nach diesem Gesetz und §§ 201 ff Bundesabgabenordnung – innerhalb einer angemessenen, mindestens einmonatigen Frist vor Bewilligung der Gebrauchserlaubnis auftragen. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so ist der Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis zurückzuweisen.

§ 15

Erstattung und Anrechnung

(1) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis durch Widerruf des Magistrates wegen Bekanntwerden eines nachträglich entstandenen Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 2, **Abs. 2a und Abs. 2b** sowie § 4 Abs. 1a **und Abs. 1b** vor Ablauf des Abgabensjahres, so hat der Magistrat auf Antrag denjenigen Teil der für dieses Abgabensjahr entrichteten Jahresabgabe zu erstatten, welcher der auf Monate abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis infolge des Widerrufs erloschen ist. Ein solcher Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides zu stellen. Das gleiche gilt sinngemäß bei einmaligen Abgaben für Erlaubnisse zum kürzeren, nur vorübergehenden Gebrauch sowie bei Monatsabgaben.

(2) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis nach § 4 Abs. 3 oder 4 und wird für die gleiche Gebrauchsart eine Gebrauchserlaubnis im gleichen Umfang einem anderen Erlaubnisträger erteilt, so kann auf Antrag dem neuen Erlaubnisträger auf die von ihm zu entrichtende Abgabe die von seinem Vorgänger bereits geleistete Abgabe voll oder teilweise angerechnet werden, wenn die

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Entrichtung des vollen Abgabebetrag~~s~~ nach der Lage des Falles eine Härte bedeuten würde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis zu stellen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund.

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Entrichtung des vollen Abgabebetrag~~s~~ nach der Lage des Falles eine Härte bedeuten würde. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der neuen Gebrauchserlaubnis zu stellen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund.

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 16

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebrauchsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis **21.000** Euro zu bestrafen. Die Verkürzung der Gebrauchsabgabe dauert so lange an, bis der Abgabepflichtige die Selbstbemessung nachholt oder die Gebrauchsabgabe bescheidmäßig festgesetzt wird.

(2) Wer, ohne hierdurch den Tatbestand des Abs. 1 zu verwirklichen, öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1 Abs. 1) in einer im angeschlossenen Tarif angegebenen Art ohne bestehende Gebrauchserlaubnis nutzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis **21.000** Euro zu bestrafen. Die Übertretung dauert so lange an, bis die Abgabenbehörde die Gebrauchsabgabe bescheidmäßig festsetzt.

(3) Übertretungen des § 9 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu **420** Euro zu bestrafen.

(4) Wer

- a) die gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Satz und 2a vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht beachtet,
- b) den Verpflichtungen im Sinne des § 5 nicht entspricht,
- c) die im § 8 Abs. 1 vorgesehene Kontrolle vereitelt,
- d) der Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu **2 100** Euro zu bestrafen ist.

(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 16

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebrauchsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis **42.000** Euro zu bestrafen. Die Verkürzung der Gebrauchsabgabe dauert so lange an, bis der Abgabepflichtige die Selbstbemessung nachholt oder die Gebrauchsabgabe bescheidmäßig festgesetzt wird.

(2) Wer, ohne hierdurch den Tatbestand des Abs. 1 zu verwirklichen, öffentlichen Grund in der Gemeinde (§ 1 Abs. 1) in einer im angeschlossenen Tarif angegebenen Art ohne bestehende Gebrauchserlaubnis nutzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis **42.000** Euro zu bestrafen. Die Übertretung dauert so lange an, bis die Abgabenbehörde die Gebrauchsabgabe bescheidmäßig festsetzt.

(3) Übertretungen des § 9 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu **2.100** Euro zu bestrafen.

(4) Wer

- a) die gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Satz, **Abs. 2a und Abs. 2b sowie § 4 Abs. 1a und Abs. 1b** vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht beachtet,
- b) den Verpflichtungen im Sinne des § 5 nicht entspricht,
- c) die im § 8 Abs. 1 vorgesehene Kontrolle vereitelt,
- d) der Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 oder § 8 Abs. 2 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu **21.000** Euro zu bestrafen ist.

(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Anspruch genommen hat.

(6) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

§ 17b.

Valorisierung der Tarifposten

(1) Die Gebrauchsabgabe nach Tarif A, B und D **und nach den in § 18 Abs. 7 Z 4 genannten Tarifposten** verändert sich in jenem Maße, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte und im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachte Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Indexes im Zeitraum vom 1. März 2013 und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Abgabe zum Stichtag 30. Juni eines Jahres erhöht bzw. vermindert hat, wobei die Änderung mindestens 3 % (Schwellenwert) betragen muss.

(2) Die Valorisierung erfolgt im Ausmaß der Änderung des in Abs. 1 angeführten Indexes zum Stichtag 30. Juni, wobei die sich daraus ergebenden Beträge unter ausschließlicher Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen jeweils auf 10 Cent aufgerundet werden. Die Anpassung tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Anpassung ist vom Magistrat im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Der gerundete

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat.

(6) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

§ 17b.

Valorisierung der Tarifposten

(1) Die Gebrauchsabgabe nach Tarif A, B und D verändert sich in jenem Maße, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte und im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachte Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Indexes im Zeitraum vom 1. März 2013 und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Abgabe zum Stichtag 30. Juni eines Jahres erhöht bzw. vermindert hat, wobei die Änderung mindestens 3 % (Schwellenwert) betragen muss. **Die Valorisierung hat auch für die mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2019 aufgehobene Tarifpost B 12 bis 31. Dezember 2021 zu erfolgen. Die Valorisierung hat weiters für die im Tarif C Post 5 vorgesehene monatliche Mindestabgabe sowie die zusätzliche Abgabe im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen zu erfolgen.**

(2) Die Valorisierung erfolgt im Ausmaß der Änderung des in Abs. 1 angeführten Indexes zum Stichtag 30. Juni, wobei die sich daraus ergebenden Beträge unter ausschließlicher Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen jeweils auf 10 Cent aufgerundet werden. Die Anpassung tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Anpassung ist vom Magistrat im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Der gerundete Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung zum 1. Jänner 2016 vorzunehmende Valorisierung wird ausgesetzt. Stichtag für die erstmalige Valorisierung ist – ausgenommen für die Tarifposten **B 28**, D 2 und D 3 - der 30. Juni

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung zum 1. Jänner 2016 vorzunehmende Valorisierung wird ausgesetzt. Stichtag für die erstmalige Valorisierung ist - ausgenommen für die Tarifposten D 2 und D 3 - der 30. Juni 2016. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2016 geänderten Tarifposten D 2 und D 3 für die erstmalige Valorisierung als Vergleichswert der 1. Jänner 2017 heranzuziehen.

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

2016. Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 61/2016 geänderten bzw. eingeführten Tarifposten **B 28, D 2 und D 3** für die erstmalige Valorisierung als Vergleichswert der 1. Jänner 2017 heranzuziehen. **Abweichend von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung ist für die erstmalige Valorisierung der mit dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2019 geänderten bzw. eingeführten Tarifposten A 12, B 20, D 1, D 4 und D 5 sowie die im Tarif C Post 5 vorgesehene monatliche Mindestabgabe und die zusätzliche Abgabe im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen als Vergleichswert der 1. Jänner 2020 heranzuziehen; die Valorisierung dieser Tarifsätze wird bis zur nächstfolgenden Valorisierung nach Abs. 1 und 2 ausgesetzt und erfolgt mit dieser zu demselben Stichtag.**

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 18

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1966 in Wirksamkeit. Mit dem Inkrafttreten verliert das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBI. für Wien Nr. 4/ 1948, über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung von Gebühren hiefür (Gebrauchsgebührengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBI. für Wien Nr. 14, soweit es noch in Geltung steht, seine Wirksamkeit.

(2) Besteht beim Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eine Regelung irgendeiner Art, aus der sich das Recht zu einem im § 1 umschriebenen Gebrauch ergibt, so gilt diese als eine Gebrauchserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der Erlaubnisträger hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern die Abgabe nach § 10 Abs. 1 lit. b zu entrichten ist, die Selbstbemessungsabgabe in Anwendung der im angeschlossenen Tarif angeführten Bemessungsmerkmale zu berechnen und zu entrichten. Für Jahresabgaben gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Tarif angeführten Abgabebeträge beziehungsweise -sätze mit der Maßgabe, daß die bisher für das laufende Abgabensjahr angefallene Gebrauchsgebühr voll in Anrechnung gebracht wird. Bei den einmaligen Abgaben sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassenen Bescheide und, mit Ausnahme des Tarifes A, Post 1 bis 5, auf jene Fälle, in denen die Gebrauchserlaubnis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch wirksam ist, anzuwenden.

(4) Wenn der Erlaubnisträger binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Gebrauchserlaubnis ausdrücklich verzichtet, so sind für diesen Monat die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(5) Die Posten 1, 3, 6 und 12 des Tarifes A in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. 42/2003 treten mit dem der Kundmachung fol-

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

§ 18

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1966 in Wirksamkeit. Mit dem Inkrafttreten verliert das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBI. für Wien Nr. 4/ 1948, über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung von Gebühren hiefür (Gebrauchsgebührengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBI. für Wien Nr. 14, soweit es noch in Geltung steht, seine Wirksamkeit.

(2) Besteht beim Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eine Regelung irgendeiner Art, aus der sich das Recht zu einem im § 1 umschriebenen Gebrauch ergibt, so gilt diese als eine Gebrauchserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Der Erlaubnisträger hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern die Abgabe nach § 10 Abs. 1 lit. b zu entrichten ist, die Selbstbemessungsabgabe in Anwendung der im angeschlossenen Tarif angeführten Bemessungsmerkmale zu berechnen und zu entrichten. Für Jahresabgaben gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Tarif angeführten Abgabebeträge beziehungsweise -sätze mit der Maßgabe, daß die bisher für das laufende Abgabensjahr angefallene Gebrauchsgebühr voll in Anrechnung gebracht wird. Bei den einmaligen Abgaben sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf alle nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassenen Bescheide und, mit Ausnahme des Tarifes A, Post 1 bis 5, auf jene Fälle, in denen die Gebrauchserlaubnis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch wirksam ist, anzuwenden.

(4) Wenn der Erlaubnisträger binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Gebrauchserlaubnis ausdrücklich verzichtet, so sind für diesen Monat die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(5) Die Posten 1, 3, 6 und 12 des Tarifes A in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. für Wien Nr. 42/2003 treten mit dem der Kundmachung fol-

*Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

genden Monatsersten in Kraft.

(6) Die Posten 1, 5, 8 und 15 des Tarifes B in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen.

(7)

1. Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft.
2. Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 11/2013, gilt auch für am 1. März 2013 bestehende Gebrauchserlaubnisse, auch wenn die jeweilige Tarifpost mit diesem Gesetz aufgehoben wurde.
3. Am 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse enden mit dem bescheidmäßig festgesetzten Datum, spätestens jedoch am 31. Dezember 2018. Zum 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8 - ausgenommen B Post 7 - sowie B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, **B Post 28**, C Post 1, C Post 1a **sowie Anlage I Ziffer 13 treten** – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – nicht spätestens am 31. Dezember 2018 außer Kraft, sondern nur mit einem allfällig bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag; zum 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach dem Tarif B Post 7 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im B Post 7 umschriebenen Gebrauch ergibt, sowie sämtliche damit zusammenhängende Gebrauchserlaubnisse, zB für Sonnenschutzvorrichtungen und Leitungen, treten – unbeschadet sonstiger Endigungsgründe – spätestens am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

*Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

genden Monatsersten in Kraft.

(6) Die Posten 1, 5, 8 und 15 des Tarifes B in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen.

(7)

1. Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2013 tritt mit 1. März 2013 in Kraft.
2. Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 11/2013, gilt auch für am 1. März 2013 bestehende Gebrauchserlaubnisse, auch wenn die jeweilige Tarifpost mit diesem Gesetz aufgehoben wurde.
3. Am 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse enden mit dem bescheidmäßig festgesetzten Datum, spätestens jedoch am 31. Dezember 2018; **zum 31. Dezember 2018 noch aufrechte Gebrauchserlaubnisse für Zeitungverkaufseinrichtungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach Tarif C Post 3 treten jedoch spätestens am 31. Dezember 2019 außer Kraft, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019 erfüllen.**
Zum 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif A Post 1 bis A Post 4, B Post 1 bis B Post 8 - ausgenommen B Post 7 - sowie B Post 20, B Post 22, B Post 24, B Post 25, B Post 28, C Post 1, C Post 1a **sowie für Sondernutzungsarten im Sinne des in der Anlage I Z 1 bis 11 und 13 umschriebenen Gebrauches treten** - unbeschadet sonstiger Endigungsgründe - nicht spätestens am 31. Dezember 2018 außer Kraft **bzw. gelten nicht als außer Kraft getreten**, sondern nur mit einem allfällig bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag; **zum 31. Dezember 2018 aufrechte Gebrauchserlaubnisse für Sondernutzungsarten im Sinne des in der Anlage I Z 1, 4 und 5 umschriebenen Gebrauches, die die gesetzlichen Voraussetzungen des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 in der**

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

4. Für am 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach den Tarifen A Post 10, B Post 18, B Post 21 und C Post 3 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 58/2009, bemisst sich die Gebrauchsabgabe ab 1. März 2013 wie folgt:

Tarif A Post 10. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken:

durch Personen, die Flugschriften (Zettel), Proben oder Werbeobjekte verteilen oder Werbeverkleidungen tragen, je Person und Tag 7,80 Euro;

b) durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 38,40 Euro;

c) durch einen Werbeumzug oder eine Musikveranstaltung je Tag und Umzug bzw. Veranstaltung 178,60 Euro;

d) durch Aufstellung von Tischen, Ständen u. dgl., die zur Verteilung von Flugschriften (Zetteln), Proben oder Werbeobjekten bzw. zu sonstigen Werbezwecken dienen, je m² der beanspruchten Grundfläche und Tag 12 Euro;

bei Zusammentreffen der unter lit. a bis d genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;

Tarif B Post 18. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je m² der umschriebenen Fläche 1,90 Euro, mindestens aber 7,90 Euro für eine Ankündigungstafel;

Tarif B Post 21. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)

a) Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwen-

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019 nicht erfüllen, treten jedoch - unbeschadet sonstiger Endigungsgründe - spätestens am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Zum 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach dem Tarif B Post 7 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im B Post 7 umschriebenen Gebrauch ergibt, sowie sämtliche damit zusammenhängende Gebrauchserlaubnisse, z.B. für Sonnenschutzvorrichtungen und Leitungen, treten - unbeschadet sonstiger Endigungsgründe - spätestens am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

4. Für am 28. Februar 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach den Tarifen A Post 10, B Post 18, B Post 21 und C Post 3 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 58/2009, bemisst sich die Gebrauchsabgabe ab 1. März 2013 **bis 31. Dezember 2018 bezüglich der Tarifposten A 10, B 18 und B 21 bzw. bis 31. Dezember 2019 bezüglich der Tarifpost C 3** wie folgt:

Tarif A Post 10. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken:

a) durch Personen, die Flugschriften (Zettel), Proben oder Werbeobjekte verteilen oder Werbeverkleidungen tragen, je Person und Tag 7,80 Euro;

b) durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen Werbeeinrichtungen je Fahrzeug und Tag 38,40 Euro;

c) durch einen Werbeumzug oder eine Musikveranstaltung je Tag und Umzug bzw. Veranstaltung 178,60 Euro;

d) durch Aufstellung von Tischen, Ständen u. dgl., die zur Verteilung von Flugschriften (Zetteln), Proben oder Werbeobjekten bzw. zu sonstigen Werbezwecken dienen, je m² der beanspruchten Grundfläche und Tag 12 Euro;

bei Zusammentreffen der unter lit. a bis d genannten Werbearten sind die festgesetzten Abgaben nebeneinander zu bemessen;

Tarif B Post 18. für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen u. dgl. (Plakatwand) je m² der umschriebenen

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

dung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie ohne Abstand an der Wand, zB Gebäudewand oder Portalkopf, angebracht sind, je m² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 12 Euro, wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je m² der umschriebenen Rechtecke aller Sichtflächen 29,60 Euro; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;

Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je Längengröße 5,20 Euro;

Tarif C Post 3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen (ausgenommen Zeitungskioske nach Post 4, Tarif C) 4 vH der Einnahmen; die Bewilligung für Zeitungsverkaufseinrichtungen gilt nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

5. Für alle nicht von Abs. 7 Z 4 umfassten Gebrauchserlaubnisse bemisst sich die Abgabenhöhe ab 1. März 2013 nach dem Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBL. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 11/2013.
6. Die in der Anlage I in den Ziffern 1 bis 11 umschriebenen Nutzungen entsprechen in ihrer Art und ihrem Umfang den diesbezüglichen Tarifposten dieses Gesetzes in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. 58/2009, mit der Maßgabe dass der Zeitraum in Ziffer 9 10 Wochen beträgt.
7. Am 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif B Post 7 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif B Post 7 umschriebenen Gebrauch ergibt, mit einem bescheidenmäßig ausgesprochenen Bewilligungszeitraum bis 15. November, gelten bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich des ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verbleibenden Erlaubniszeitraumes bis 30. November als erteilt.

(8)

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Fläche 1,90 Euro, mindestens aber 7,90 Euro für eine Ankündigungstafel;

Tarif B Post 21. für leuchtende Ankündigungen (Lichtreklame)

Leuchtschilder, Leuchtkasten, Leuchtschriften u. dgl. unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie ohne Abstand an der Wand, zB Gebäudewand oder Portalkopf, angebracht sind, je m² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 12 Euro, wenn sie senkrecht oder parallel zur Wand oder freistehend angebracht sind, je m² der umschriebenen Rechtecke aller Sichtflächen 29,60 Euro; für Einrichtungen, die Zwecken der Hoheitsverwaltung dienen, entfällt die Abgabe;

Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., je Längengröße 5,20 Euro;

Tarif C Post 3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen (ausgenommen Zeitungskioske nach Post 4, Tarif C) 4 vH der Einnahmen; die Bewilligung für Zeitungsverkaufseinrichtungen gilt nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

5. Für alle nicht von Abs. 7 Z 4 umfassten Gebrauchserlaubnisse bemisst sich die Abgabenhöhe ab 1. März 2013 nach dem Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBL. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 11/2013.
6. Die in der Anlage I in den Ziffern 1 bis 11 umschriebenen Nutzungen entsprechen in ihrer Art und ihrem Umfang den diesbezüglichen Tarifposten dieses Gesetzes in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. 58/2009, mit der Maßgabe dass der Zeitraum in Ziffer 9 10 Wochen beträgt.
7. Am 28. Feber 2013 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif B Post 7 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif B Post 7 umschriebenen Gebrauch ergibt, mit einem bescheidenmäßig ausgesprochenen Bewilligungszeitraum bis 15. November, gelten bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich des ab

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

1. Das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 61/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.
2. Die Zoneneinteilung nach Anlage II und die Tarifsätze nach den Tarifposten A 11, B 12, D 2 und D 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 61/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Festsetzung der sich daraus ergebenden Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.
3. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 61/2016 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif A Post 11, B Post 12, D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, und D Post 3, ist die Zoneneinteilung im Sinne dieses Gesetzes ab 1. Jänner 2017 von Gesetzes wegen anzuwenden.
4. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 61/2016 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, kann hinsichtlich des ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verbleibenden Erlaubniszeitraumes bis zum bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag abweichend von § 2 Abs. 1 letzter Satz eine weitere Bewilligung für Zeiten vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres einmalig erteilt werden.
5. § 11 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 61/2016 ist hinsichtlich einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten befristeten Gebrauchserlaubnis nach Tarif B auf Erlaubniszeiträume nach dem 31. Dezember 2016 anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Inkrafttreten dieses Gesetzes verbleibenden Erlaubniszeitraumes bis 30. November als erteilt.

(8)

1. Das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 61/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.
2. Die Zoneneinteilung nach Anlage II und die Tarifsätze nach den Tarifposten A 11, B 12, D 2 und D 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 61/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Festsetzung der sich daraus ergebenden Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.
3. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 61/2016 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif A Post 11, B Post 12, D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, und D Post 3, ist die Zoneneinteilung im Sinne dieses Gesetzes ab 1. Jänner 2017 von Gesetzes wegen anzuwenden.
4. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 61/2016 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Tarif D Post 2 oder einer sonstigen Regelung, aus der sich das Recht zu einem im Tarif D Post 2 umschriebenen Gebrauch ergibt, kann hinsichtlich des ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verbleibenden Erlaubniszeitraumes bis zum bescheidmäßig ausgesprochenen Endigungstag abweichend von § 2 Abs. 1 letzter Satz eine weitere Bewilligung für Zeiten vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres einmalig erteilt werden.
5. § 11 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 61/2016 ist hinsichtlich einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten befristeten Gebrauchserlaubnis nach Tarif B auf Erlaubniszeiträume nach dem 31. Dezember 2016 anzuwenden.

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

(9)

1. Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2019 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.
2. § 17b Abs. 1 erster Satz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 in Kraft. § 18 Abs. 7 Z 3 zweiter Satz tritt mit 31. Dezember 2018 in Kraft.
3. Die Tarifposten B 20, D 1, D 2 bezüglich der ausnahmsweisen Belassung der Abfriedung in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres sowie D 4 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Eine nach § 17b zum 1. Jänner 2019 kundgemachte Valorisierung dieser Tarifposten ist ab 1. Jänner 2020 nicht mehr anwendbar. Die Festsetzung einer sich daraus ergebenden Abgabe kann durch formlose Zahlungsaufforderung erfolgen. Ein Abgabenbescheid ist zu erlassen, wenn die Abgabepflicht binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bestritten wird. Die Erlassung eines Abgabenbescheides ohne vorhergehende formlose Zahlungsaufforderung ist zulässig.
4. Aufrechte baubehördliche Bewilligungen für Balkone und Loggien, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, gelten als nach Tarifpost A 3 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019, unbefristet erteilt, wobei die Abgabepflicht dafür entfällt. Sonstige Endigungsgründe bleiben unberührt.
5. Die Tarifpost C 5 und § 17b Abs. 1 vorletzter Satz (bezüglich Tarifpost B 12) treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft, gleichzeitig wird die Tarifpost B 12 aufgehoben und gilt für nachfolgend angeführte zum 31. Dezember 2018 aufrechte Gebrauchserlaubnisse Folgendes:
 - a) Gebrauchserlaubnisse für Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich der Schaukästen für den Haltestellenaushang und Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens nach den Tarifposten B 12, C 1 und C 1a oder einer sonstigen Regelung, aus der sich ein derartiges Nutzungsrecht ergibt, gelten als nach Anlage I Ziffer 14 unbefristet erteilt und gelten nicht nach § 18 Abs. 7 Z 3 beendet. Sonstige Endigungsgründe bleiben hiervon unberührt.

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

- b) Gebrauchserlaubnisse für Verkaufsstände nach der Tarifpost B 12, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, gelten als nach der Tarifpost C 5 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019 mit dem bescheidmässig festgesetzten Datum erteilt. Sonstige Endigungsgründe bleiben unberührt. Die Gebrauchsabgabe bemisst sich für die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Rechtslage entstandene Abgabepflicht nach der geänderten Tarifpost C 5. Der nach ganzen Monaten aliquotierte Anteil einer nach der bisher geltenden Tarifpost B 12 entstandene Jahresabgabenschuld für das Abgabensjahr 2019, der auf die Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage entfällt, kann vom Abgabepflichtigen auf die Bemessung nach der neuen Tarifpost C 5 für das Abgabensjahr 2019 angerechnet werden. Die bis zum 15. Februar 2020 nach § 12 Abs. 2 einzureichende Abrechnung hat den Zeitraum ab Inkrafttreten der geänderten Tarifpost C 5 bis zum 31. Dezember 2019 zu umfassen.
- c) Sonstige aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach der Tarifpost B 12, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, treten spätestens am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Sonstige Endigungsgründe bleiben hiervon unberührt. Die Gebrauchsabgabe bemisst sich weiterhin nach dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 in der Fassung vor dem Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2019, auch wenn die Tarifpost B 12 mit diesem Gesetz aufgehoben wurde.
- d) Die Gebrauchsabgabe für Gebrauchserlaubnisse nach der Tarifpost C 5, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, bemisst sich für die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Tarifpost 5 entstandene Abgabepflicht nach der Tarifpost C 5 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. XX/2019.
6. Zum 31. Dezember 2018 aufrechte vertragliche Vereinbarungen für Zeitungsverkaufseinrichtungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, die nach dem 28. Februar 2013 erteilt wurden, gelten als Gebrauchserlaubnisse nach der Tarifpost C 4 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 in der Fassung LGBl. für

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Wien Nr. XX/2019, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen der Tarifpost C 4 in der Fassung LGBL für Wien Nr. XX/2019 erfüllen. Diese Gebrauchserlaubnisse enden mit dem in der vertraglichen Vereinbarung vorgesehenen Datum, spätestens jedoch am 31. Dezember 2021. Sonstige Endigungsgründe bleiben unberührt. Für die Bemessung der Gebrauchsabgabe ist das Gebrauchsabgabegesetz 1966 in der Fassung LGBL für Wien Nr. XX/2019 maßgeblich. Anhängige Verfahren zur Erwirkung einer privatrechtlichen Zustimmung der Stadt Wien als Grundeigentümerin für einen in der Tarifpost C 4 umschriebenen Gebrauch für Zeitungsverkaufseinrichtungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gelten als Anträge auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis nach diesem Gesetz.

7. Zum 31. Dezember 2018 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Anlage I, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, gelten entgegen dem bescheidmäßig festgesetztem Endigungszeitpunkt als unbefristet erteilt. Zum 31. Dezember 2018 aufrechte Gebrauchserlaubnisse nach Anlage I Z 1, 4 und 5, die nach dem 28. Feber 2013 erteilt wurden, und die gesetzlichen Voraussetzungen des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 in der Fassung LGBL für Wien Nr. XX/2019 nicht erfüllen, gelten nicht als unbefristet erteilt, sondern treten spätestens am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Sonstige Endigungsgründe bleiben unberührt.
8. Wenn der Erlaubnisträger binnen einem Monat nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifänderung durch das Landesgesetz LGBL für Wien Nr. XX/2019 auf die Gebrauchserlaubnis ausdrücklich verzichtet, sind für diesen Monat die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben

A. Einmalige Abgaben

1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauseitenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß für den ersten begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 39,70 Euro, für jeden weiteren Längenmeter 30,60 Euro;
2. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 8,10 Euro;
3. für Erker, Aufzugsschächte oder Kellerräume je Geschoß 76,10 Euro je begonnenen m²;
4. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprunges pro Anlage je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 61,70 Euro;
7. für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen sowie für die länger als eine Woche dauernde Abstellung von fahrunfähigen Fahrzeugen je Fahrzeug und je begonnenen Monat 153,80 Euro;
8. für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je Fahrzeug und je begonnenen Monat 153,80 Euro; als Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden;
11. für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von **nicht ortsfesten** Verkaufsständen aller Art und **von nicht ortsfesten** pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) je Stand und Tag in der Zone 1 gemäß Anlage II 16,10 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 14 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 12,40 Euro.

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgaben

A. Einmalige Abgaben

1. für die Verbreiterung von Keller- und Grundmauern sowie für Gebäudesockel, Stützmauern, Pfeiler, Risalite, Torummauerungen, Schauseitenverkleidungen, einzelne Stützen und andere vom Boden aufgehende Bauteile über das in § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß für den ersten begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 39,70 Euro, für jeden weiteren **begonnenen** Längenmeter 30,60 Euro;
2. für Zierverputz und sonstige Zierglieder, Gitter, Hauptgesimse, Dachvorsprünge u. dgl., die über das im § 83 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 8,10 Euro;
3. für Erker, **Balkone, Loggien**, Aufzugsschächte oder Kellerräume je Geschoß 76,10 Euro je begonnenen m²;
4. für Stufenanlagen oder Radabweiser außerhalb des Sockelvorsprunges pro Anlage je begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 61,70 Euro;
7. für die Abstellung von Fahrzeugen ohne Kennzeichen sowie für die länger als eine Woche dauernde Abstellung von fahrunfähigen Fahrzeugen je Fahrzeug und je begonnenen Monat 153,80 Euro;
8. für die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken je Fahrzeug und je begonnenen Monat 153,80 Euro; als Fuhrwerke gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden;
11. für die tageweise, längstens vierzehntägige Aufstellung von Verkaufsständen aller Art und pratermäßigen Volksbelustigungsständen aller Art (Schießbuden, Karusselle u. dgl.) je Stand und Tag in der Zone 1 gemäß Anlage II 16,10 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 14 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 12,40 Euro;

*Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr

1. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellereinwurfschächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges für den ersten begonnenen m² Bodenfläche einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 23,70 Euro, für jeden weiteren begonnenen m² 15,60 Euro, Lichtschächte und Luftschächte bis 0,25 m² sind abgabefrei;
2. für Rollbalkenkasten und einziehbare oder lamellenartige Sonnenschutzvorrichtungen für den ersten begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 15,60 Euro, für jeden weiteren begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 2,70 Euro;
3. für Ladenvorbauten, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen für den ersten begonnenen m² der Schaufläche 15,60 Euro, für jeden weiteren m² 6,50 Euro; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabefrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 7 cm über die Baulinie vorragen;
4. für Windfänge je begonnenen m² Bodenfläche 15,60 Euro;
5. für Wetterschutz und Vordächer 24,20 Euro für den ersten begonnenen m² der Grundrissfläche, für jeden weiteren begonnenen m² 15,60 Euro; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 15,60 Euro je begonnenen m² der beleuchteten Fläche;
8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 8,10 Euro; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungen (z. B. Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für den ersten Längenmeter 8,10 Euro, für jeden weiteren Längenmeter

*Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

12. für Straßenstände, die für karitative Zwecke betrieben werden, je Stand und Woche 10 Euro. Die Bewilligung für karitative Punschstände gilt nur für die Zeit vom 15. November bis 6. Jänner; die Bewilligung für sonstige karitative Stände ist auf 2 Monate befristet zulässig.

B. Jahresabgaben je begonnenes Abgabensjahr

1. für Lichtschächte, Luftschächte, Füllschächte, Kellereinwurfschächte u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges für den ersten begonnenen m² Bodenfläche einschließlich der durch das Schachtmauerwerk in Anspruch genommenen Fläche 23,70 Euro, für jeden weiteren begonnenen m² 15,60 Euro, Lichtschächte und Luftschächte bis 0,25 m² sind abgabefrei;
2. für Rollbalkenkasten und einziehbare oder lamellenartige Sonnenschutzvorrichtungen für den ersten begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 15,60 Euro, für jeden weiteren begonnenen auf die Frontlänge projizierten Längenmeter 2,70 Euro;
3. für Ladenvorbauten, portalartige Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sowie für Portalköpfe und Schaukästen **am Gebäude bzw. Bauwerk** für den ersten begonnenen m² der Schaufläche 15,60 Euro, für jeden weiteren **begonnenen** m² 6,50 Euro; portalartige Verkleidungen oder Portalausgestaltungen in Putz u. dgl. sind abgabefrei, wenn sie entweder mit dem übrigen Mauerputz in einer Ebene liegen oder nicht mehr als 7 cm über die Baulinie vorragen;
4. für Windfänge je begonnenen m² Bodenfläche 15,60 Euro;
5. für Wetterschutz und Vordächer 24,20 Euro für den ersten begonnenen m² der Grundrissfläche, für jeden weiteren begonnenen m² 15,60 Euro; die Abgabe erhöht sich für beleuchtete Vordächer um 15,60 Euro je begonnenen m² der beleuchteten Fläche;
8. für die Zu- oder Ableitung von Kanal und Wasser für eine Anlage 8,10 Euro; für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

0,70 Euro, für dazugehörige Anschlusskästen 7,10 Euro pro Kasten; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht;

12. **für ortsfeste Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kioske u. dgl. je begonnenen m² der Grundfläche in der Zone 1 gemäß Anlage II 36,50 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 30,10 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 23,70 Euro;**
13. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hiezu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz 540 Euro;
15. für das Aufstellen von Sammelcontainern u. dgl. für den ersten begonnenen m² der bewilligten Aufstellfläche 76,10 Euro, für jeden weiteren begonnenen m² 23,70 Euro;
20. für eine Lampe oder einen Scheinwerfer **9,70** Euro;
22. für ein Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät 61,10 Euro;
24. für Warenausräumungen oder Warenaushängungen bzw. für die Aufstellung von Darstellungen und Nachbildungen (Attrappen) von Waren sowie für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen, jeweils vor Geschäftslokalen, für die ersten begonnenen 0,5 m² der bewilligten Bodenfläche 11,90 Euro, je weiteren begonnenen 0,5 m² 6,50 Euro;
25. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend **je Automat und** je begonnenen 0,1 m² der projizierten Grundrißfläche 19,90 Euro.
28. für strombetriebene Heizgeräte, auch wenn diese mit einer Beleuchtungsfunktion kombiniert sind, je begonnenen 4 kW Nennanschlussleistung 58,90 Euro.

C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Leitungen (z. B. Fernluftheizungen, Frischluft- und Abluftkanäle) für den ersten **begonnenen** Längenmeter 8,10 Euro, für jeden weiteren **begonnenen** Längenmeter 0,70 Euro, für dazugehörige Anschlusskästen 7,10 Euro pro Kasten; sofern durch Gesetz oder Verordnung die Errichtung von Kanalleitungen zwingend vorgeschrieben ist, besteht hierfür keine Abgabepflicht;

12. **entfällt**
13. für die Abstellung von Fahrzeugen zur Vornahme geringfügiger Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten vor der Betriebsstätte eines hiezu befugten Gewerbetreibenden je Stellplatz 540 Euro;
15. für das Aufstellen von Sammelcontainern u. dgl. für den ersten begonnenen m² der bewilligten Aufstellfläche 76,10 Euro, für jeden weiteren begonnenen m² 23,70 Euro;
20. für eine Lampe oder einen Scheinwerfer **50** Euro;
22. für ein Klima- bzw. Be- oder Entlüftungsgerät 61,10 Euro;
24. für Warenausräumungen oder Warenaushängungen bzw. für die Aufstellung von Darstellungen und Nachbildungen (Attrappen) von Waren sowie für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen, jeweils vor Geschäftslokalen, für die ersten begonnenen 0,5 m² der bewilligten Bodenfläche 11,90 Euro, je weiteren begonnenen 0,5 m² 6,50 Euro;
25. für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. oder freistehend **je begonnenen** 0,1 m² der projizierten Grundrißfläche 19,90 Euro;
28. für strombetriebene Heizgeräte, auch wenn diese mit einer Beleuchtungsfunktion kombiniert sind, je begonnenen 4 kW Nennanschlussleistung 58,90 Euro.

C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

werden bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach einem festen Tarif

1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 6 vH der Einnahmen; nicht zu den Einnahmen zählen Entgelte, die der Erlaubnisträger nach § 3 Abs. 3 für die Überlassung der Einrichtung leistet;
- 1a. für Unternehmen, denen eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, zum Gebrauch überlassen wird, 6 vH der unter Verwendung der überlassenen Einrichtung erzielten Einnahmen (als Einnahmen gelten auch gegenüber dem Leistungsempfänger nach § 9 Abs. 4a separat ausgewiesene Entgelte für die Überlassung der Einrichtung);
2. für Tankstellen, ausgenommen Stromtankstellen, 3 vH der Einnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln; der Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel und bei den sonstigen Artikeln der effektive Verkaufspreis jeweils unter Ausschluß der Umsatzsteuer zugrunde zu legen;
3. entfällt; LGBI. Nr. 11/2013 vom 28.2.2013
4. für **nicht ortsfeste**, hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienende Verkaufsstände (Zeitungskioske) **1 vH** der Einnahmen; diese Tarifpost ist für die vorgenannten Zeitungskioske auch dann anzuwenden, wenn diese an öffentliche Ver- oder Entsorgungsnetze angeschlossen sind;
5. für nicht unter die Tarife A Post 11 und C Post 4 fallende, **nicht ortsfeste** Verkaufsstände aller Art und **nicht ortsfeste** pratermäßige Volksbelustigungsstände aller Art (Schießbuden, Karusselle und dgl.) **3 vH** der Einnahmen. Die Bewilligung für Punschstände gilt nur für die Zeit vom 15. November bis 6. Jänner; die Bewilligung für Maronistände gilt nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März. Im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen sind zusätzlich pro m²

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u. dgl.), 6 vH der Einnahmen; nicht zu den Einnahmen zählen Entgelte, die der Erlaubnisträger nach § 3 Abs. 3 für die Überlassung der Einrichtung leistet;
- 1a. für Unternehmen, denen eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, zum Gebrauch überlassen wird, 6 vH der unter Verwendung der überlassenen Einrichtung erzielten Einnahmen (als Einnahmen gelten auch gegenüber dem Leistungsempfänger nach § 9 Abs. 4a separat ausgewiesene Entgelte für die Überlassung der Einrichtung);
2. für Tankstellen, ausgenommen Stromtankstellen, 3 vH der Einnahmen aus den abverkauften Betriebsmitteln und aus den sonstigen dort verkauften Artikeln; der Festsetzung der Abgaben ist der an der Tankstelle angeschlagene Verkaufspreis der Betriebsmittel und bei den sonstigen Artikeln der effektive Verkaufspreis jeweils unter Ausschluß der Umsatzsteuer zugrunde zu legen;
3. entfällt; LGBI. Nr. 11/2013 vom 28.2.2013
4. für hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienende Verkaufsstände (Zeitungskioske) sowie für Zeitungsverkaufseinrichtungen **4 vH** der Einnahmen; diese Tarifpost ist für die vorgenannten Zeitungskioske auch dann anzuwenden, wenn diese an öffentliche Ver- oder Entsorgungsnetze angeschlossen sind; **die Bewilligung für die vorgenannten Zeitungsverkaufseinrichtungen gilt nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen**;
5. für nicht unter die Tarife A Post 11 und C Post 4 fallende Verkaufsstände aller Art und pratermäßige Volksbelustigungsstände aller Art (Schießbuden, Karusselle und dgl.) **an festen oder wechselnden Standorten 4 vH der Einnahmen, mindestens jedoch 80 Euro je begonnenen Monat**. Die Bewilligung für Punschstände gilt nur für die Zeit vom 15. November bis 6. Jänner; die Bewilligung für Maro-

*Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

bewilligter Fläche 2 Euro pro Tag zu entrichten.

D. Monatsabgaben je begonnenen Abgabemonat

1. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Baucontainern, Lademuellen oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Baucontainern, Gerüsten oder Bauhütten je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung **6,50** Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat **12,90** Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung **4,60** Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat **9,10** Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für den selben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselbigen – insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist – beantragt, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk **14** Euro und in allen übrigen Bezirken **10,20** Euro. Die Lagerung von Baucontainern und Lademuellen bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabefrei;
2. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln u. a.) vor Geschäftslokalen zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken je begonnenen m² Fläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 gemäß Anlage II 20,70 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 10,40 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 2,10 Euro.
Für die Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres gilt Folgendes:
 1. Eine Bewilligung für Vorgärten ausschließlich in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres ist nicht zulässig;
 2. Ein Vorgarten ist alternativ in folgenden Varianten höchstens im Ausmaß der in der Zeit vom 1. März bis Ende November bewillig-

*Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

nistände gilt nur für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März. Im Bereich von Kurzparkzonen auf Fahrbahnen sind zusätzlich pro m² bewilligter Fläche 2 Euro pro Tag zu entrichten.

D. Monatsabgaben je begonnenen Abgabemonat

1. für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten, Baucontainern, Lademuellen oder von sonstigen Gegenständen sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Baucontainern, Gerüsten oder Bauhütten je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung **8** Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat **14** Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung **6** Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat **10** Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für den selben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselbigen – insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist – beantragt **oder erfolgt der Gebrauch ohne Gebrauchserlaubnis**, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk **20** Euro und in allen übrigen Bezirken **12** Euro. Die Lagerung von Baucontainern und Lademuellen bis zu 24 Stunden ist nicht genehmigungspflichtig und abgabefrei;
2. für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Sesseln u. a.) vor Geschäftslokalen zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken je begonnenen m² Fläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 gemäß Anlage II 20,70 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 10,40 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 2,10 Euro.
Für die Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres gilt Folgendes:
 1. Eine Bewilligung für Vorgärten ausschließlich in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres ist nicht zulässig;
 2. Ein Vorgarten ist alternativ in folgenden Varianten höchstens im

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

ten Vorgartenfläche zulässig:

- a) entlang der Gebäudefront, vorzugsweise entlang der Geschäftsfront rechts bzw. links von einem Lokaleingang bis zu 1,5 m Breite auf insgesamt bis zu 12 m² Vorgartenfläche; ist die Vorgartenfläche in der Zeit vom 1. März bis Ende November aus Gründen der Barrierefreiheit oder aus stadtgestalterischen Gründen von der Gebäudefront abgerückt, kann der Vorgarten ausnahmsweise auch in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar von der Gebäudefront abgerückt werden, wenn dem nicht andere öffentliche Rücksichten, insbesondere der Winterdienst entgegenstehen; ebenso ist eine Aufstellung am durch Nutzungskonzept und Zonierungsplan verordneten Standort zulässig oder
 - b) in Fußgängerzonen und Begegnungszonen bis zu 10 Prozent der in der Zeit vom 1. März bis 30. November bewilligten Vorgartenfläche; errechnet sich danach eine Vorgartenfläche von unter 12 m², ist ein Vorgarten von bis zu 12 m² zulässig oder
 - c) Aufstellung von bis zu 2 Stehtischen rechts bzw. links von einem Lokaleingang auf insgesamt bis zu 2 m² Vorgartenfläche;
3. Die Restgehsteigbreite hat durchgehend mindestens 2 m zu betragen;
 4. Mit dem täglichen gewerberechtlich vorgesehenen Betriebsende des Vorgartens ist die Vorgartenfläche von allen Einrichtungen zu räumen;
 5. Eine Bewilligung auf Parkstreifen, auch wenn sich darauf eine im Sinne des letzten Satzes dieser Tarifpost ausnahmsweise bewilligte Abfriedung befindet, ist nicht zulässig.

Raumbildende Elemente, Einhausungen u. dgl. und gasbetriebene Heizgeräte sind nicht zulässig.

Die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Ausmaß der in der Zeit vom 1. März bis Ende November bewilligten Vorgartenfläche zulässig:

- a) entlang der Gebäudefront, vorzugsweise entlang der Geschäftsfront rechts bzw. links von einem Lokaleingang bis zu 1,5 m Breite auf insgesamt bis zu 12 m² Vorgartenfläche; ist die Vorgartenfläche in der Zeit vom 1. März bis Ende November aus Gründen der Barrierefreiheit oder aus stadtgestalterischen Gründen von der Gebäudefront abgerückt, kann der Vorgarten ausnahmsweise auch in der Zeit vom 1. Dezember bis Ende Februar von der Gebäudefront abgerückt werden, wenn dem nicht andere öffentliche Rücksichten, insbesondere der Winterdienst entgegenstehen; ebenso ist eine Aufstellung am durch Nutzungskonzept und Zonierungsplan verordneten Standort zulässig oder
 - b) in Fußgängerzonen und Begegnungszonen bis zu 10 Prozent der in der Zeit vom 1. März bis 30. November bewilligten Vorgartenfläche; errechnet sich danach eine Vorgartenfläche von unter 12 m², ist ein Vorgarten von bis zu 12 m² zulässig oder
 - c) Aufstellung von bis zu 2 Stehtischen rechts bzw. links von einem Lokaleingang auf insgesamt bis zu 2 m² Vorgartenfläche;
3. Die Restgehsteigbreite hat durchgehend mindestens 2 m zu betragen;
 4. Mit dem täglichen gewerberechtlich vorgesehenen Betriebsende des Vorgartens ist die Vorgartenfläche von allen Einrichtungen zu räumen;
 5. Eine Bewilligung auf Parkstreifen, auch wenn sich darauf eine im Sinne des letzten Satzes dieser Tarifpost ausnahmsweise bewilligte Abfriedung befindet, ist nicht zulässig.

Raumbildende Elemente, Einhausungen u. dgl. und gasbetriebene Heizgeräte sind nicht zulässig.

Die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen u.

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe – ausgenommen für strombetriebene Heizgeräte – nicht zu entrichten; wird ausnahmsweise bei Bewilligungen von Vorgärten **ausschließlich** in der Zeit vom 1. März bis 30. November die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise für die Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres bewilligt, **erhöht sich die Abgabe um ein Drittel**;

3. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.) je begonnenen m² der Grundfläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 gemäß Anlage II 20,70 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 10,40 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 2,10 Euro;
4. für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, wie Baubürocontainer, Mobil-Toiletten und dgl. je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung **12,90** Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat **25,80** Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung **9,10** Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat **18,10** Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für den selben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselbigen – insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist – beantragt, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk **26,90** Euro und in allen übrigen Bezirken **19,10** Euro.

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Gegenstände innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Abgabe – ausgenommen für strombetriebene Heizgeräte – nicht zu entrichten; wird ausnahmsweise bei Bewilligungen von Vorgärten in der Zeit vom 1. März bis 30. November die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise für die Zeit vom 1. Dezember bis Ende Feber des Folgejahres bewilligt, **bemisst sich die Abgabe dafür sinngemäß nach dieser Tarifpost für Vorgärten**;

3. für gedeckte Vorbauten (Veranden u. dgl.) je begonnenen m² der Grundfläche und je begonnenen Monat in der Zone 1 gemäß Anlage II 20,70 Euro, in der Zone 2 gemäß Anlage II 10,40 Euro und in der Zone 3 gemäß Anlage II 2,10 Euro;
4. für Container, die dem Aufenthalt von Personen dienen, wie Baubürocontainer, Mobil-Toiletten und dgl. je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat beträgt die Abgabenhöhe im 1. Bezirk für die ersten sechs Monate einer Bewilligung **14** Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat **27** Euro; in allen übrigen Bezirken beträgt die Abgabenhöhe für die ersten sechs Monate einer Bewilligung **10** Euro und ab dem siebenten Monat bis zum zwölften Monat **19** Euro. Wird vom Bewilligungswerber für einen Zeitraum nach Ablauf einer Bewilligung eine weitere Bewilligung für den selben Zweck am selben Standort oder von Teilflächen desselbigen – insbesondere wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist – beantragt **oder erfolgt der Gebrauch ohne Gebrauchserlaubnis**, beträgt die Abgabenhöhe je begonnenen m² der bewilligten Fläche und je weiteren begonnenen Monat im 1. Bezirk **28** Euro und in allen übrigen Bezirken **20** Euro;
5. **für den kommerziellen Verkauf, die kommerzielle Vermittlung des Verkaufes, den sonstigen kommerziellen Vertrieb von Eintrittskarten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten (z.B. Beratung, Informationen) einschließlich Anweisungen auf Eintrittskarten für Musikdarbietungen, Konzerte, Theater, sonstige Veranstaltungen u. dgl., durch Einzelpersonen oder Personenzu-**

*Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

Anlage I:

1. für ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen, ausgenommen jene, die für Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer sowie von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten angebracht sind;

2. für die regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen auf dem annähernd gleichen Ort;

3. für Autorufstellen;

4. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl.;

5. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben;

6. für Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;

7. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken;

8. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf Dachträgern von Autos oder mit Vorrichtungen zur Ausstellung von Gegenständen;

*Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)*

sammenschlüsse, insbesondere Orchester, Chöre, Ensembles, je begonnenen Monat und je Person 150 Euro.

Anlage I:

1. für ständig angebrachte Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen **samt Fahnen u. dgl.**, ausgenommen jene, die für Dienststellen des Bundes, der Stadt Wien oder der Bundesländer, **weitere für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Österreichischen Bundesbahnen (zB Bahnhofsvorplätze)** sowie von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten angebracht sind, **jedoch einschließlich solcher zu wirtschaftlichen Werbezwecken, wenn sich diese an dem Gebäude bzw. Bauwerk, in dem sich das geschäftswerbende Unternehmen befindet, angebracht sind und nur eigene Waren und Leistungen dieses Unternehmens betreffen (Eigenwerbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung);**

2. für die regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen auf dem annähernd gleichen Ort;

3. für Autorufstellen;

4. für flach angebrachte Schilder, Firmenschilder, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u. dgl., **jeweils nicht leuchtend, wenn sich die vorgenannten Anlagen an dem Gebäude bzw. Bauwerk, in dem sich das geschäftswerbende Unternehmen befindet, angebracht sind und nur eigene Waren und Leistungen dieses Unternehmens betreffen (Eigenwerbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung);**

5. für Steckschilder, Firmenzeichen, Werbefahnen oder freistehende Buchstaben, **jeweils nicht leuchtend, wenn sich die vorgenannten Anlagen an dem Gebäude bzw. Bauwerk, in dem sich das geschäftswerbende Unternehmen befindet, angebracht sind und nur eigene Waren und Leistungen dieses Unternehmens betreffen (Eigenwerbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung);**

6. entfällt

7. für freistehende Schaukasten (Vitrinen) zu wirtschaftlichen Werbezwecken;

8. für Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit besonderen Auf- oder Umbauten, wie auf Dachträgern von Autos oder mit Vorrichtungen zur Ausstellung von Gegenständen;

Geltende Fassung
(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)

9. für die Verkleidung der Schauflächen von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlass bis zu höchstens zehn Wochen;
10. für normalspurige Schleppgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen;
11. für freistehende automatische Waagen;
12. für Pflanzentröge;
13. für Fahrradständer zur öffentlichen Benützung.

Vorgeschlagene Fassung
(neuhinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)

9. für die Verkleidung der Schauflächen von Häusern oder Geschäftslokalen, für das Ausstecken von Fahnen u. dgl. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) je Anlass bis zu höchstens zehn Wochen;
10. für normalspurige Schleppgleisanlagen und schmalspurige Gleisanlagen;
11. für freistehende automatische Waagen;
12. für Pflanzentröge **und Pflanzenrankhilfen im Zusammenhang mit einer Fassadenbegrünung;**
13. für Fahrradständer zur öffentlichen Benützung;
- 14. für Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich der Schaukästen für den Haltestellenaushang und Eigenwerbung des Verkehrsunternehmens.**